



## **Ausschuß für Wissenschaft und Forschung**

41. Sitzung (öffentlich)

01. Dezember 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 17.05 Uhr

Vorsitz: Sylvia Löhrmann (GRÜNE)

Stenograph(inn)en: Eva-Maria Bartylla (Federführung), Simona Roeßgen,  
Dr. Hildegard Müller, Christoph Filla, Heike Niemeyer

### **Tagesordnung:**

#### **Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/4243

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuß nimmt zu diesem Thema mündliche Stellungnahmen der Sachverständigen entgegen. - Die Seitenzahlen in der folgenden Übersicht kennzeichnen den Beginn der jeweiligen Stellungnahme; außerdem sind darin die Nummern der dem Landtag hierzu zugegangenen Zuschriften aufgeführt. - Die Sachverständigen beantworten darüber hinaus Fragen der Ausschußmitglieder.

Institution/Verband	Sachverständige/r	Zuschrift	Seite
Bielefeld	Prof. Dr. Karl-Peter Grote- meyer	es liegt keine Zu- schrift vor	1
Universität Bielefeld	Prof. Dr. Joachim Wieland	12/3473	3
Humboldt-Universität zu Berlin	Prof. Dr. Ulrich Battis	12/3444	5
Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg	Prof. Dr. Ingo Wolff	12/3453	6
Bergische Universität - Gesamt- hochschule Wuppertal	Prof. Dr. Volker Ronge	12/3451	9
Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg	Prof. Dr. Michael Daxner	12/3432	11
Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, München	Johann Störle	12/3465	12
Interdisziplinäres Zentrum für Hochschuldidaktik, Bielefeld	Dr. Wolff-Dietrich Webler	12/3477	14
Bund demokratischer Wissen- schaftlerinnen und Wissenschaft- ler e. V., Bonn	Torsten Bultmann	12/3447	18
Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen (LRK)	Prof. Dr. Jens Peter Meincke	12/3448	38
Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen Nordrhein- Westfalen (LRK FH)	Prof. Dr. Joachim Metzner	12/3441	41
FH Bielefeld	Prof. Dr. Heinrich Ostholt	es liegt keine Zu- schrift vor	44
Sprecher der Kanzler der Uni- versitäten	Ulf Pallme König	12/3458	45
Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der Fachhochschulen NRW	Hans-Joachim von Buchka	12/3439	48

Technische Fachhochschule Bochum "Georg Agricola"	Prof. H.-J. Grobckemper	12/3452	50
LandesAStenTreffen NRW	Christian Ossinga	12/3445	51
Gemeinsame Kommission für die Studienreform im Land Nordrhein-Westfalen	Alf Hammelrath	12/3425	52
Landeskonzferenz der Hochschul-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter NRW (LMK)	Klaus-Dietrich Braun	12/3431	55
Landesassistentenkonferenz (LAK) NRW	Dr. Edgar Kamphausen	12/3443	57
Landes-Mittelbau-Vereinigung an Fachhochschulen (LMV)	Hans-Ulrich Dreiner	12/3446	58
Arbeitsgemeinschaft der Lehrkräfte für besondere Aufgaben/Fachlehrer an den Fachhochschulen des Landes NRW	Manfred Schoon	12/3440	59
Hochschullehrerbund - Landesverband NRW	Prof. Dr. Peter Renvert	12/3457	66
Deutscher Hochschulverband - Landesverband NRW	Prof. Dr. Wolfgang Löwer	12/3433	67
Landeskonzferenz der Frauenbeauftragten an Hochschulen in NRW (LaKoF)	Prof. Dr. Sigrid Michel	12/3442	69
Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten beim Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung NRW (MSWWF)	Dr. Diethard Kühne	12/3429	72
Hauptpersonalrat der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim MSWWF	Klaus Böhme	12/3475	75

Hauptschwerbehindertenvertretung beim MSWWF	Erwin Lizala	es liegt keine Zuschrift vor	77
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen	Bettina Sokol	12/3438	77
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e.V.	Dr. Bernhard Keller	12/3454 (gemeinsam mit dem BDI)	79
Deutscher Gewerkschaftsbund DGB - Landesbezirk NRW	Friedrich-Wilhelm Geiersbach	12/3502	20
Deutsche Angestelltengewerkschaft DAG - Landesverband NRW	Marita Klein	es liegt keine Zuschrift vor	81
Deutscher Beamtenbund DBB - Landesbund NRW	Uda Gröner	12/3456	84
Katholisches Büro NRW	Augustinus Henckel-Donnersmarck	12/3474	85
Beauftragter der Evangelischen Kirchen NRW	Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt	12/3478	86

### Weitere Zuschriften

Institution/Verband	Zuschrift
Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände	12/3231
Sprecherrat der Mentorenvertretung der Fernuniversität Hagen	12/3239
Fachschaft Philosophie Aachen	12/3260 Nachdruck zu 12/3260
ÖTV	12/3412
Universität Bielefeld, Rektorat	12/3423

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der RWTH Aachen (NWM RWTH)	12/3462
AStA RWTH Aachen	12/3470

\*\*\*\*\*



**Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Hochschulgesetz - HG)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/4243

- Öffentliche Anhörung -

**Vorsitzende Sylvia Löhrmann:** Sehr geehrte Damen und Herren! Ich eröffne die 41. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung in dieser Legislaturperiode und begrüße alle Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sehr herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung, an der sich gegebenenfalls auch Mitglieder des Ausschusses für Frauenpolitik beteiligen werden. Es freut mich, daß auch Zuhörer und Vertreter der Presse durch ihre Anwesenheit ihr Interesse an dieser Veranstaltung bekunden. Auch Sie heiße ich ganz herzlich willkommen.

Bevor die Ausschußmitglieder ihre Gesetzesberatung vertiefen, wollen wir heute die Hochschulen, Interessenvertretungen und andere Experten zu dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Hochschulgesetzes zu Wort kommen lassen. Der Inhalt des heutigen Anhörungsgegenstands ist wohl allseits bekannt, so daß ich hierauf nicht näher einzugehen brauche.

Soweit eingereicht - dies ist erfreulicherweise vom überwiegenden Teil der Anhörungsteilnehmer geschehen -, sind die schriftlich formulierten Stellungnahmen bereits als Landtagszuschriften verteilt worden. Sie liegen den Ausschußmitgliedern vor und dürfen als bekannt unterstellt werden. Herzlichen Dank für diese schriftlichen Vorlagen, die eine wesentliche Arbeitserleichterung für uns bedeuten! Es sind gerade weitere Zuschriften beigebracht worden. Sie werden den Ausschußmitgliedern zugeleitet und dem Protokoll beigelegt.

**Prof. Dr. Karl-Peter Grottemeyer (Bielefeld):** Die Absicht des Regierungsentwurfs ist erkennbar und zu begrüßen, die eigenverantwortliche Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeit und die Profilbildung der einzelnen Hochschule nachdrücklich zu stärken. Geht man allerdings ins Detail, so erkennt man, daß diese Absicht teilweise nur eingeschränkt realisiert worden ist. Ich nenne zwei Punkte.

Erstens. Das Rektorat: Mit dem Hochschulgesetz von 1970 wurde das alte duale Leitungssystem der Universität, die sogenannte Kuratorialverfassung, mit der staatlichen Verwaltung und dem Kurator als Vertreter des Ministeriums vor Ort und dem Rektor auf der anderen Seite durch die Rektoratsverfassung ersetzt. Das Ziel dieser Überlegung war, das Rektorat als Vorstand zu etablieren. Der Kanzler wurde Mitglied des Rektorats. Man führte einen neuen Begriff ein: Die Einheitsverwaltung, die die staatliche und die akademische Verwaltung umfassen und sie wirklich in die Hochschule integrieren sollte als wichtiges - wie man heute sagen würde - operationales Instrument des Vorstands des Rektorats.

Bis auf wenige Ausnahmen veränderte sich in den Hochschulen Nordrhein-Westfalens kaum etwas. Auch diese neue Verwaltung blieb - anders als beabsichtigt - eben eine Behörde mit dem Kanzler als Behördenleiter neben der Universität. Die Folge waren - wie Sie alle wissen - an etlichen Hochschulen erhebliche Schwierigkeiten, die zum großen Teil sogar dauerhaft fortbestanden.

Auch der vorliegende Entwurf dürfte daran kaum etwas ändern. Zwar vertritt der Rektor wie bisher die Universität nach außen, aber in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird er vom Kanzler vertreten. Das ist mit einem Vorstandsmodell überhaupt nicht kompatibel.

Es gibt übrigens gar keinen sachlichen Grund, ein Vorstandsmitglied durch eine gesetzliche Vorschrift derartig herauszunehmen. Nebenbei gesagt wäre es natürlich ebenso unsinnig, etwa vorzuschreiben, daß der Prorektor für Forschung den Rektor in allen Forschungsangelegenheiten vertritt - durch gesetzliche Vorschrift.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist damit die Verwaltung nur über den Kanzler mit dem Vorstand, dem Rektorat, verbunden. In einer Hochschule gibt es übrigens heute keine vernünftige Trennung von einzelnen Haushaltsteilen, wie das häufig behauptet wird: Selbstverwaltungshaushalt, Verwaltungshaushalt, Kanzlerhaushalt, Dienstleistungshaushalt. Der Einfallsreichtum ist an dieser Stelle aus naheliegenden Gründen ziemlich groß.

Ziel muß sein, ein effektiv steuerndes Rektorat zu etablieren, das die strategische Entwicklung der Hochschule betreibt und dem auch für die operationalen Aufgaben eine professionelle Verwaltung unmittelbar zur Verfügung steht. Das ist das eigentliche Ziel. Dem haben sich alle Regelungen, die sich auf den Komplex beziehen, unterzuordnen. Ich empfehle dazu auch den Blick auf die diesbezüglichen §§ 43 und 44. Das betrifft die Verwaltung durch den Kanzler.

Der zweite Punkt betrifft § 8 - die Gemeinsame Kommission. Im Gesamthochschulentwicklungsgesetz von 1972 wurde die Gemeinsame Kommission eingerichtet. Es sollten Prüfungsordnungen und Studienordnungen koordiniert werden. Vorbild war übrigens die Gemeinsame Kommission für Studien- und Prüfungsordnungen zwischen der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz, die es schon seit Jahrzehnten gab und die die Rahmenprüfungs- und Studienordnung für alle Diplomprüfungsordnungen und Studienordnungen beraten hatte. Ziel war, die Freizügigkeit und Vergleichbarkeit des Studiums bundesweit zu sichern.

Die Ordnungen für die Lehrerausbildung wurden und werden ja nach wie vor von Kommissionen entwickelt, die das Kultusministerium fallweise unmittelbar einsetzt. Hier ist auch keine bundesweite Koordination sinnvoll.

Die Gemeinsame Kommission des Landes hatte somit niemals eine echte sinnvolle Koordinierungsaufgabe zwischen dem Ministerium auf der einen Seite und den Hochschulen auf der anderen Seite. Beide Institutionen, Hochschulen und Ministerium, sollten gemeinsamer Träger dieser Einrichtung sein. So haben die Hochschulen die Gemeinsame Kommission in den zurückliegenden Jahrzehnten praktisch nie bemüht. Alle Jubeljahre wurde die Landesrektorenkonferenz vom Ministerium gebeten, Besetzungsvorschläge für die Gemeinsame Kommission zu machen. Aufträge an die Gemeinsame Kommission kamen praktisch nur, wenn überhaupt, aus dem Ministerium.

Die jetzt vorgeschlagene Kommission soll nun wieder koordinieren und Vorschläge zur Studienreform erarbeiten. Wie Sie alle wissen, wird kaum ein Feld so freudig von vielen häufig hauptamtlich Tätigen beackert wie die Studienreform - auch außerhalb der Hochschulen in Kommissionen und an Beratungstischen. Manchmal habe ich den Eindruck, daß man fast vergessen hat, daß Studienreform im Hörsaal, im Seminar, im Praktikum mit agierenden Menschen stattfindet. Natürlich sind auch im Bereich der Lehre gewisse Geländer wichtig. Diese liegen aber in der jeweiligen Hochschule in den Fakultäten, Fachbereichen und Fächern.

Wissenschaft ist eben nicht erlernbar durch die Einnahme von Substanzen, durch die Übernahme von Fertigprodukten, wie sie alle in unseren Prüfungsordnungen mit Substantiven hintereinander stehen. Ihre Prinzipien, Strukturen, Grundprobleme, Motive und Ansätze sind herauszuarbeiten und zu erfassen. Wissenschaft und ihre Lehre können sich nur da produktiv entfalten und entwickeln, wo sie zum geistigen Erlebnis werden. Dafür hat die einzelne Hochschule durch gemeinsame Arbeit und Verständigung einen Raum auch sozialer Innovation zu eröffnen.

Meine Empfehlung lautet: Streichen Sie § 8 ersatzlos. Die Haushaltsmittel der Gemeinsamen Kommission von, ich glaube, 1 Millionen DM jährlich sollten unmittelbar für konkrete Projekte zur Studienreform eingesetzt werden.

**Prof. Dr. Joachim Wieland (Universität Bielefeld):** Ich möchte zu zwei Punkten sprechen. Der erste betrifft § 5 - Fragen der Finanzierung. Der andere betrifft - anknüpfend an das, was Herr Grottemeyer vorgetragen hat - das Rektorat.

Der Gesetzentwurf sieht in § 5 eine leistungsorientierte Finanzierung vor. Das scheint insgesamt in dem neuen Konzept sinnvoll zu sein, weil das Konzept davon ausgeht, den Hochschulen mehr Freiheit und Eigenverantwortung zu geben und die Steuerung durch den Staat etwas zurückzunehmen. Das entspricht den neuen Steuerungsmodellen, wie sie in der Verwaltungswissenschaft diskutiert und in der Praxis erprobt werden.

Ein Problem bei den Hochschulen liegt aber darin, daß man Leistungen von Hochschulen schwerlich nur quantitativ messen kann. Die bisherige Mittelverteilung im Land ist stark quantitativ orientiert. Das Geld, das die Hochschulen bekommen, hängt von Indikatoren ab, im wesentlichen von der Zahl der Studierenden, Absolventen und Promovenden. Wenn der Gesetzgeber ein quantitatives Modell verfolgen will, schafft er damit einen Anreiz für die Hochschulen, nicht nur möglichst viele Studierende aufzunehmen, sondern auch möglichst viele Absolventen und Doktoranden zu produzieren.

Ich möchte Ihr Problembewußtsein wecken: Ist das wirklich die Absicht? Müßte nicht gerade bei den Hochschulen dem qualitativen Moment eine gewisse Bedeutung zugemessen werden? Wenn das aber der Fall sein sollte - ich bin der Auffassung, daß das richtig wäre -, sollte das auch schon im Gesetz zum Ausdruck kommen und nicht nur in der Mittelverteilung, wie sie hinterher in der Praxis vollzogen wird. Ich plädiere dafür, deutlich zu machen, daß sich Leistungen der Hochschulen nicht nur in der Zahl derer manifestieren, die zum Examen geführt werden oder den Dokortitel erringen. Man muß versuchen - das ist natürlich schwie-

rig -, qualitative Merkmale für die Finanzierung nutzbar zu machen. Andernfalls ist eine Fehlsteuerung zu befürchten.

Ich bin Jurist. Es wird diskutiert, die Zahl der Studierenden des Faches deutlich zu verringern. Es ist die Rede davon, ihre Zahl um ein Drittel zu verringern. Wenn das bedeuten sollte, daß die Universitäten mit Juristischen Fakultäten, weil die Zahl der Studierenden verringert wird, auf einmal weniger Geld bekommen, würde der ganze Reformansatz, die Ausbildung qualitativ hochwertiger zu machen, konterkariert.

Mein Plädoyer wäre, in § 5 mehr darüber zu schreiben, was das Land als der Finanzier der Hochschulen an Leistungen der Hochschulen erwartet und was es eigentlich für diesen Bereich für Vorstellungen hat. Das betrifft auch die Frage, wie sich das Land vorstellt, daß Fächer finanziert werden, die sehr wenige Studierende haben.

Ich kann das aus der Bielefelder Hochschule sagen. Ich war zwei Jahre Prorektor für Finanzen. Die Philosophen haben sich immer furchtbar darüber beklagt, daß sie nach dem neuen Modell kaum noch Geld bekommen, obwohl sie gute Leistungen erbringen. Die Bielefelder Philosophen haben immer darauf hingewiesen, daß sie im Vergleich zu anderen Philosophen sehr viel Drittmittel einwerben. Aber wenn Sie das mit Technischen Fakultäten vergleichen, sind das verschwindend kleine Beträge.

Wenn man über Finanzierung und Leistung steuern will, muß man auch Qualität berücksichtigen. Ich würde mir wünschen, daß das im Gesetzentwurf deutlicher zum Ausdruck kommt.

Mein zweiter Punkt betrifft das Rektorat. Der Gesetzentwurf sieht in § 27 vor, daß auf Fachbereichsebene an die Stelle des Dekans ein Dekanat treten kann. Bis zur Hälfte der Mitglieder müssen keine Professoren sein. Das scheint mir sinnvoll zu sein. In Bielefeld gibt es auch Erfahrungen damit. Dort hat es in den 70er Jahren ein Dekanat an der Universität gegeben. Man hat dort gute Erfahrungen gemacht.

Das Rektorat, das im Gesetzentwurf jetzt stark als Leitungsorgan ausformuliert ist, ist aber rein aus Professoren und Professorinnen zusammengesetzt. Es ist nicht die Möglichkeit eröffnet, daß auch andere Mitglieder der Universität im Rektorat vertreten sein können. Das scheint mir kontraproduktiv zu sein. Wenn man von dem Gedanken der Selbstverwaltung der Hochschule ausgeht und gleichzeitig am Prinzip der Gruppenuniversität festhält, wie es das Gesetz in § 13 macht, ist es meines Erachtens nicht sinnvoll, beim Leitungsorgan nur Professoren zu entsenden und - wie es ausdrücklich in der Gesetzesbegründung steht - auch noch zu sagen, sie vertreten zugleich die Gruppe der Professoren. Das erweckt den Eindruck, als ob praktisch eine Gruppe an der obersten Spitze allein das Sagen hätte. Für das Rektorat selber ist es schwierig, die Auffassung anderer Gruppen festzustellen, wenn es Entscheidungen treffen muß. Und es ist schwierig, Entscheidungen des Rektorats in die Universität hinein zu vermitteln, wenn praktisch nur eine Gruppe an diesen Entscheidungen beteiligt ist.

Ich würde gerade im Sinne der Grundtendenz des Gesetzentwurfs, die ich sehr begrüße, zu sagen, die Universitäten sollen das in Eigenverantwortung regeln, dafür plädieren, genauso wie auf der Fachbereichsebene auch auf der Gesamtebene der Universität die Möglichkeit zu geben, andere Gruppen zu beteiligen. Das braucht niemandem vorgeschrieben zu werden, aber es ist die Möglichkeit zu geben.

Ich halte es auch nicht für einen Einwand dagegen, daß die besondere Verantwortung der Professorinnen und Professoren für Forschung und Lehre dadurch geschmälert würde. Sie wird viel direkter auf Fachbereichsebene angesprochen. Dort geht es um die Fragen von Forschung und Lehre. Das Rektorat hat sehr viele organisatorische Aufgaben zu bewältigen. Wenn man meint, auf Fachbereichsebene könne man diese Möglichkeit eröffnen, sehe ich keinen Grund, warum man nicht auf der zentralen Ebene diese Möglichkeit ebenfalls eröffnen könnte.

**Prof. Dr. Ulrich Batts (Humboldt-Universität zu Berlin):** Ich verweise zunächst auf meine schriftliche Stellungnahme. Ich möchte daraus nur eines wiederholen, weil mir das sehr wichtig erscheint. Es ist der ganz schlichte Satz: Die Universitäten sind älter als der Staat. Sie sind auch älter als kapitalistische Unternehmungen. Diese Sachgesetzlichkeit liegt den Hochschulen zugrunde. Dieser Gesetzentwurf vertritt ein Modell, das nun schon mehrfach angesprochen worden ist und auf mehr Wirtschaftlichkeit und mehr Wettbewerb in den Hochschulen setzt. Es ist zu begrüßen, daß dieses Modell nicht zu solchen Auswüchsen geführt hat, wie sie andernorts festzustellen sind, und daß diese Ökonomisierung nicht auf die Spitze getrieben worden ist. Hier wird durchaus insgesamt eine vernünftige Linie eingehalten.

Es ist richtig, daß der Kanzler weiterhin eine starke Stellung hat. Die Universitäten und die Fachhochschulen sind bei der Regelung staatliche Veranstaltungen. Das muß man mit dieser Deutlichkeit sagen. Die Damen und Herren Abgeordneten in diesem Saal haben darüber zu entscheiden, wieviel Gelder den Hochschulen zukommen. Steuergelder machen den größten Teil aus. Dann ist es auch sinnvoll, daß eine solche große Veranstaltung ein professionelles Mitglied im Rektorat hat.

An meiner eigenen Universität in Berlin wird es gerade anders gemacht. Ich habe aber auch da gesagt, daß ich überhaupt nichts davon halte, wenn künftig - bei allem Respekt - Philosophen, Theologen oder auch Juristen für den Haushalt zuständig sind. Das können die nicht so gut. Sie sind Laien und agieren entsprechend. Deshalb ist ausdrücklich zu begrüßen, daß es so bleibt. Natürlich weiß ich auch, daß es immer eine natürliche Spannung gibt, wenn jemand im Rektorat eine starke Stellung hat. Aber die stärkere Stellung hat eindeutig der Rektor, auch aufgrund seiner Außenvertretung. Insofern begrüße ich ausdrücklich, daß es so bleibt.

Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme natürlich gesagt, daß das vorgeschlagene Präsidialmodell gänzlich verfehlt ist. Das ist Hochschulleitung nach Gutsherrenart: Einer hat alles zu bestimmen. Es gibt in keinem Unternehmen eine vergleichbare Stellung. Ich frage mich, wie so etwas in der Universität und Fachhochschule eingeführt werden soll. Das ist ja auch nicht ernst gemeint, würde ich sagen. Man hat hier nur ein Modell hingestellt, um zu zeigen: Wir können auch anders, aber das wollen wir nicht ernsthaft. Man wird auch niemanden finden. Jemand mit diesen Qualitäten muß sehr teuer bezahlt werden.

§ 6 habe ich in der Stellungnahme nur kurz angesprochen. Es ist grundsätzlich natürlich wichtig, daß Evaluation stattfindet, aber hier wird der Akzent nicht richtig gesetzt. In § 6 Abs. 1 heißt es beiläufig: "Auch hochschulauswärtige Sachverständige sollen an der Bewertung beteiligt werden." Das ist der falsche Akzent. Der Akzent muß anders lauten. Sie

haben sich ja auch sonst an internationalen Modellen orientiert. Wenn Sie an die Schweiz, die Niederlande oder die USA denken, dann ist das A und O Peer Review. Das ist die Basis für alle anderen Strukturentscheidungen. Die findet regelmäßig etwa alle fünf Jahre statt. Nur so kann die Universität wirklich der Wissenschaft verpflichtet bleiben.

Ich muß zustimmen: Natürlich kann es dabei nicht auf Tonnenideologie ankommen. Das Wort "Tonnenideologie" kenne ich noch aus der Zeit, als ich in diesem Landtag gelegentlich als Universitätsvertreter einer Hochschule dieses Landes aufgetreten bin. "Tonnenideologie" war damals schon ein Schimpfwort. Ich wundere mich, daß es doch noch partiell durchschlägt. Das kann und darf nicht der Fall sein.

Man muß sich immer darüber im klaren sein, daß wir hier so tun, als ob. Das ist so, als ob in der öffentlichen Verwaltung Wettbewerb einführt wird. Wettbewerb ist das Gegenteil der Einhaltung von Kompetenzen. Im Wettbewerb will ich andere verdrängen. Das ist in einer rechtsstaatlichen Verwaltung nicht möglich.

Hochschulen bleiben staatliche Veranstaltungen. Dieses Haus entscheidet über den Haushalt. Sie haben keine Sicherung. Das ist auch gar nicht möglich - auch in diesem Gesetz nicht. Wir haben keine Sicherheit, daß das, was dann vereinbart und in der Hochschule umgesetzt wird, nicht hinterher aufgrund dringender Haushaltslage in diesem Hause umgestoßen wird. Das darf man nicht vergessen.

An meiner Hochschule, der Fernuniversität, ist mir früher immer vorgeworfen worden, es werde immer geplant, aber die Strukturentscheidungen fielen immer ganz woanders. Natürlich sind die woanders gefallen. Die sind immer von Abgeordneten aus diesem Hohen Haus in wichtigen Gesprächen getroffen worden. Das wird es künftig nicht mehr geben dürfen. Die Abgeordneten müssen sich etwas zurücknehmen.

**Prof. Dr. Ingo Wolff (Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg):** Ich möchte zu den Gesamthochschulen Stellung nehmen. Sie tauchen in dem Gesetzentwurf fast gar nicht mehr auf. Wenn ich richtig gelesen habe, finde ich sie nur noch in § 1 in den Namensgebungen und sonst kaum noch. Trotzdem gibt es eine Reihe von Problemen. Ich habe mich mit den anderen Rektoren der Gesamthochschulen abgestimmt. Sie tragen die Meinung weitgehend mit, die ich heute vertrete.

Die Gesamthochschulen - zur Erinnerung - sind spezielle Einrichtungen dieses Landes, die sich durch drei Charakteristika auszeichnen:

Sie haben einen Studiengang nach dem sogenannten Y-Modell, einen integrierten Studiengang, der einen Kurz- und Langzeitstudiengang mit gemeinsamem Grundstudium vorsieht.

Zur Abdeckung der Lehrnachfrage in diesen Studiengängen wurde eine besondere Lehrkörperstruktur und eine Unterscheidung zwischen sogenannten A- und B-Professoren eingerichtet. Das sind einmal die Professoren mit Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifizierung und zum anderen die Professoren mit langjähriger Berufspraxis.

Der Zugang zu den integrierten Studiengängen wird Studierwilligen auch durch die Fachhochschulreife eröffnet, wobei die fachgebundene Hochschulreife über Brückenkurse erlangt wird.

Zu diesem Modell haben die fünf Rektoren der Universitäten - Gesamthochschulen in einem Gespräch mit dem Expertenratsvorsitzenden vor etwa vier bis fünf Wochen einvernehmlich festgestellt - ich zitiere aus dem Protokoll der Besprechung:

"Das Y-Modell hat sich nicht bewährt. Nur wenige Kurzzeitstudiengänge sind erfolgreich. Im Ergebnis weisen die Absolventen daher meist überlange Studienzeiten auf."

Nicht selten betragen die Studienzeiten von Studierenden der Kurzzeitstudiengänge 15 bis 16 Semester. Sie liegen also über denen üblicher Langzeitstudiengänge. Die Absolventen der Kurzzeitstudiengänge finden nur wenig Anerkennung in der Wirtschaft. Auch die Landesregierung, die diese Studiengänge eingerichtet hat, steht den Absolventen skeptisch gegenüber. Das Stichwort lautet: Eingangsbesoldungsregelung für diese Absolventen.

Um Chancengleichheit im Wettbewerb der Absolventen und der Hochschulen untereinander zu schaffen, muß es den Gesamthochschulen in Zukunft freigestellt werden, welches Profil sie sich auch in bezug auf ihre Grundstruktur geben wollen. Dies bedeutet für uns, daß die Struktur der Universitäten Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen, Wuppertal und Hagen, die in § 1 Abs. 2 mit dem Zusatz "Gesamthochschule" festgelegt ist, im Wettbewerb störend ist. Die Rektoren dieser Hochschulen sind der Auffassung, daß dieser Zusatz gestrichen werden soll. Nur unter dieser Bedingung werden die Gesamthochschulen in Zukunft frei sein, sich im Wettbewerb mit den klassischen Universitäten messen zu können.

Sollte sich der Gesetzgeber zur Zeit nicht zu diesem Schritt entschließen können, kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß sich die Gesamthochschulen in den nächsten drei bis vier Jahren aufgrund der weiterhin bestehenden Wettbewerbssituation nicht so weiterentwickeln können wie andere Wettbewerbspartner. Das ist sicher der Zeitraum, über den wir reden, bis die Beratungen des Expertenrats beendet sind und vielleicht eine mögliche Novellierung des Hochschulgesetzes angedacht werden kann. Ich befürchte einen erheblichen Nachteil dieser Klasse von Universitäten.

Ich kann Ihnen zu den A- und B-Professoren auch einen Satz aus dem Protokoll des Gesprächs mit dem Expertenrat zitieren:

"Die Untergliederung der Professorenschaft in A- und B-Professoren wird einhellig als kontraproduktiv eingeschätzt."

Mit dieser Struktur der B-Professoren haben die Gesamthochschulen einen deutlichen betriebswirtschaftlichen Nachteil gegenüber den klassischen Universitäten. In einer Zeit, in der die Landeszuweisungen an die Hochschulen durch Leistungsparameter wie Studierendenzahlen und Auslastung bestimmt sind, ist es unter den genannten Voraussetzungen wenig erstaunlich, daß mit einem eigenen Lehrkörper für unterausgelastete Kurzzeitstudiengänge die Gesamthochschulen in den Ranglisten der Mittelzuweisungen stets auf den unteren Plätzen stehen. Eigentlich brauchten sie besondere Zuweisungen, weil sie besondere Aufgaben übernommen haben in der Pflege einer speziellen Klientel, die zumindest der SPD-Fraktion dieses Hauses eigentlich sehr nahe stehen sollte. Das Gegenteil ist der Fall.

Die Unterscheidung zwischen den A- und B-Professoren für die Bereiche der Universitäten, wie sie noch in § 46 Abs. 1 unter Punkt 4 festgeschrieben ist, sollte nach unserer Auffassung aufgegeben werden. Es reicht auch für die bisherigen Gesamthochschulen und alle ihre

Belange aus, wenn in diesem Unterpunkt beide Qualifikationen für die Professorinnen und Professoren gleichwertig nebeneinander gestellt werden. Dieser A- und B-Zusatz, der auch in Stellenausschreibungen auftritt, ist außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen völlig unverständlich. Wir erhalten immer Rückfragen, was "A" und "B" bedeuten und wie die entsprechenden Stellen zu werten sind. Es wird etwa gefragt, ob das auch vollwertige Professorenstellen seien. Hier liegen ganz erhebliche Nachteile.

Zur Zugangsberechtigung für Studierwillige mit Fachoberschulabschluß fordern die fünf Rektoren der Gesamthochschulen - wiederum ein Zitat aus dem Protokoll der Besprechung mit dem Expertenrat - einmütig:

"Der erweiterte Hochschulzugang sollte uneingeschränkt beibehalten werden."

Die Zulassung von Studienbewerbern mit Fachhochschulreife zu den Studiengängen an den bisherigen Gesamthochschulen hat sich an allen Gesamthochschulen durchgängig bewährt. Unter den guten bis sehr guten Absolventen der Studiengänge finden sich bis zu 50 % Fachoberschulabsolventen, manchmal sogar mehr.

Darüber hinaus stammen diese Bewerber mit Mehrheit - das kann ich insbesondere für die Duisburger Universität sagen - aus einem Raum, der deutlich mit Arbeiterfamilien angereichert ist. Deshalb sollte die Möglichkeit eines Zugangs von Fachoberschulabsolventen zum Studium an den jetzigen Gesamthochschulen und - das ist meine persönliche Auffassung - darüber hinaus vielleicht auch an den klassischen Universitäten unter allen Umständen aufrechterhalten werden.

Leider bietet das Gesetz in dieser Frage eine sehr, sehr wage Formulierung an. In der Begründung zu § 7 des vorgelegten Hochschulgesetzes stellt die Landesregierung im zweiten Absatz zu den Ausführungen dar, warum sie von der alten Forderung des § 5 Abs. 3 Universitätsgesetz abgerückt ist, weitere Gesamthochschulen zu errichten. Dies geschieht sicher in konsequenter Überlegung der oben geschilderten negativen Erfahrungen, die auch im Ministerium bekannt sind.

In der Begründung heißt es:

"Mit dem Wegfall des Programmsatzes"

- Das bezieht sich auf die Errichtung der Gesamthochschulen.-

"wird zugleich deutlich, daß die inhaltlichen und strukturellen Ziele der Studienreform, welche mit den Zielen der Neuordnung des Hochschulwesens deckungsgleich sind, sich nicht allein auf den Typus der integrierten Gesamthochschule beziehen. Sie sollen für alle Hochschultypen gelten."

Da schimmert etwas hindurch, daß man die Gesamthochschule als Struktur zwar nicht mehr so ganz liebt, aber doch die positiven Erfahrungen eventuell retten möchte. Dem kann ich eigentlich nur zustimmen. Das kann doch nur bedeuten, daß in der jetzigen Situation, in der eine Neuordnung des Hochschulwesens sowie eine Studienreform geplant sind, die Erfahrungen und Ergebnisse des Experiments Gesamthochschule, das immerhin 28 Jahre gedauert hat, mit in die Weiterentwicklung der Hochschulen einbezogen werden müssen. Ich sehe davon allerdings in Ihrem Gesetzentwurf recht wenig.

Als Konsequenz muß der Gesetzgeber nach meiner Auffassung den Zugang von Bewerbern mit Fachhochschulreife zu allen Universitäten, die dies wünschen, öffnen - natürlich unter der Voraussetzung, daß die Studierfähigkeit der Bewerber sichergestellt ist. Dies kann über eine Weiterentwicklung der jetzt sicherlich nicht ganz erfolgreichen Brückenkurse erfolgen. Hieran arbeiten wir zumindest in Duisburg intensiv.

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten - Gesamthochschulen und der von diesen Hochschulgruppen erzielten positiven Ergebnisse ist es aus meiner Sicht deshalb unbedingt notwendig, in § 1 Abs. 2 die Nummern 7, 8, 9, 13, 14 und 15 jeweils so umzuformulieren, daß der Zusatz "Gesamthochschule" entfällt. In § 7 Abs. 1 Nummer 3 müßte die Definition der integrierten Studiengänge auch auf konsekutive Studiengänge präzisiert werden. In den Begründungen und auch in einigen Papieren des Ministeriums steht sehr deutlich, daß man die Weiterentwicklung der integrierten Studiengänge in Richtung konsekutiver Studiengänge wünscht. Dies ist aber in Ihren Entwürfen nicht sehr deutlich erkennbar.

Gleichzeitig sollte in § 66 Abs. 2 die Zugangsberechtigung für Studienbewerber mit Fachhochschulreife nach Absolvieren eines Vorstudiums - so nenne ich es einmal - an allen Universitäten eingeführt werden können, falls die Universitäten dies als einen Profilierungspunkt ansehen. Im Augenblick ist die Kombination von § 66 und § 7 außerordentlich unglücklich formuliert. Sie sollten sich diese Kombination noch einmal anschauen.

In § 46 Abs. 1 Nummer 4 würde ich die beiden Punkte a) und b) streichen und die Unterscheidung der Professuren so formulieren, daß es zu keiner deutlichen Klassifizierung auch in der Ausschreibung der Stellen kommt.

Meine persönliche Auffassung ist, daß Sie hier eine Chance vertun, die Probleme der Gesamthochschulen zu lösen. Wenn das im Augenblick nicht machbar ist - wie ich eben schon gesagt habe -, befürchte ich einen deutlichen Wettbewerbsnachteil der Gesamthochschulen, die in gewissen Bereichen gute Erfolge aufzuweisen haben, die Sie konservieren und weiterführen sollten. Ich bin fast der Auffassung, daß es, wenn das im Augenblick nicht diskutierbar ist, für diese Klasse der Hochschulen günstiger wäre, das Gesetz jetzt nicht zu verabschieden, sondern die Beratung des Expertenrates abzuwarten, um dann eine wirklich solide Lösung des Gesamtproblems der Universitäten in diesem Lande zu erreichen.

**Prof. Dr. Volker Ronge (Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal):** Ich möchte nur einen generellen Punkt ansprechen. Er hat mit der Philosophie des jetzigen Gesetzes zu tun. Ich möchte das Ganze unter die Formel der "halbierten Unternehmersierung" fassen. Die Hochschulen werden unter Hinweis auf eine Wettbewerbskonstellation, in der sie sich wie Unternehmen befinden oder in die sie gedrängt werden sollen, innenorganisatorisch in Richtung auf Quasi-Unternehmen umgestellt. Es sieht so aus, als wollte man einen richtigen Schritt in die richtige Richtung tun. Mein Argument in diesem Zusammenhang ist relativ simpel. Es lautet: Dieser möglicherweise von der Intention her richtige Schritt wird, weil der Vorgang nur halbiert passiert, intern in den Hochschulen in der Hauptsache Probleme aufwerfen und damit ihre Leistungsmöglichkeiten negativ tangieren.

Zum Wettbewerb gehören nämlich Marktsignale, Marktinformationen. Die unternehmerische oder quasi-unternehmerische Leitung wird in die Lage versetzt, mit diesen Marktsignalen

ihre eigenen Entscheidungen zu begründen. Sie dienen zugleich als Legitimation ihrer Entscheidungen gegenüber den Kontrollorganen, die das Unternehmen - in diesem Fall die Hochschule - hat.

Mit dem Gesetz wird aber systematisch verhindert, daß derartige Marktsignale und -informationen überhaupt entstehen. Das Gesetz muß - das muß man auch sagen - im Kontext weiterer Regulierungen gesehen werden, zu denen zum Beispiel auch die kürzlich verabschiedete Lehrverpflichtungsverordnung und das Gleichstellungsgesetz gehören. Dieser Kontext ist Teil dieser Veränderungen, die wir gerade durchlaufen.

Die Unternehmensleitung, die jetzt in den Hochschulen verstärkt wird, hat - das ist meine These - mangels wirklicher Wettbewerbssignale kaum eine Chance, intern ihre Entscheidungen entweder durchzusetzen oder zu legitimieren. Dieser Quasi-Unternehmensleitung, Hochschulleitung, werden auch die organisationsinternen Möglichkeiten nicht gewährt, die jedes Unternehmen hat und braucht - insbesondere in personalwirtschaftlicher Hinsicht. Es ist natürlich absurd, sich ein Unternehmen oder Quasi-Unternehmen mit Beamtenstatus der Mitarbeiter vorzustellen. Genau das wird hier aber gemacht. Es gibt interne nicht auflösbare Friktionen zwischen dieser Leitung der Unternehmen und Strukturen, die in den Hochschulen so bleiben, und fehlenden Marktsignalen, Wettbewerbssignalen.

An einem Beispiel können Sie das besonders schön sehen. Nehmen Sie die zwei Hauptfunktionen der Universitäten: Die Forschung und die Lehre. In der Forschung ist es ohnehin absurd, sich vorzustellen, daß man den Wettbewerb verstärken will. In der Forschung ist der Wettbewerb so stark wie im Hochleistungssport - jedenfalls in bestimmten Bereichen. Da ist überhaupt nichts zu verstärken. Aber wer sind die Beteiligten an diesem Wettbewerb? Das sind mitnichten die Hochschulen. Deshalb spielt die Hochschulleitung eine relativ marginale Rolle. Beteiligt an diesem Wettbewerb sind die einzelnen Forscher, Forschergruppen und Institutionen.

Die Signale, die dort nötig sind, kommen aus dem Wettbewerbssystem der Wissenschaft ohnehin. Die braucht man nicht zu verstärken und künstlich zu produzieren. Aber was macht ein Rektor, der in diesem Bereich überhaupt keine Chance hat, sich am Markt irgendwie zu orientieren oder zu beteiligen, sondern statt dessen verstärkte Organisationsgewalt im Bereich Lehre und Studium bekommt und jetzt dafür sorgen soll, daß die Forscher vier Tage in der Woche anwesend sind? Das muß sich brechen. Es bricht sich die Unternehmerisierung der Rektoren im Bereich der Lehre - dort ist sie nämlich als Organisationskapazität anwendbar -, während sie die Forschung überhaupt nicht erreicht.

Zu den fehlenden Wettbewerbssignalen gehört auch die Nichtmöglichkeit von Studiengebühren. Dazu gehört auch, daß man die wenigen Wettbewerbssignale, die es gegeben hat, zum Beispiel Prüfungsgebühren für hoch Belastete im Verhältnis zu wenig Belasteten, abgeschafft hat und nicht wieder zuläßt. In dieser Situation erzeugt das ein Gesamtbild, von dem ich sagen würde, daß es ein unternehmerisches Leitbild ist, das eher sozialistischen Vorbildern folgt als dem Markt. Der Markt fehlt und wird nicht ermöglicht. Die Signale des Marktes werden nicht ermöglicht. Es wird ein Leitungsbild kreiert, das mit wirklichem Wettbewerb und Markt überhaupt nichts zu tun hat. Dieser halbierte Schritt wird in den Hochschulen viele unlösbare Probleme erzeugen.

**Prof. Dr. Michael Daxner (Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg):** Ich möchte Ihr Augenmerk zunächst auf einen bisher nicht erwähnten Sachverhalt lenken. Die Intention des Gesetzes verfolge ich ähnlich wie die meisten der bisher zu Wort gekommenen Kollegen Sachverständigen mit viel Sympathie. Ich fürchte aber, daß zwei Hemmnisse eingebaut sind.

In einigermaßen genauer Kenntnis der Länder-Gesetzgebung der letzten Jahre und der auf dem Tisch liegenden Entwürfe in anderen Bundesländern möchte ich diesem Entwurf sprachlich - das ist ein Politikum - durchaus den geringsten Reifegrad zusprechen. Ein Gesetz muß verständlich und eindeutig sein. In den Eingangsparagraphen gibt es lange Passagen, von denen ich annehme, daß sie nicht zu Ende bedacht sind. Besonders auffällig ist das in der Interpretation der grundgesetzlichen Freiheiten. Aus irgendeinem Grunde rutscht die Verfassungstreue plötzlich an eine Stelle, an die sie überhaupt nicht gehört. Hier ist völlig unnötig ein bundesrechtlich eindeutig geregelter Sachverhalt im Grunde genommen zur Unerheblichkeit ausdifferenziert. Es gibt viele solcher Beispiele. Ich kann im Sinne der Anwendbarkeit des Gesetzes nur raten, es in dieser Hinsicht zu überarbeiten.

Ein zweiter Punkt ist die Beziehung des Gesetzes zum Hochschulrahmengesetz. Das Hochschulrahmengesetz hat zwar zwischen den Parteien, zwischen den hochschulpolitischen Strömungen heftige Kontroversen in einigen Schlüsselpunkten ausgelöst, es herrscht aber bei allen Parteien Einigkeit darüber, daß die Regelungsdichte und die Regelungsintensität nach unten verlagert werden sollen. "Nach unten" heißt nicht in die Landesgesetze, sondern in die Hochschulen.

Dieses Landesgesetz nimmt den Hochschulen etwa im Bereich der Grundordnungen - der eigentlichen Verfassung der Hochschulen - jede Motivation, noch irgend etwas bestimmen zu wollen. Alles, was einigermaßen wichtig ist, regelt der Gesetzgeber. Damit verhindern Sie auch, daß sich die Hochschulen in irgendeiner Weise gegeneinander positiv durch unterschiedliche Strukturen oder Reformen profilieren. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich etwa zehn Paragraphen zur Überweisung an die Hochschulen vorgeschlagen.

Es gibt einen dritten Punkt, der mich aus meiner eigenen Erfahrung mit der Gesetzgebung in anderen Ländern zu einer kritischen Bemerkung veranlaßt. In diesem einen Punkt bin ich radikal anderer Meinung als Herr Battis in seiner Interpretation der staatlichen Veranstaltung einschließlich der Kanzlerrolle. Ich schließe mich beim Kanzler völlig Herr Kollegen Grote-meyer an, aber mir geht es um die staatliche Veranstaltung.

Diesem Gesetz hängt noch immer eine Vorstellung an, die ich - wenn auch überspitzt und mit einer Vorabentschuldigung - so bezeichne: Die Ministerien - nicht die Parlamente - behandeln unsere Hochschulen zum Teil noch immer wie die Verwaltung der alten DDR ihre VEB, die aber angeblich in Volkseigentum waren. Unternehmen - und Hochschulen sind öffentliche Unternehmen - können keine staatlichen Veranstaltungen sein. Diese Vorstellung ist sozusagen durch die Wirklichkeit überholt. Man muß heute einen Kompromiß finden. Ich würde nicht sagen, daß es eine halbe Unternehmerrisierung ist. Ich denke, man muß kreativ die Vorstellung vom öffentlichen Unternehmen ausgestalten.

Es ist im Gesetz auch, glaube ich, vernünftig geregelt, daß die öffentlich-rechtliche Funktion das Entscheidende ist und nicht die Treuhandverwaltung durch die staatliche Exekutive. Wir

haben sehr viele Länder mit erstklassigen staatlichen Hochschulen, die aber gleichwohl eben keine Einrichtungen des Staates in dieser institutionellen Form sind.

Am negativsten wirkt sich das bei den Globalhaushalten aus. Hier ist das Land hinter den Erfahrungen anderer Bundesländer zurück. Die Richtung stimmt schon, wir könnten aber hier weitergehen. Das Verhältnis der Hochschulräte zu den Globalhaushalten, die Aufsicht über diese Globalhaushalte sollte neu geregelt werden. Man sollte den Hochschulen gerade hier in diesem so reich gegliederten Bundesland wenigstens in Modellversuchen die Chance nicht-kameralistischer Globalhaushalte geben. Ich verweise dazu auf meine schriftlichen Ausführungen.

Ein letzter Punkt ist angeklungen, ich möchte es aber deutlicher sagen. Ein Senat, wie Sie ihn in diesem Gesetzentwurf vorsehen, kann auch wegfallen. Wie Sie wissen und meinen anderen Ausführungen entnommen haben, bin ich ein Advokat einer starken, durchprofessionalisierten - und zwar in allen Positionen professionellen - Hochschulleitung. Die akademische Seite kann überhaupt nur vernünftig vertreten werden, wenn die organisatorische Seite von Profis gemacht wird. Milliarden-Gelder können einfach nicht über Zuruf und nach bestem Wissen und Gewissen verteilt werden. Wenn das aber stimmt, dann muß es aus der Autonomieverpflichtung der Hochschule heraus einen Ort geben, an dem die Grundsätze mit bindender Wirkung diese professionellen Hochschulleitungen einfangen.

Es gibt zwei Möglichkeiten. Das eine ist die sehr starke amerikanische Lösung, die alles in die Hochschulräte verlagert. So weit ist Deutschland noch nicht. Die Alternative ist: Sie müssen dem Senat wenigstens das Recht geben, der Hochschulleitung verbindlich die Grundsätze der Haushaltsentwicklung vorzuschreiben. Grundsätze heißt nicht, in Summen zu gehen oder in einzelne Kontengruppen zu gehen, aber es heißt sehr wohl, daß das Einnahme- und Ausgabeverhalten der Hochschulleitung durch inneruniversitäre Prozesse reguliert werden soll. Ich verweise auf meinen schriftlichen Text.

**Johann Störle (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, München):** Es ist keine Selbstverständlichkeit, daß ein Vertreter eines anderen Landes als Experte zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung zu einem Gesetzentwurf eingeladen wird. Ich danke deshalb sehr herzlich für diese Einladung. Ich verstehe sie als das Interesse dieses Hohen Hauses an der Bewertung des Gesetzentwurfs aus der Sicht eines Ländervertreeters, in dessen Land bereits ein umfassendes Hochschulreformgesetz in Kraft getreten ist. Diese Aufgabe ist nicht leicht, da der vorliegende Gesetzentwurf - wie die hochschulrechtlichen Gesetze in anderen Ländern auch - aus einer landesspezifischen Rechtstradition und Hochschulsituation heraus entstanden und hieraus auch zu verstehen ist.

Zusammenfassend kann aus der Sicht eines anderen Landes gesagt werden, daß die Zielsetzungen der Hochschulreform in Nordrhein-Westfalen in ganz wesentlichen Teilbereichen der Hochschulreform in Bayern entsprechen. Die Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen insbesondere durch die Übertragung von Befugnissen vom Staatsministerium auf die Hochschulen, die Einführung neuer Steuerungsinstrumente wie Bewertung der Leistungen der Hochschule und leistungsorientierte Finanzierung der Hochschulen, die Profilierung der Leitungsorgane mit einer deutlichen Stärkung der Leitung der Hochschule, die Einführung

eines Hochschulrates und die Fortführung der Studienstrukturreform sind nur einige Stichworte, die solche Gemeinsamkeiten beispielhaft beschreiben.

Es ist ganz natürlich, daß zwischen der bayerischen Rechtslage und dem nordrhein-westfälischen Gesetzentwurf in vielen Einzelregelungen Unterschiede bestehen. Bemerkenswert erscheint mir in diesem Zusammenhang der Hinweis, daß der vorliegende Gesetzentwurf im Rahmen der Funktionalreform bei der Delegation von Befugnissen auf die Hochschulen deutlich weitergeht und beispielsweise sogar eine Ermächtigung des Ministeriums vorsieht, die Befugnis zur Berufung von Professoren auf die Hochschulen zu übertragen. Angesichts der Verantwortung des Staates für die Hochschulen will Bayern die Grenzen hier etwas anders ziehen.

Ich sehe es nicht als meine Aufgabe an, die Unterschiede hier im einzelnen darzustellen, und beschränke mich deshalb auf einige kritische Anmerkungen zu drei Regelungsbereichen des Gesetzentwurfs, zu denen ich mich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme geäußert habe.

Erstens. Öffnung der Hochschulverfassung und Abbau des Einflusses der Gruppe der Professoren: Mit dem Ziel, die Eigenverantwortung der Hochschulen zu stärken, sieht der Gesetzentwurf eine Öffnung der Hochschulverfassung vor. Die Zusammensetzung von Senat und Fachbereichsrat soll weitgehend einer Regelung in der Grundordnung überlassen werden. Der Gesetzgeber selbst beschränkt sich da auf ganz wenige Vorgaben, die vorrangig die Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an das Hochschulrahmengesetz und an die Verfassung sicherstellen sollen.

Die Neuregelung der Partizipation der Hochschulmitglieder an der Selbstverwaltung besteht nach meiner Überzeugung weitgehend in einer Verschiebung des Einflusses von der Gruppe der Professoren auf die sonstigen Mitgliedergruppen. Die Deregulierung, die der Hochschulrahmengesetzgeber ermöglicht hat, wird zum Anlaß genommen, den Einfluß der Gruppe der Professoren auf das unverzichtbare Maß - unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - zu beschränken. Ich denke, daß dies der besonderen Funktion und Aufgabenstellung der Professoren an den Hochschulen nicht gerecht wird. Ich habe auch die Sorge, daß der Zwang, die Zusammensetzung der Kollegialorgane in der Grundordnung zu regeln, viel Unruhe in die Hochschulen hineinträgt.

Zweitens. Hochschulrat: Die obligatorische Einführung eines Hochschulrates durch § 24 des Gesetzentwurfs ist sehr zu begrüßen. Die Beschränkung des Hochschulrates auf eine beratende Funktion schwächt wahrscheinlich aber die Stellung des Hochschulrates innerhalb der Hochschulen und wird sicher auch die Bereitschaft herausragender Persönlichkeiten mindern, in einem solchen Hochschulrat mitzuwirken.

Die verfassungsrechtlichen Risiken, die die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Verzicht auf einen Hochschulrat mit Entscheidungskompetenzen veranlaßt haben, sind nach unserer Überzeugung gering, wenn die Mitwirkungsrechte auf Angelegenheiten beschränkt werden, die nicht zum Kernbereich der Selbstverwaltung der Hochschulen, sondern zum Kooperationsbereich gehören, in dem Staat und Hochschulen zusammenwirken. Die in Bayern gegen einen Hochschulrat mit Mitwirkungsrechten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken sind nicht zuletzt im Hinblick auf die positiven Erfahrungen, die in der Zwischenzeit an den Hochschulen gemacht wurden, verstummt.

Drittens. Regelstudienzeit und die Konsequenzen, die daraus zu ziehen sind: Schon das geltende nordrhein-westfälische Hochschulrecht hat weitgehend auf Sanktionen verzichtet, wenn ein Studium nicht in angemessener Zeit durchgeführt wird. Die bisherige Rechtsgrundlage für die Einführung der Sanktion eines Erlöschens des Prüfungsanspruchs soll nunmehr aus dem Gesetz gestrichen werden. Ob bei einem völligen Verzicht auf Sanktionen das Ziel erreicht werden kann, die Durchführung eines Studiums in angemessener Zeit zu gewährleisten, erscheint zweifelhaft. Die in Bayern geltenden prüfungsrechtlichen Regelungen, die diesem Ziel dienen, haben sich bewährt. Sie haben neben vielfältigen unverzichtbaren Maßnahmen der Studienstrukturreform dazu beigetragen, daß die Studiendauer in den vergangenen Jahren in einer Reihe von Studiengängen verkürzt werden konnte.

Die Beschränkung auf diese drei Regelungsbereiche soll nicht zum Ausdruck bringen, daß der Gesetzentwurf im übrigen voll den bayerischen Positionen entspricht. Abweichende Positionen haben ihre Ursache auch in der unterschiedlichen landesspezifischen Rechtstradition. Die Aufhebung der verfaßten Studentenschaft in Bayern im Jahr 1974 ist hierfür ein signifikantes Beispiel. - Im übrigen darf ich auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen.

**Dr. Wolff-Dietrich Webler (Interdisziplinäres Zentrum für Hochschuldidaktik, Bielefeld):** In den letzten 30 Jahren haben wir verschiedene Entwicklungstrends in den Hochschulen beobachten können. Es begann mit der Abschaffung der Ordinarienuniversität Ende der 60er Jahre und der Einführung der Gruppenuniversität, ging weiter mit der Rückübertragung großer Einflußmöglichkeiten auf Professoren im Laufe der 70er Jahre, mit Unzulänglichkeiten und mangelnder Professionalität, die aber nicht in individuellem Verschulden, sondern in Strukturmängeln der Ausbildung zu Professoren und insbesondere zu Hochschullehrern gelegen haben. Wir erleben jetzt einen - übrigens internationalen - Trend der Professionalisierung des Hochschulpersonals, hier wiederum insbesondere der Professoren. Dieser Trend spiegelt sich auch in Ihrem Gesetzentwurf wider.

Aufgrund meiner Arbeitsschwerpunkte wird sich meine Stellungnahme auf den Themenkreis Qualität der Lehre, Studienreform, Evaluation, Hochschuldidaktik und insbesondere auf die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses konzentrieren.

Sie als Gesetzgeber haben das Problem, daß Forschung genug Dynamik in den Hochschulen entwickelt; das ist durch meine Vorredner schon dargestellt worden. In der Lehre und Studienreform muß man aus öffentlichem Interesse den Hund zum Jagen tragen. Dieses steht in einem gewissen Gegensatz zu der Tendenz des Gesetzes, Deregulierungen vorzusehen. In den Feldern, über die ich hier zu referieren habe, sind einige erweiterte Regulierungen notwendig.

Generell kann festgestellt werden, daß der Gesetzentwurf zahlreiche begrüßenswerte Neuerungen dieses Themenkreises enthält. Er springt in die richtige Richtung, aber er springt zu kurz. Verglichen mit internationalen Entwicklungen muß der Text an einigen Stellen in seinem Reformwillen mutiger werden, um seine erklärten Ziele tatsächlich erreichen zu können.

Zunächst zu § 3 - Aufgaben -: Die Erweiterung des Auftrags in Abs. 4 Satz 2 um die Pflicht der Hochschule, Veranstaltungen in der Didaktik und insbesondere im Wissenschaftsmanagement anzubieten, trägt dem dringenden Bedarf nach professioneller Vorbereitung des wissen-

schaftlichen Nachwuchses auf wichtige, lange unbeachtete Dienstaufgaben neben der individuellen Forschung Rechnung. Dieser Auftrag entspricht auch der allgemeinen Fachdiskussion in der empirischen Hochschulforschung und stimmt mit den Tendaussagen der Hochschulrektorenkonferenz und des Wissenschaftsrates zur Vorbereitung des wissenschaftlichen Nachwuchses überein.

Im Bereich der Evaluation, § 6, schlage ich eine Erweiterung des Gegenstandes der Evaluation nicht nur um § 3, sondern vor allem um § 7 - Studienreform - vor. Gegenstand der Evaluation müssen gerade auch die dort beschriebenen Qualitätskriterien der Hochschule sein.

Zu den Fristen der Evaluation: Hier steht im Gesetzentwurf "regelmäßig bewertet". Das ist nach allen Erfahrungen und der Realität der Hochschulen zuwenig. Eine allgemeine Evaluation sollte alle sechs bis acht Jahre und studentische Veranstaltungsbewertung mindestens alle drei Semester durchgeführt werden. Das entspricht auch der öffentlichen Diskussion und den Aussagen von Hochschulrektorenkonferenz und Wissenschaftsrat.

Von der Festlegung der Hochschulen auf ein einziges Modell der Evaluation - etwa, wie hier vorgeschlagen, Peer Review - ist aufgrund der bisherigen internationalen Erfahrungen mit Kosten, Organisationsaufwand und Substanz der Ergebnisse solcher Evaluationen dringend abzuraten. England, das Peer Review flächendeckend eingeführt hat, wird es im Jahre 2001 aus eben genannten Gründen abschaffen.

In § 7 - Studienreform - finden sich die Übernahmen aus dem Hochschulrahmengesetz, etwa zur Förderung der Hochschuldidaktik in Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 2 Satz 1. Diese Sätze sind bisher folgenlos geblieben. Ich schlage daher vor, in Abs. 2 als neuen Satz 2 einzufügen: Sie berichten insbesondere über die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Ziffer 5. - Dann erst werden die Dinge diskutierbar.

Ein anderer Bereich betrifft die Mitglieder des Fachbereichs und das Verhältnis zu den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen. In § 26 Abs. 2 wird die Möglichkeit zu Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Fachbereichen eröffnet. Hier müßte die Doppelmitgliedschaft in Fachbereichen und zentralen Einrichtungen ergänzt werden. Im Gesetzentwurf fehlt eine solche Regelung bisher.

Zu § 29 - Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten -: Hier wird die institutionelle Basis für Interdisziplinarität an Hochschulen gelegt. Diese Interdisziplinarität - darin sind sich alle einig - ist dringend notwendig, stößt aber auf erhebliche Hindernisse in den Disziplinen. Interdisziplinarität ist im Gesetz bisher nur als Randaufgabe bei den Fachbereichen erwähnt, und zwar in § 25 Abs. 2 Satz 4. Der Landtag muß sich überlegen, wie er Interdisziplinarität gegen die bisherigen Erfahrungen stärken und entwickeln will. Die zentralen Einrichtungen haben hier unverzichtbare Aufgaben, sind aber extrem schwach konstruiert. In § 29 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 müßte klargestellt werden, daß es Professorenstellen auch an zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen geben kann. In der Vergangenheit bestanden hier viele Unklarheiten und Widerstände. Professorenstellen an zentralen Einrichtungen waren bisher die große Ausnahme. Wegen der Wahrnehmung der Kooperationsrechte und der Erfüllung der Lehrverpflichtungen gab es Doppelmitgliedschaften durch nachträgliche Koop-tation oder durch Doppelberufung, die aber genau geregelt werden müssen, um Mißbrauch - etwa bei der Versorgung - oder Arrondierungen von Fachbereichen, die außerhalb der Ziele

der Zentren liegen, vorzubeugen. Nur wenn die betreffende Planstelle beim Zentrum liegt und der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber zunächst nach den Aufgaben des Zentrums gesichtet und dann erst für die Personen im engeren Kreis ein geeigneter Fachbereich zur Kooptation gesucht wird, kann der Errichtungszweck des Zentrums angemessen gewahrt werden.

Zu § 46 - Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren -: Die in Abs. 1 Ziffer 2 getroffene Spezifizierung der pädagogischen Eignung stellt einen großen Schritt in die richtige Richtung dar, wie sie auch vom Bundesgesetzgeber in seiner Novellierung des Hochschulrahmengesetzes beabsichtigt war. Die vorgesehene Wirkung müßte allerdings verstärkt werden, etwa durch die Formulierung: gründliche Vorbildung im Umfang von mindestens 40 Semesterwochenstunden nachgewiesen. - Für den Aufbau der Forschungskompetenz - Promotion und Habilitation - sind in der Karriere ganze sechs bis acht Jahre vorgesehen. Der Aufbau der Lehrkompetenz ist bisher weitgehend der Lust, dem Gefühl und dem Wellenschlag der Betroffenen überlassen. International setzt sich für eine Qualifizierung für Lehr- und Prüfungsaufgaben in den letzten Jahren ein Umfang von 200 Stunden Aus- und Fortbildung durch, und zwar für jede Person, die dauerhaft Lehraufgaben übernehmen soll.

Auch bei Ausscheiden aus dem Hochschulbereich sind Vermittlungskompetenzen heute fast in jedem Beruf erforderlich. Selbst bei Weiterbestehen der gewaltigen Differenz in der Qualifizierung für Forschung und für Lehre darf Deutschland nicht länger Schlußlicht in dieser Entwicklung sein. Sowohl die individuellen als auch die sozialen Kosten mangelnder Lehrangebote sind dazu zu hoch. In diesem Zusammenhang muß dringend die von dem Mittelbau Angehörigen zutreffend so genannte "Bestrafungswirkung" des heutigen Engagements in der Lehre für die weitere Karriere durch wirksame Höhergewichtung der Lehrkompetenz in künftigen Berufungsverfahren aufgehoben werden. Wie der wissenschaftliche Nachwuchs mit Recht beklagt, entstehen zur Zeit erhebliche Schief lagen durch die politisch und gesellschaftlich gewünschte Erhöhung der Lehrkompetenz einerseits und die Auswahl der Fachbereiche nach traditionellen Forschungskriterien andererseits. In vielen Fachbereichen wird Lehre nach wie vor nicht als wichtige Aufgabe akzeptiert, werden Fortbildungswünsche des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht unterstützt, weder organisatorisch noch finanziell. Ich habe dafür zahlreiche Belege.

In § 46 Abs. 1 sollte eine Ziffer 4 - neu - eingeschoben werden: Fähigkeiten im Wissenschaftsmanagement, die durch entsprechende Erfahrungen und Fortbildungen in Leitungs-, Personalführungs-, Selbstverwaltungs- und Forschungsmanagementfunktionen nachgewiesen werden. - Die völlig richtige Erweiterung der Hochschulaufgaben in § 3 Abs. 4 Satz 2 - nämlich um diese Punkte -, in der die heutige Notwendigkeit einer erweiterten Kompetenz der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berücksichtigt wird, bleibt leere Forderung, wenn sie sich nicht auch konsequenterweise in den Berufungskriterien niederschlägt. Erst dann wird eine derartige Fortbildung auch aufgesucht. Sie ist aber eine wichtige Voraussetzung für die Erhöhung der Qualität der Abläufe und eine Verbesserung des Kooperationsklimas in der Hochschule. Wir alle, die in Hochschulen tätig sind, kennen die Bemühungen von sehr ehrenwerten Dekanen, etwa eine Fachbereichsratssitzung über die Bühne zu bringen, und das in halbwegs überschaubarer Zeit. An der Stelle kann man außerordentlich viel tun. Häufig wird die Gruppenuniversität gescholten, sie sei ineffektiv. Dabei wird übersehen, daß sie lediglich schlecht gemanagt ist.

Zu § 48 - Berufungsverfahren -: Abs. 1 Satz 1 müßte geöffnet werden, damit auch die Verankerung von Stellen für Professorinnen und Professoren an zentralen Einrichtungen und nicht nur in Fachbereichen möglich ist.

Zur Qualifizierung des Nachwuchses und der Mitarbeiter in §§ 56, 59 und 60: Hier müßte überall hinzugefügt werden - ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme detailliert aufgeführt -, daß es auch Zeit für den Erwerb der Qualifikation gemäß § 3 Abs. 4 geben muß und nicht nur für die Forschungsarbeit. Die Angehörigen des Mittelbaus berichten vielfältig, daß ihnen für solche Qualifikationen außerhalb ihrer eigenen Forschungsarbeit kaum Zeit zur Verfügung gestellt und wenig Verständnis entgegengebracht wird, auch nicht von den Professorinnen und Professoren, denen sie zugeordnet sind. Hier muß Unterstützung erfolgen. Konsequenterweise müssen die anderen Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen ähnliche Qualifizierungschancen bekommen.

Die Studienberatung nimmt im Gesetz die richtige Richtung. Allerdings muß die Beratungskompetenz der Lehrenden dringend verbessert werden. In meinen umfangreichen empirischen Untersuchungen, die 40 Fachbereiche in ganz Deutschland umfassen, wird belegt, daß die Studienberatung - allgemein wie fachlich - sehr häufig an den Beratungsbedürfnissen der Studierenden vorbeiläuft. Der Informationsstand der Berater und Beraterinnen wird von Studierenden häufig kritisiert.

Zu den Prüfungen: Das nach Abs. 1 Satz 2 einzuführende Leistungspunktsystem gilt zu Unrecht als Lösungsmodell vieler Probleme. Skepsis ist angebracht, da sich in den Fachbereichen, die dieses System bereits praktizieren, die Ablenkung vom inhaltlichen Studium und die Hinlenkung zum Lernen von Prüfung zu Prüfung - mit der uns allen bekannten Frage der Studierenden "Ist das auch klausurenrelevant, was Sie gerade vortragen?" - erheblich verstärkt hat, mit negativen Folgen für die Studienmotivation und für die Breite der Qualifikation. Nach dem gegenwärtigen Stand der öffentlichen Debatte, die das als Allheilmittel feiert, sollte aus der Soll-Vorschrift wenigstens eine abschwächende Kann-Vorschrift werden.

Zu den Prüferinnen und Prüfern in § 95: In Anlehnung an entsprechende Regelungen im Berufsbildungsgesetz sollte in Abs. 1 als letzter Satz angefügt werden: Vor der erstmaligen Abnahme von Prüfungen ist eine entsprechende Ausbildung von mindestens 20 Stunden Umfang zu absolvieren. - Eine solche Qualifizierung ist dringend notwendig. Die steigende Zahl von Einsprüchen und der Umfang prüfungsrechtlicher, prüfungsdidaktischer und test-theoretischer Pannen zeigen den Handlungsbedarf. Das Bundesverwaltungsgericht hat in letzter Instanz in jüngster Zeit einige Urteile dazu gefällt, die die Hochschulen noch außerordentlich beschäftigen werden. Angesichts der Bedeutung von Prüfungsentscheidungen für die Studierenden ist es nicht zu verantworten, daß man im Hochschulbereich glaubt, diese Funktion ohne jede professionelle Vorbereitung ausüben zu können, während in der beruflichen Bildung seit über 20 Jahren für Prüferinnen und Prüfer eine Ausbildung im Umfang von 20 Stunden erfolgt.

Die vorgeschlagene Formulierung nimmt alle bisherigen Prüferinnen und Prüfer aus, um Widerstände und Probleme in den anstehenden Prüfungsabläufen zu vermeiden. Es gibt aber Anzeichen dafür, daß auch erfahrene Prüferinnen und Prüfer Weiterbildungen aufsuchen werden, da diese nicht nur außerordentlich nützlich sind, sondern auch neuen Spaß an Lehre und Prüfungen vermitteln.

**Torsten Bultmann (Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler e. V., Bonn):** Gestatten Sie mir zwei Vorbemerkungen. Erstens. Es wird nie ein optimales Hochschulgesetz geben. Es kann bei der Hochschulreform ausschließlich darum gehen, Konfliktregelungsmechanismen zu finden, die so rational und transparent wie möglich sind. Ein betriebswirtschaftlich verengter Blick auf tatsächlich oder vermeintlich mangelnde Effizienz des Hochschulsystems neigt dazu, Konflikte selbst als das eigentlich Störende zu empfinden und sie nicht etwa als Ausdruck unterschiedlicher und gleichermaßen legitimer Interessen zu sehen, die - positiv gewendet - allesamt etwas zum Gesamtprozeß der Aufgabenerfüllung der Hochschulen beitragen können. Der Gesetzentwurf hat eine Schlagseite auf dem ersten Aspekt.

Zweitens. Ein Gesetz ist nicht eine bloße Addition von Paragraphen; auch das ist bekannt. Ihm liegt eine bestimmte Philosophie oder ein bestimmtes Leitbild hinsichtlich des gesellschaftlichen Bereiches zugrunde, den es regelt. Wir haben es in unserer schriftlichen Stellungnahme für erforderlich gehalten, das dem Gesetz zugrunde liegende Konzept der Entscheidungsstruktur grundsätzlich zu kritisieren, weil es einigen falschen Vorstellungen aufsitzt oder - anders gesagt - einer optischen Täuschung unterliegt. Diese grundsätzliche Kritik hindert mich im übrigen nicht daran, anschließend noch konstruktive, technokratische Verbesserungsvorschläge zu machen.

Durch Verlagerung von Regelungskompetenzen von der Regierung auf die Hochschule werden natürlich auch Konflikte verlagert. Präziser gesagt: Eigentlich werden Konflikte nicht verlagert, sondern es werden schon vorhandene Konflikte sichtbar, die durch die gemeinsame Gegnerschaft gegenüber dem Staat und bürokratischer Willkür kaschiert werden konnten. Das ist also nicht per se schlecht, sondern kann auch Transparenz fördern.

Mit diesem Gesetz werden Konflikte einerseits verlagert und gefördert und andererseits administrativ beerdigt. Also nicht die körperschaftliche Autonomie der Hochschulen wird gestärkt, sondern die der sogenannten Leitungen. Gegen starke Leitungen spricht im Prinzip nichts; es ist keine Glaubensfrage, dafür oder dagegen zu sein. Aber man löst das Problem nicht, indem man Leitung isoliert betrachtet und Kompetenzen bei einer bestimmten Institution oder Person anhäuft. Starke Leitung kann nur im Rahmen einer Entscheidungsstruktur von "checks and balances" sinnvoll definiert werden, etwa im Rahmen einer klaren Arbeitsteilung zwischen Exekutiv-, Entscheidungs- und Kontrollrechten. In der Stellungnahme der Landesassistentenkonferenz ist relativ plausibel definiert, wie so etwas auch aussehen kann. Das ist im Gesetz aber offenbar nicht gewollt.

Stärke im Gesetz ist lediglich Resultat einer, wie ich finde, ziemlich phantasielosen bloßen Anhäufung von dirigistischen Kompetenzen auf Leitungsebene - Kompetenzen, die zugleich den traditionellen Selbstverwaltungsorganen im Sinne eines Nullsummenspiels entzogen werden. Insofern hat Michael Daxner recht, daß es konsequenter wäre, den Senat gleich ganz abzuschaffen, statt ihn aus Gründen der formalen Legitimation beizubehalten als ein Gremium, in dem Selbstverwaltung simuliert, aber nicht praktiziert wird.

Das führt in der Konsequenz dazu, daß an den Hochschulen, die sich traditionellerweise mit ihren ausgeprägten autoritären, historischen, patriarchalischen Traditionen beschäftigen müssen, noch mehr als bisher im dunkeln oder durch bloß juristisch zugewiesene Amtsautorität angeordnet wird. Das führt zum Gegenteil des angestrebten Effekts, nämlich Effi-

izienz und Wettbewerb sowie Transparenz als Voraussetzung für beides. Effizienz und Wettbewerb werden im Grunde genommen nicht freigesetzt, sondern eingeschränkt. Ich scheue mich überhaupt nicht, diese Begriffe positiv zu besetzen. Sie lassen sich für den Bereich Bildung und Wissenschaft aber nicht in einem isolierten Sinne betriebswirtschaftlich definieren, sondern nur im Hinblick auf den Einsatz von knappen Mitteln, auf die Entwicklung von Strukturen und auf die Erreichung von gesellschaftlich definierten und politisch legitimierbaren Zielsetzungen. Im Zentrum steht also die Frage der Willensbildung und der Beteiligung an Entscheidungen, was man nicht löst, indem man ein derartiges Leitungsmodell installiert.

Ich empfehle folglich die Rückkehr zu dem, was seit Ende der 80er Jahre als positive Kontinuitätslinie rot-grüner Hochschulreform beschreibbar ist - wenn auch vielfach zögerlich, inkonsequent und kritikwürdig. Damit bricht das Gesetz, wie ich finde, eindeutig. Das sind ein Ausbau gesellschaftlicher Beteiligungsformen - mustergültig in der Kuratorialverfassung des damals noch Westberliner Hochschulgesetzes von 1990 -, die institutionelle Stärkung von Frauen und Gleichstellungsmechanismen, die institutionelle Stärkung nichtprofessoraler Gruppen, etwa durch eine Differenzierung von Entscheidungsgegenständen nach solchen, die zwingend eine Professorenmehrheit im Sinne des allseits beliebten Karlsruher BVG-Urteils von 1973 erforderlich machen, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Das ist interessant. Bei zunehmender Haushaltsglobalisierung ist der Bereich der Entscheidungen und auch der Differenzierung von Entscheidungsgegenständen natürlich als solcher politisiert. Ich denke, dadurch können insgesamt sinnvolle Konflikte auf Hochschulebene ausgetragen und entsprechend institutionalisiert werden. - Auch bedarf das Gesetz einer Aufwertung entscheidungsvorbereitender Gremien, des Aufbaus von sogenannten Querstrukturen etwa im Sinne einer halbparitätischen Studienkommission. Es gibt einzelne gesetzliche Etappen, in denen dies zum Teil oder zumindest im Ansatz erfüllt wurde, etwa das schon zitierte Westberliner Hochschulgesetz, das hessische Hochschulgesetz von 1998, das einen viertelparitätischen erweiterten Senat als Grundordnungsorgan vorsieht, oder die NRW-Leitlinien für eine Funktionalreform aus dem Jahre 1966. Darin wurde eine viertelparitätische Zusammensetzung des Senats für bestimmte Entscheidungsgegenstände jenseits des Karlsruher Quotenurteils von 1973 erwogen.

Daraus ergeben sich folgende technokratische Verbesserungsvorschläge für eine Übergangs- oder eine Reparaturnovelle, die ich noch nicht als eigentliche Hochschulreform sehen würde: Wiedereinsetzung bzw. Beibehaltung von Senat und Fachbereichsrat mit ihren alten Rechten. Diese Kollegialgremien müßten perspektivisch gestärkt werden in Richtung der stärkeren Definition von Zielen und Leistungsindikatoren. Es kann durchaus sinnvoll sein, zwei zentrale Kollegialorgane zu haben; es kann auch sinnvoll sein, den Konvent abzuschaffen. Entscheidend ist die Begründung. Die Begründungen, die ich traditionellerweise in den bisherigen Diskussionen über diesen Gesetzentwurf gehört habe, befriedigen mich nicht. Man kann nicht einfach sagen: Ein Gremium weniger, dann geht alles effizienter und schneller. - Sinnvoll ist beispielsweise die Differenzierung zwischen hochschulpolitischen Entscheidungsgremien des laufenden akademischen Betriebes im engeren Sinne, also Senat und Fachbereichsrat, von denen alle Hochschulangehörigen in gleicher Weise berührt sind, und einem Kollegialorgan für nicht unmittelbar die wissenschaftliche Tätigkeit betreffende Grundsatzangelegenheiten wie Wahlen und Verabschiedung der Grundordnung, in dem laut Bundesverfassungsgerichtsurteil

von 1973 - das ist keine juristische Laienmeinung - keine zwingende Professorenmehrheit erforderlich ist.

Ich halte es für widersinnig, Gremien abzuschaffen, in denen man erweiterte Partizipation theoretisch und auch juristisch möglich praktizieren könnte. Damit ist dann auch die sogenannte doppelte Mehrheit bei Leitungswahlen in § 19 Abs. 3 analog zu § 27 Abs. 4 erstens juristisch nicht erforderlich und zweitens politisch überflüssig und kann daher ersatzlos gestrichen werden. Bei der Neuerfindung des Konvents - oder wie immer man dieses Organ nennt - kann sich die Landesregierung an Bestimmungen zum erweiterten Senat des hessischen Hochschulgesetzes aus dem Jahre 1998 orientieren.

Ich würde die Einführung entscheidungsvorbereitender Gremien mit abweichenden "Mehrheiten" gesetzlich fördern und sie nicht lediglich wie in § 13 Abs. 2 als Möglichkeit unter der Sammelbezeichnung "Gremien" andeuten. Das mindeste ist die Festlegung einer halbparitätischen Studienkommission auf Fachbereichsebene, deren Zusammenarbeit mit der Leitung auch institutionalisiert werden kann. Steuerungskompetenzen der Zentralebene, der Fachbereiche und der Hochschulebene könnten in Richtung studentenfreundliche Gestaltung des Lehrbetriebes aufgewertet werden. Das ist ein sinnvolles Beispiel, wie man über starke Leitungen nachdenken kann.

Das ist kein Katechismus von Änderungsvorschlägen. Es sind nur zwei exemplarische Vorschläge, die zugleich eine andere Herangehensweise deutlich machen können. Meine Vorredner haben es für erforderlich gehalten, ihre Kritik aus einer Betonung der Kontinuität, in der dieses Hochschulgesetz steht, zu begründen. Ich habe den umgekehrten Weg beschritten, Detailvorschläge für eine Reparaturnovelle aus einer grundsätzlichen Kritik der Philosophie dieses Gesetzes abzuleiten, weil ich dies für dem politischen Sachverhalt entsprechender halte. Ich denke aber, daß der Zug noch nicht endgültig abgefahren ist.

**Friedrich-Wilhelm Geiersbach (Deutscher Gewerkschaftsbund DGB - Landesbezirk NRW):** Ich möchte darauf hinweisen, daß die zuerst eingegangene Stellungnahme nur ein Teilentwurf war, der Ihnen versehentlich zugesandt wurde. Die endgültige Stellungnahme dürfte Ihnen inzwischen auch vorliegen. - Ich nehme zunächst allgemein zu der Anlage des Gesetzentwurfs Stellung und gehe dann auf einzelne Punkte ein.

Der DGB schätzt den Entwurf des vorliegenden Hochschulgesetzes so ein, daß die Gruppenuniversität bis auf Reste abgeschafft wird, auch wenn der Gesetzentwurf etwas anderes behauptet. Von den bislang vorhandenen Gremien bleiben lediglich Senat und Fachbereichsrat übrig. Diese haben erheblich reduzierte Kompetenzen. Weggefallen ist der Konvent. Nicht mehr zum gesetzlichen Mindeststandard gehören die ständigen Senatskommissionen. Diese waren übrigens wichtige Bindeglieder zwischen den Fachbereichen und der Hochschule insgesamt. Die sind jetzt entfallen. Insgesamt ist uns unklar, wie die Verbindung zwischen Fachbereichen und Hochschulen in Zukunft sinnvoll gestaltet werden kann.

Deutliche Kompetenzzuwächse erfahren das Rektorat und die Dekaninnen und Dekane. Das Gesetz ermöglicht zwar, über eine Grundordnung weitere Gremien einzurichten. Da die Verteilung der Aufgaben zwischen den Organen jedoch nicht disponibel ist - das legt das Gesetz ausdrücklich fest -, dürfte diese Möglichkeit weitgehend theoretisch bleiben und

uninteressant sein. Das gilt auch für die Möglichkeit, Gremien mit nur beratender Funktion in ihrer Zusammensetzung zugunsten stärkerer Beteiligung nichtprofessoraler Gruppen zu installieren. Hier möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß die Hochschulen noch nie Probleme damit hatten, Gremien zusätzlich zu installieren. Das bedarf im Grunde genommen keiner Regelung in diesem Gesetz.

Mit dem neuen Gesetzentwurf wird die Beteiligung aller Mitgliedsgruppen reduziert. Es bleibt eine relative Privilegierung der Gruppe der Professoren und Professorinnen gegenüber den übrigen Gruppen erhalten. Bei der Wahl der Funktionsträger Rektor, Prorektor, Dekan usw. wird sie sogar noch durch den Zwang zur Mehrheit in der Mehrheit bei der Wahl verstärkt - und zwar, wie wir meinen, ohne tragfähige Begründung im Gesetzentwurf. Diese Regelung der Mehrheit in der Mehrheit sollte auf jeden Fall abgeschafft werden. Unverkennbar ist allerdings, daß eine Hierarchisierung der Hochschulleitung auch die traditionell mit hoher Autonomie ausgestattete Gruppe der Professorinnen und Professoren in ihrem Einfluß beschneidet.

Eine zweite strukturelle Setzung wird aus dem alten Gesetz in den Entwurf übernommen, nämlich die Stellung der Kanzlerin/des Kanzlers als Leiterin/Leiter der Hochschulverwaltung und Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt. Diese bleibt unverändert. Da der Entwurf ferner an der Bestimmung festhält, daß alle Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ausschließlich durch die allgemeine Hochschulverwaltung bearbeitet werden, muß man davon ausgehen, daß bei erweiterter Autonomie der Hochschule als Institution der größte Zuwachs an Handlungsmacht auf den Kanzler/die Kanzlerin und seine Hochschulverwaltung fällt. Kanzler/Kanzlerin werden zu heimlichem Präsident/heimlicher Präsidentin. Die Gremien und die gewählten Funktionsträger bleiben dadurch schwach, daß ihnen eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf Arbeitskapazität nicht eingeräumt wird. Über Planungsinstrumente - wie exekutive Kapazität - sowie über die Vergabe der Mittel verfügt allein der Kanzler/die Kanzlerin. In der Aufhebung dieses Dualismus - d. h. die Ausstattung der Hochschulleitung mit Zugriffsmöglichkeiten - sähe der DGB eine wirkliche Stärkung der Hochschulleitung, ihre Aufgaben operativ zu lösen.

Im Gegensatz zu dem Entwurf hält der DGB an der Vorstellung einer selbstverwalteten, nach demokratischen Prinzipien geleiteten Hochschule fest, einer Hochschule, die in der Lage ist, ihre Ziele auch in konfrontativem Diskurs zu formulieren und zu erreichen. Dazu ist allerdings eine breitere Teilhabe aller Mitglieder notwendig. Der betonierende Mechanismus der Mehrheit in der Mehrheit bei der Gruppe der Professoren muß beseitigt, es muß Raum für innovative Koalitionen geschaffen werden. - In diesem Sinne lehnt der DGB den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Grundanlage ab.

Ich gehe noch auf einige Einzelpunkte ein. Der DGB lehnt die Öffnungsklausel für andere Rechtsformen in § 2 des Gesetzentwurfs ab, insbesondere die Möglichkeit der privaten Rechtsform. In den §§ 89 und 90 wendet er sich gegen Privatisierungstendenzen bei der Weiterbildung und bei Verbund- und Fernstudien. Wir sind der Auffassung, daß die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den Mechanismen und Rechten ausgestattet werden muß, die ihr die Erfüllung all ihrer Aufgaben ermöglichen und es nicht notwendig machen, daß sie zwischen verschiedenen Rechtsformen changiert.

Zu § 10: Der DGB fordert eine klare Regelung gegen Studiengebühren. Auch bei Aufbau- und Zweitstudien sollte keine Studiengebühr erhoben werden. Wir können uns schlecht vorstellen, das Aufbaustudium eines Fachhochschulabsolventen an einer Universität mit einer Studiengebühr zu belegen. Daher sollte in das Gesetz ein klares Votum gegen Studiengebühren.

Der DGB kritisiert, daß die Gesamthochschule nicht mehr als eigenes Element des Hochschulwesens genannt ist, und fordert, daß mindestens gesamthochschultypische Elemente, insbesondere integrierte Studiengänge, aber auch entsprechende Zugangsberechtigungen und die Brückenkurse im Gesetz gesichert werden.

Schließlich sollen auch Teilzeitbeschäftigte an den Hochschulen Mitglieder der Hochschule sein. § 11 sieht noch immer beschränkte Mitgliedschaftsrechte vor. Hier ist auch eine Anpassung an die europäische Rechtsprechung notwendig.

Das Stimmrecht der sogenannten weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte nicht eingeschränkt werden. Die Prüfung besonderer Voraussetzungen für ein allgemeines Stimmrecht sollte entfallen. Es ist schlecht vorstellbar, daß Vorsitzende nach ihrer Wahl darüber entscheiden, ob ein Teil der Mitglieder des Gremiums, von denen sie gerade gewählt worden sind, nur noch mit beschränktem Stimmrecht agieren darf.

Die doppelten Mehrheiten bei den Wahlen zum Prorektor usw. müssen entfallen. Dazu hatte ich schon etwas gesagt.

Hochschulbibliothek, Rechenzentrum, Zentrum für Medienentwicklung und Zentrale Studienberatungsstellen sollten explizit als Zentraleinrichtungen vorgegeben werden. Es ist nach unserer Auffassung keine sinnvolle Aufgabe einer Hochschule, die Grundzüge ihrer Organisation selbst zusammensuchen zu müssen, wenn der Gesetzgeber die Elemente schon eindeutig benennt. Der Gesetzentwurf bezeichnet diese offene Anlage als weitgehende Öffnung der Hochschulverfassung für hochschuleigene Regelungen.

Wozu dieses führen kann, will ich am Beispiel der Hochschuldidaktik erläutern. Das Gesetz erlegt den Hochschulen an mehreren Stellen die Förderung der Hochschuldidaktik und die Fortbildung ihrer Mitglieder hierin auf. Das ist eine sinnvolle Aufforderung an die Hochschulen. Eine Institutionalisierung wird vom Gesetzentwurf jedoch nicht vorgenommen. Vielmehr wird in § 31 - Hochschuldidaktik und Lehrerbildung - bestimmt, daß hochschuldidaktische Zentren als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden können. Die Betonung liegt auf "können". Mit dieser Regelung ist zu erwarten, daß sogar die bereits existierenden hochschuldidaktischen Zentren in ihrem Bestand institutionell gefährdet werden, also keine institutionelle Förderung der ansonsten zu fördernden Hochschuldidaktik stattfindet. Der DGB fordert demgegenüber ein flächendeckendes Netz von hochschuldidaktischen Zentren. - Sinnvoll könnte es im übrigen sein, die Aufgaben der Medienentwicklung mit der Hochschuldidaktik zu verbinden. Beides sind wichtige Zukunftsaufgaben.

Keine Fortschritte bringt der Gesetzentwurf insbesondere für die Personalstruktur der wissenschaftlich Beschäftigten, obwohl dringender Handlungsbedarf besteht. Im internationalen Vergleich behalten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler bei uns eine deklassierte Stellung, die ihrer tatsächlichen Leistung in Lehre und Forschung nicht entspricht. Ich verweise auf die Ausführungen in unserer schriftlichen Stellungnahme.

Der DGB lehnt die weitreichenden Kompetenzen des Rektorats ab. Insbesondere bei Fragen der Hochschulentwicklung - Hochschulentwicklungsplan, Einrichtung und Schließung von Fachbereichen, von Studiengängen und Forschungsschwerpunkten - sollte die Entscheidung zumindest in Grundsatzangelegenheiten beim Senat liegen. Analog sollte auch die Aufgabenverteilung zwischen Dekan, Dekanat und Fachbereichsrat bestimmt werden. Der DGB fordert eine Öffnung der Hochschulleitung und die Einbeziehung aller Gruppen. Auch andere Mitglieder als Professoren und Professorinnen sollten Prorektor/Prorektorin werden können. Im übrigen sollte die Doppelspitze Rektor/Kanzler aufgehoben werden. Bei uns besteht durchaus eine gewisse Sympathie für eine Präsidialverfassung, wie sie auch in anderen Bundesländern seit Jahren mit Erfolg praktiziert wird, allerdings nicht in der Form, wie sie als Alternative in diesem Gesetzentwurf aufgezeigt wird. Darüber müßte noch einmal nachgedacht werden.

Hinsichtlich der Aufgabenerledigung der Wahlgremien und Wahlämter fordert der DGB eine Neuformulierung mit dem Ziel, daß die Funktionsträger organisatorisch in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben selbstverantwortlich durchzuführen. Das sollte etwa wie folgt geregelt werden: Das Rektorat beschließt die Organisation der Hochschulverwaltung sowie ihren Stellenbesetzungsplan im Rahmen der allgemeinen internen Mittelverteilung. Ferner bestimmt es die Grundsätze der Aufgabenerfüllung des Rektors/der Rektorin, des Dienstvorgesetzten/der Dienstvorgesetzten und auch des Verwaltungspersonals. Kanzler/Kanzlerin sind deren Vorgesetzter/Vorgesetzte. Die Planungsabteilung und gegebenenfalls weitere Funktionsbereiche werden dem Rektorat unmittelbar zugeordnet. Dem Funktionsträger in der Selbstverwaltung wird zur Aufgabenerledigung Verwaltungspersonal zugeordnet.

Wir vermissen im Hochschulgesetz einen wichtigen Punkt: Der DGB fordert, daß Hochschulforschung, die Erforschung des Systems Hochschule selbst, institutionalisiert wird. Wir sind der Meinung, daß im hochschulreichsten Land Nordrhein-Westfalen die Hochschulen selbst Gegenstand der Forschung werden und sein sollen. Dafür sollte ein Institut für Hochschulforschung gegründet und angemessen ausgestattet werden. Denkbar ist allerdings auch, dies über eine Schwerpunktsetzung in der Hochschule zu machen. Es muß nicht unbedingt ein überregionales Institut sein. Obwohl selbst Stätten der Forschung, sind Hochschulen als Institution weitgehend unerforscht. Das systematische Wissen um die Hochschulen und ihre Arbeitsweisen ist rudimentär. Aussagen über die Hochschulen gründen sich auf punktuelle Erscheinungen. Ihre empirische Substanz ist in der Regel dürftig. Eine vernunftgeleitete Hochschulentwicklung erfordert die Erforschung der Zusammenhänge und Funktionsweisen der komplexen Organisation Hochschule.

Fazit: Der DGB sieht bei diesem Gesetzentwurf erheblichen Änderungsbedarf und empfiehlt, die Entwicklung und die Diskussion über den Qualitätspakt abzuwarten und gleichzeitig die Qualität der dort gemachten Vorschläge und Entwicklungsperspektiven zu analysieren, um daraus möglicherweise auch Folgerungen für die Hochschulentwicklung und die Gestaltung der Organisation der Hochschule zu ziehen.

**Manfred Kuhmichel (CDU):** Das Problem aller Anhörungen - so auch dieser - ist, daß ihnen in aller Regel fundierte und sehr dichte schriftliche Stellungnahmen und mündliche Statements zugrunde liegen, die es allesamt wert wären, sich vertieft mit ihnen auseinanderzusetzen. Das kann diese Anhörung nicht leisten. Also sucht man sich irgend etwas aus dem Spektrum des

Vorgetragenen heraus. Es ist demnach keine Mißachtung anderer Beiträge, wenn ich hier nur einige wenige Punkte anspreche. Wir werden uns mit allem, was hier vorgetragen wurde, noch eingehend auseinandersetzen.

Herr Wolff, nach meiner Erinnerung haben Sie Ihren Beitrag eben damit beschlossen - das wurde auch von Herrn Geiersbach vom DGB aufgegriffen -, daß Sie es für nützlich hielten, zunächst einmal das weitere Prozedere in Sachen Qualitätspakt und Expertenratbesuche abzuwarten, um daraus möglicherweise weitere Erkenntnisse für diesen Gesetzentwurf zu ziehen. Wir hören von einer anderen Seite, daß der Qualitätspakt und dieser Gesetzentwurf zwei Teile eines Ganzen seien. Beide Teile würden sich ergänzen; wenn das eine nicht wäre, könne das andere nicht sein. Herr Wolff, wie bewerten Sie und Ihre Kollegen von den anderen Gesamthochschulen diese Sichtweise?

Herr Ronge, Sie haben einen sehr eigenwilligen Beitrag gebracht, der nicht für andere, sondern nur für Sie selbst steht, der aber durchaus hierhergehört. In Ihrer Stellungnahme haben Sie deutlich gemacht, daß Sie diesen Gesetzentwurf für äußerst halbherzig halten, und ihm Eklektizismus unterstellt. Eine Lösung dieses Problems sehen Sie darin, die Unternehmerrisierung der Hochschulen entweder fortzusetzen oder sie ganz zu unterlassen, was Ihre eigene Meinung ist. Herr Ronge, was veranlaßt Sie dazu, diese Unterlassungsoption einer Veränderung dieses Gesetzes oder auch anderer Rahmenbedingungen vorzuziehen, die zu einer echten Wettbewerbssituation führen könnte?

Herr Störle, Sie haben hier für die Bayerische Landesregierung gesprochen und einmal mehr deutlich gemacht, daß die Bayern verglichen mit unserem Land mindestens eine Nase vorne sind. Bei Ihnen ist schon zum 1. August des vorigen Jahres ein entsprechendes Gesetz in Kraft getreten. Wie bewerten Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen das von Herrn Ronge angesprochene Problem der Unternehmerrisierung und der Wettbewerbssituation? Sehen Sie hier auch eine Halbherzigkeit, zum Beispiel was den Hochschulrat angeht, der mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet ist? Oder kann man sagen: Das Gesetz in Bayern hat Rahmenbedingungen für eine moderne, dem Wettbewerb geöffnete, unternehmerisch handhabbare Hochschullandschaft geschaffen?

**Dr. Katrin Grüber (GRÜNE):** Ich kann mich den Worten des Kollegen Kuhmichel anschließen: Es ist einfach unmöglich, jetzt auf alles einzugehen, was schriftlich vorgebracht und mündlich vorgetragen worden ist. Unsere Fragen haben also nichts mit einer Bewertung zu tun. - Ich möchte mich herzlich für die Zuschriften und die Beiträge bedanken. Sie sind eine sehr gute Mischung aus grundsätzlicher Kritik und konkreten Vorschlägen. Sie gehen den Fragen nach: In welchem Rahmen steht das Gesetz? Was soll mit dem Gesetz erreicht werden?

Ich möchte eine Frage an Prof. Wieland stellen, der das neue Verhältnis zwischen den quantitativen und den qualitativen Faktoren kritisiert hat. Ich finde den Gedanken ausgesprochen richtig. Haben Sie einen konkreten Vorschlag, wie man so etwas formulieren könnte? Möglicherweise würde das eine Veränderung erleichtern.

Prof. Daxner, Sie haben sich schriftlich sehr eindeutig gegen die doppelte Professorenmehrheit ausgesprochen. Ich bitte Sie, das, was Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme zum

Thema "Forschungsfreiheit" geschrieben haben, näher auszuführen und noch mehr konkrete Hinweise zu geben, was das für den vorliegenden Gesetzentwurf bedeutet. Ich glaube, niemand hat Ihren Beitrag so verstanden, als wollten Sie den Senat abschaffen. Welche konkreten Vorschläge können Sie uns zur Zusammensetzung des Senats machen?

Laut Ihrer schriftlichen Stellungnahme wollen Sie die Stellung der Habilitation verändern, was ausgesprochen modern wäre. Können Sie auch hierzu etwas Konkretes sagen?

Herr Dr. Webler, ich habe eine Nachfrage zur Studienberatung. Im Gesetzentwurf ist eine entsprechende Pflicht der Studierenden vorgesehen. Wie bewerten Sie das aufgrund Ihrer Erfahrungen?

Herr Geiersbach, können Sie uns Elemente nennen, die Ihrer Ansicht nach an Präsidialverfassungen positiv sind, aber in diesem Gesetzentwurf fehlen?

**Dietrich Kessel (SPD):** Ich möchte mich den Bemerkungen meiner beiden Vorgänger anschließen. Wir haben aus unterschiedlichen Perspektiven und mit unterschiedlichen Gewichtungen einiges zur Stärkung der Leitungskompetenz des Rektorates gehört. Ich erinnere daran, daß Herr Grottemeyer es als richtig ansieht, ein effektiv handelndes und qualifiziert steuerndes Rektorat anzustreben. Auch Herr Battis hat gesagt, er schließe sich der dem Entwurf zugrunde liegenden Konzeption in Sachen Stärkung des Rektorats an. Er halte sie für vernünftig und mit Augenmaß gestrickt.

Ich hatte den Eindruck, Herr Ronge ist noch ein Stück weiter in Richtung Unternehmensvorstand gegangen. Er hat vieles zu den Rahmenbedingungen gesagt, die man bräuchte, um dem Leitungsorgan - Vorstand, Rektorat - entsprechende Handlungsoptionen zuzuordnen. Festzustellen ist zunächst, daß man, wenn man sich zum Rektorat äußert, das bezogen auf die Hochschule natürlich nicht tun kann, ohne gleichzeitig an die Kompetenzen anderer Gremien zu denken. Ich will jetzt nichts mehr zur Philosophie des Entwurfs sagen - Sie alle kennen sie -, aus der sich die Stärkung der Handlungskompetenz, der Leitungskompetenz des Rektorats ergibt.

Insbesondere an Herrn Grottemeyer, Herrn Battis und Herrn Ronge habe ich die Frage, wie sie vor dem Hintergrund ihrer Vorstellungen zur Stärkung des Leitungsorgans Rektorat die Kompetenzen der anderen Hochschulorgane, Hochschulgremien gestalten würden. Geht das, was im Gesetzentwurf dazu vorgeschlagen wird, in die richtige Richtung? Oder wollen Sie Nuancierungen, Änderungsvorschläge anbringen?

**Prof. Dr. Ingo Wolff (Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg):** Zum zeitlichen Ablauf, Herr Kuhmichel, vertrete ich die mit den anderen Rektoren nicht abgestimmte Auffassung, daß es durchaus sinnvoll ist, eine Parallelisierung zu betrachten, da eine ganze Reihe von Aufgaben aus dem Qualitätspakt mit einer gestärkten Hochschulleitung sehr viel einfacher zu erledigen wäre. Da daran kein Zweifel besteht, sind, glaube ich, alle Universitäten an einer möglichst schnellen Umsetzung dieses Gesetzes interessiert.

Auf der anderen Seite hat der Expertenrat auch die Aufgabe erhalten, sich zur Weiterentwicklung der Gesamthochschulen zu äußern. Ich wiederhole, daß ich in dem Gesetzentwurf kaum entsprechende Regelungen finde. Der Expertenrat wird zu diesen Fragen Stellung nehmen. Allerdings ist das Gesetz dann schon in Kraft. Das heißt, die Universitäten und die Gesamthochschulen werden warten müssen, bis dieses Gesetz novelliert wird.

Der zeitliche Ablauf ist absehbar: Der Expertenrat wird wahrscheinlich bis Ende des nächsten Jahres eine endgültige Stellungnahme abgegeben haben. Im Jahre 2001 wird die Auswertung und Umsetzung stattfinden. Im Laufe des Jahres 2001 wird man eventuell über eine Novellierung des Hochschulgesetzes nachdenken. Das dauert erfahrungsgemäß eine ganze Zeit. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß man das Gesetz, das erst 2000 in Kraft tritt, bereits nach einem oder anderthalb Jahren novellieren will.

Wir sehen die Gefahr einer Schwebelage in den nächsten vier Jahren: mit einem Expertenratbeschuß, ohne gesetzlichen Hintergrund. Genau aus diesem Grunde sage ich hier: Es ist besser, noch ein paar Monate zu warten, den Expertenrat zu drängen, seine Entscheidung zu der separaten Frage der Weiterentwicklung der Gesamthochschulen möglichst schnell zu fällen, und im Sommer des nächsten Jahres eventuell den Gesetzentwurf zu verabschieden. Das halte ich für sinnvoller als den geplanten Ablauf.

**Prof. Dr. Volker Ronge (Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal):** Zu der Option statt totaler, echter privatwirtschaftlicher Unternehmerisierung: Ich bin völlig einig mit Herrn Daxner, der sagt, Hochschulen seien öffentliche Einrichtungen. Meines Erachtens sollten sie es bleiben. Die heutige Diskussionslage ist dichotomisch: Entweder ist man öffentlich - das wird als staatlich interpretiert -, oder man ist privatwirtschaftlich. Gerade in Deutschland gibt es einen traditionellen sogenannten dritten Sektor, eine breite Forschung über diesen Mittelbereich und dessen Bedeutung. Meines Erachtens gehören Hochschulen in diesen dritten Sektor, der sich zum Beispiel als "nongovernmental institution" darstellt, als "private" ohne "commercial", ohne kapitalistisch zu sein. Ich plädiere ausdrücklich dafür - das ist die Geschichte der deutschen Universität -, daß das so bleibt. - Autonomie, die Idee der Deregulierung, gibt es auch in diesem dritten Sektor; denn Körperschaft ist per definitionem eine autonomisierte Einrichtung.

Die Probleme, die es in diesem dritten Sektor, in diesem quasi-staatlichen Bereich, in den "nongovernmental institutions" gibt, könnten durchaus mit den Instrumenten der öffentlichen Hand gelöst werden. Aber sie wurden aus verschiedenen Gründen nicht angegangen. Das Dienstrecht kann sich verändern. Die Verbeamtung oder Entbeamtung kann man im Rahmen des öffentlichen Bereichs angehen. Dazu muß man das Ganze nicht privatisieren.

Zur Rechtfertigung dieses dritten Sektors gehört, daß ich die Einführung der Wettbewerbskategorie in diesem Zusammenhang für eine ideologische Schimäre halte, nämlich dann, wenn es gar nicht wirklich zu Wettbewerb kommt und dieser in hohem Maße durch Quasi-Veranstaltungen ersetzt wird, wobei in dieses "quasi" wieder staatliche Interventionen, Indikatoren usw. hineinkommen. Diesen Wettbewerb meint man gar nicht wirklich. Es ist hochillusionär, zu glauben, daß sich die Wettbewerbsmechanismen in der Hochschule tatsäch-

lich umsetzen lassen würden. Ich hatte schon vorhin angesprochen, daß eine starke Leitung unter den gegebenen Bedingungen extreme Legitimationsprobleme bekommen wird.

Schließlich hat die Betonung von öffentlichen Einrichtungen im dritten Sektor auch folgenden Effekt: Es gibt für Hochschulen in der deutschen Tradition - und nicht nur dort - auch noch andere Bezugspunkte als Leistung, Profil, Wettbewerb usw. Wir haben in allen deutschen Hochschulen auch eine Regionalkomponente. In den nächsten Jahren wird diese Fragestellung zunehmend an Bedeutung gewinnen; denn es gibt auch regionale Versorgungsaufgaben, regionale Bezüge. Die sind nicht unbedingt total kompatibel mit globalen Leistungswettbewerben beispielsweise in der Wissenschaft.

Herr Kessel, ich bin klar dafür, den Konvent abzuschaffen - es sei denn, man würde eine völlig andere Konventsstruktur wählen, sozusagen einen erweiterten Senat. Ich glaube, in Bayern ist das so. Ein wesentliches Problem der heutigen Konstellation ist, daß Senatsmitglieder und Konventsmitglieder systematisch auseinanderfallen, weil die Mitgliedschaft im Konvent als relativ unwichtig angesehen wird. Dort agieren ganz andere Leute als im Senat. Das ist nicht sinnvoll. Wenn man den Konvent aufrechterhalten wollte, müßte er anders zusammengesetzt werden.

Ein Spezialproblem ist die Relation von Rektorat und Senat, insbesondere im Hinblick auf die Leitungsfunktion des Rektors. Der Gesetzentwurf besagt, der Rektor soll nicht Mitglied sein. Ich halte das für verheerend. Das ist falsch verstandener Parlamentarismus. Ich bin der Meinung, daß der Rektor die Führungsrolle im Senat haben sollte. Sie könnten das Problem möglicherweise lösen, indem Sie es den Hochschulen überlassen, in ihren Grundordnungen festzulegen: Nach unserer Grundordnung soll der Rektor die Leitungsfunktion innehaben.

Ich halte ein Gremium, das die akademische Thematik in der Universität bündelt, für unbedingt erforderlich. Wir haben regelmäßig contra legem ein Konzilium der Dekane. Ich bin der Meinung, das braucht man als Führungsinstitution insbesondere aus Legitimationsgründen, um nicht nur abgehoben Politik für eine Hochschule zu machen, sondern noch in der Nähe der dezentralen tatsächlichen Aktivitäten in Forschung und Lehre zu bleiben. Man könnte das problemlos einführen.

Auch das ist eine institutionelle Relationierungsfrage: Rektor und Kanzler. Ich bin strikt gegen die Verzeitlichung der Kanzlerfunktion. Dahinter stecken unterschiedliche Interessen großer, alter Universitäten im Vergleich zu jungen, neuen Universitäten. In den jungen, neuen Universitäten hat man eigentlich keine Probleme mit einem zu starken Kanzler und einer zu starken Bürokratie, in die man als Rektor nicht hineinkommt. Das mag in den alten Universitäten anders sein. Ich halte einen Kanzler als ein über Zeit stabiles Element, der nicht von Wahl oder Wiederwahl abhängig ist, für ein ganz wesentliches Traditionselement und Sicherheitselement in der Universität. Es ist nicht meine Sache, für Kanzler zu plädieren - das mögen die selber tun -, aber ich bin strikt gegen die Verzeitlichung der Kanzlerrolle.

**Johann Störle (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, München):** Die Organisationsreform in Bayern hatte drei wesentliche Ziele, nämlich die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und den Wettbewerb zu stärken sowie die Profilbildung zu ermöglichen. Wesentliche Änderung im Rahmen der bayerischen Organisationsstrukturen-

form war die Stärkung der Leitung der Hochschule, ähnlich wie in diesem Gesetzentwurf vorgesehen. Das war mit einer Schwächung der Stellung des Senats verbunden. Ein ganz wesentliches Element ist auch die Einrichtung des Hochschulrates. Nach den bisherigen Erfahrungen glaube ich, daß sich das Konzept in Bayern bewährt hat, vor allem weil die Hochschulleitung erhebliche Kompetenzen insbesondere im Bereich der Mittelverteilung bekommen hat. Das gibt ihr die Möglichkeit der intensiveren Beeinflussung der Hochschulentwicklung, der Schwerpunktbildung und der Profilbildung.

Ein wesentlicher Unterschied zu dem hier vorliegenden Gesetzentwurf ist, daß der Senat in Bayern eine wesentlich stärkere Stellung beibehält. Ich denke, daß es überlegenswert wäre, dem Senat wenigstens die Zuständigkeit für die zentrale Aufgabe Hochschulentwicklung zu überlassen.

In Bayern hat der Hochschulrat wesentlich stärkere Mitwirkungsrechte, als es der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht. Von außen, aus der Wirtschaft, aus der beruflichen Praxis, kommen wesentliche Impulse für die Schwerpunktbildung, für die Gestaltung der Hochschule, für die Gestaltung von Studiengängen. Das sind Elemente, die auch den Wettbewerb zwischen den Hochschulen fördern sollen und werden.

Ich meine, daß beide Modelle wesentlich dazu beitragen können, die Ziele der Hochschulreform zu verwirklichen. Aber ich glaube, daß das Zusammenwirken von Hochschulleitung und Senat in Bayern glücklicher als in diesem Gesetzentwurf geregelt ist.

**Prof. Dr. Joachim Wieland (Universität Bielefeld):** Ich empfehle Ihnen, in § 5 Abs. 1 deutlich zu machen, daß Leistungen der Hochschulen nicht rein quantitativ zu messen sind. Sie müssen sich dabei vor allen Dingen vor Augen führen, daß das, was im Gesetz steht, in den Hochschulen intern umgebrochen wird. In Bielefeld kann ich das seit einigen Jahren beobachten: Die Teile der Universität, die dazu beigetragen haben, daß Mittel an die Universität fließen, möchten auch bei der internen Verteilung berücksichtigt werden. Das ist in dem System offenbar auch so angelegt. Wenn ich nur auf Quantität abstelle, vermittele ich die Botschaft: Je mehr Absolventen und Absolventinnen, je mehr Promovenden und Promovendinnen ihr produziert, desto mehr Geld gibt es. - Das ist meines Erachtens die falsche Botschaft.

Es ist klar - das haben wir in Bielefeld erprobt -, daß es nicht einfach ist, von der Quantität, die mit Mittelzuweisung verbunden ist, eine Brücke zur Qualität zu schlagen. Die Universität Bielefeld hat in ihrem internen Finanzverteilungsmodell Geld beiseite gestellt, das nach qualitativen Kriterien vergeben wird, worum sich die betreffenden Einrichtungen bewerben müssen. Man könnte das in § 5 Abs. 1 wie folgt formulieren: Für die Bewertung der Leistungen der Hochschulen sind neben quantitativen auch qualitative Maßstäbe heranzuziehen, wie sie etwa im Ergebnis einer Evaluation oder in der Erfüllung einer Entwicklungsvereinbarung zum Ausdruck kommen. - Sie haben beide Instrumente, Evaluation und Entwicklungsvereinbarung, vorgesehen und könnten an dieser Stelle deutlich machen, daß es nicht nur um Zahlen geht, daß Hochschulen also bestimmt nicht mit der Wirtschaft zu vergleichen sind und einfach Produkte herstellen - sprich: möglichst viele Absolventen oder möglichst viele Promovenden haben -, sondern auch um Qualität.

Die beiden Instrumente, die ich genannt habe, sind nur beispielhaft. Natürlich kann man sich auch andere vorstellen. Da betritt man Neuland. Ich plädiere dafür, den qualitativen Aspekt im Gesetz zu verankern, damit aus der Parallele zur wirtschaftlichen Produktion nicht die in die Diskussion gebrachte Tonnenargumentation überhand gewinnt. Es scheint mir wichtig, daß der Gesetzgeber das tut, daß man es nicht allein der Exekutive überläßt.

**Prof. Dr. Michael Daxner (Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg):** Ich will den Senat selbstverständlich nicht abschaffen; denn es muß ein zentrales, legitimisierendes Organ geben. Das hat Herr Ronge zum Teil schon angesprochen. Es gibt in dem Konstrukt aber eine Form der politischen Abhängigkeit, die die Legitimation eigentlich sekundär erscheinen läßt; denn jedes Rektorat, jeder Rektor ist von diesem inhaltlich völlig machtlosen Senat ungeheuer abhängig. Gleichzeitig fallen die Entscheidungen nach diesem Modell asymmetrisch in der Exekutive. Ich benütze das - ohne ironischen Seitenschlag -, um Herrn Geiersbach in einem Punkt zu widersprechen: Es gibt kaum einen Bereich der Hochschulforschung, der für Deutschland und im internationalen Vergleich so genau erfolgt ist wie die Government-Modelle. Da gibt es bessere und schlechtere. Es gibt einen "state of the art". Je stärker eine Leitung ist - ob es das Vorstandsmodell oder ein akademisches Kabinettsmodell ist, wie manche Länder es haben -, desto mehr bedarf sie als Gegengewicht eines demokratisch legitimierten Gremiums. So ein Gremium hat relativ wenig Entscheidungsbereiche. Da kann man dem Gesetzgeber folgen. Es wird nicht allzuviel beschlossen. Es gibt sehr weitreichende Kontrollkompetenzen, die hier viel zuwenig angesprochen sind. Aber ich denke, die Rahmengrundsätze für den Haushalt, nicht die Mittelverwendung im Detail, und Mitbestimmungsrechte in der Entwicklungsplanung müssen sein.

Nun kann man natürlich sagen - ich schlüpfte jetzt aus der Sachverständigenrolle in meine Professorenrolle, die ich seit 1974 innehave -: Nichts ist beschämender, als die Intelligenz der deutschen Professorenschaft über Mehrheiten zu sichern. Wir könnten auch ohne doppelte Mehrheiten argumentieren. Es ist im Grunde genommen eine Demütigung, die uns Karlsruhe auferlegt, die eigentlich nur den Leuten nützt, die vor den Professoren falschen Respekt haben.

Jetzt kommt ein Aber, das ich sehr ernst meine: Wahrscheinlich bin ich der einzige - jedenfalls in der Explizitheit derer, die sich bisher zu Wort gemeldet haben -, der radikal für viel Mitbestimmung, aber gegen die Gruppenuniversität ist. Die Gruppenuniversität ist vordemokratisch, weil sie auf einem Kurien- oder Gildenprinzip - einer Zunft - aufbaut, bei dem die Interessen der vier Gruppen niemals vereinbar sind. Ich greife ein Wort von Herrn Bultmann auf: Es ist ein institutionalisiertes Stillhalteabkommen. Wenn wir das nicht wollen, müssen sich Mehrheiten nach der Sache und nach den Entscheidungsbereichen richten. Das heißt aber, daß der Gesetzgeber genügend Vertrauen in die Hochschulen haben muß und sie das selbst regulieren lassen sollte. Wenn man die Gruppendifinition etwas weniger rigide faßt - so das entsprechende Karlsruher Urteil -, dann müssen alle definierbaren Gruppen mitbestimmen. Wenn das gewährleistet ist, haben unterschiedliche Hochschulen unterschiedliche Strukturen. Inhaltlich muß der Senat diese Rechte auch deshalb bekommen, weil es nach diesem Gesetzentwurf kein drittes Gremium gibt. Man kann in diesem Punkt also der bayerischen Dreiecksargumentation folgen: ein Hochschulrat mit mehr Kompetenzen, was im

übrigen eindeutig Kompetenzverlust für das Ministerium bedeutet, was in jedem Fall, nicht nur in diesem Bundesland, zu wünschen wäre. Dann könnte man sich noch weitere Regelungen vorstellen.

Die Habilitation als wissenschaftliches Qualitätskriterium ist bereits tot. Machen Sie sich keine Illusionen über die vor allem von einigen geisteswissenschaftlichen Fachverbänden hochgehaltene Tradition der Habilitation auf dem internationalen Markt. Wir müssen an den Nachwuchs denken. Markt ist hier kein Schimpfwort. Die Absolventen werden nicht gehandelt. Sie werden sich im Rahmen der Berufsfreiheit auch innerhalb der EU und vor allem in den USA ihre Jobs suchen müssen. Ich stelle anheim, die Protokolle der Anhörungen des Wissenschaftsrates zu dieser Frage zu lesen.

Die Gefahr, die ich bei einer weichen Formulierung wie hier sehe, ist, daß sich in strukturkonservativen Fachbereichen die Habilitation als entscheidendes Auswahlkriterium durchsetzt. Das geht zu Lasten derer, die nicht "mainstream" forschen. Das geht zu Lasten der Frauen. Es geht auch zu Lasten eines von den Gerichten unglücklicherweise als "Prüfung" definierten Verfahrens. Es hat früher noch eine andere Seite der Habilitation gegeben, die uns durch unglückliche Klagen von Verwaltungsgerichten in diesem Bundesland, vor allem Münster, jedoch dauerhaft verwehrt ist. Das kann man nur gesetzlich reparieren.

Der schwierigere Punkt ist die Forschungsfreiheit. Nehmen Sie meine deutlichen Worte bitte nicht übel: Aber das, was Sie hier schreiben, ist im Grunde genommen nur die Verwaltung von Drittmitteln. In den entsprechenden Paragraphen des Entwurfs geht es kaum um Forschung. Zu dieser Verwaltung möchte ich nur sagen: Machen Sie sich keinen Ärger! Zwingen Sie alle Einkommen und Drittmittel wenigstens im Grundsatz zur Verwaltung durch die Hochschule. Ich bin kein Etatist. Die teilweise privatwirtschaftliche Verwaltung von Auftragsgeldern ist sehr kompliziert. Ihre Verwaltung hat genausoviel Ärger damit, als wenn sie es gleich selber macht. Es kann für einen Privaten keinen Grund geben, zu verlangen, daß seine Drittmittel privat verwaltet werden.

Was mir in dem Gesetzentwurf völlig fehlt, sind irgendwelche inhaltlichen Aussagen. Dieses Land brüstet sich mit Recht seiner Innovationspolitik, seiner Verbindung von Forschung und Studium. Dazu steht nichts in dem Gesetzentwurf. Ich gebe Ihnen zwei Beispiele, die in dem Gesetzentwurf meines Erachtens genannt werden müssen: Das eine ist das institutionelle Recht der Hochschule, sich, indem sie individuelle Forschungsfreiheit schützt, vor ihre Forscherinnen und Forscher zu stellen. In der ersten Runde ist gesagt worden, daß sich die Forschung weitgehend individualisiert abspielt. Das ist nicht nur gut. Das ist nur dann gut, wenn Geld reinkommt und weder die Verwertung der Ergebnisse noch ihre Veröffentlichung, noch ihre Nebenwirkungen Ärger machen. Aber Sie wissen, daß dem nicht immer so ist. Es muß ein institutionelles Verhältnis der Forschungsfreiheit zu den Individuen geben, weil diese Individuen nicht nur Einzelpersonen, sondern zum Teil riesige Arbeitsgruppen und Bereiche sind. Das muß geregelt werden. Ethik ist noch einfach zu regeln. Der Haftungsbereich, Urheberrechtsschutzbereich usw. müssen geregelt werden, weil es das Hochschulrahmengesetz nicht tut. Das kann man in einem Land wie Nordrhein-Westfalen anders regeln als zum Beispiel in einem Stadtstaat mit zwei Universitäten.

Das andere ist: Ich bitte Sie aufgrund meiner Erfahrung mit Studienreformen, daß Sie an irgendeiner Stelle Ihre eigenen Hochschulen verpflichten, die Studierenden in echten Kurriku-

la an den erreichten Stand der Forschung heranzuführen. Es ist hochinteressant, daß auch Universitäten des Landes mit Spitzenforschung in Prüfungsordnungen unter willkürlichen Zusammenstellungen von Lehrveranstaltungen ihre eigenen Studierenden an diese Spitzenforschung gar nicht heranführen, und zwar erstens, weil sie es zum Teil nicht können - was nicht ganz das Argument von Herrn Webler ist, aber in die gleiche Richtung geht -, und zweitens, weil es überhaupt keine Veranlassung gibt, die Studierenden schneller an die Forschung heranzubringen. Ich bin der Meinung: Je schneller Sie das machen, desto schneller und besser werden die Studierenden studieren.

**Dr. Wolff-Dietrich Webler (Interdisziplinäres Zentrum für Hochschuldidaktik, Bielefeld):** Frau Dr. Grüber, Sie hatten nach der Verpflichtung der Studierenden, nach zwei Semestern an der Studienberatung teilzunehmen, gefragt. Aus der Empirie geht hervor, daß Beratung von den Studierenden viel zu wenig nachgefragt wird. Das hat auch mit Bildern von der Leistungsfähigkeit dieser Beratung zu tun. Diese Bilder werden in den Fluren und zwischen den Semestern gehandelt. Ich bin für eine solche Pflicht, wenn in diesen Gesprächen kompetente Betreuung und Beratung und nicht Studienlenkung stattfindet.

Aus den Untersuchungen geht hervor - wir haben das gestuft nach der Nützlichkeit, nach dem Ansehen der verschiedenen Beratungsinstanzen abgefragt, von studentischer Fachberatung über Mittelbau und professorale Beratung bis zu der ZSB-Beratung -: Die ZSB ist durchgängig - ein Ort bildet eine Ausnahme - am schlechtesten weggekommen, gefolgt von der Professorenberatung. Diese Beratung ist hochdefizitär. Es gibt international ganz andere Modelle. Ich bin gerne bereit, dem Landtag in einem Brief beispielsweise das Beratungsmodell der University of Texas at Austin vorzustellen, das außerordentlich eindrucksvoll ein Learning-Skill-Center organisiert, hocheffizient für einen Campus von 55.000 Studierenden. Das ist ein Modell, das nicht etwa nur für Großuniversitäten, sondern auch für kleinere Universitäten geeignet ist. Bei der Beratung muß also etwas geschehen. Die Studierenden müssen angehalten werden, Beratung in Anspruch zu nehmen. Ich finde es gut, daß die Hochschule verpflichtet wird, sich in den ersten zwei Semestern um den Einstieg in das Studium zu kümmern.

Ich war jahrelang Vorsitzender des Großen Senats der Universität Heidelberg, zu einer Zeit, als die Gruppenuniversität noch ganz frisch war. Wir haben bereits in den ersten zwei Jahren dieser Gruppenuniversität das Statusdenken in Gruppen für disfunktional gehalten und sind in Heidelberg - das ist auch dokumentiert - schon in der ersten Amtsperiode der neuen Gremien zu hochschulpolitischen Fraktionen quer zu den Statusgruppen übergegangen. Das stand nirgendwo. Es funktionierte hervorragend. Die Studierenden haben es ausgehalten, einen Professor ihres Vertrauens in ein bestimmtes Gremium, in eine Beratung zu schicken - übrigens auch umgekehrt. Das funktioniert sehr viel besser. Insofern stimme ich Herrn Daxner inhaltlich voll zu: Gruppenuniversität ist in der Tat vordemokratisch.

Aus der gleichen Erfahrung heraus kann ich sagen: In Baden-Württemberg war zu dem Zeitpunkt der Große Senat als einflußreiches, wirklich mächtiges Parlament fähig, Konsensfindung und Kommunikation in den Hochschulen zu fördern. Der Konvent in Nordrhein-Westfalen, wie ich ihn über Jahre kenne, war insbesondere nach der weiteren Entmachtung zu schwach, um einen zentralen Integrationskern für die Hochschule abzugeben. Den Konvent in

dieser Form würde ich nicht aufrechterhalten. Aber es ist eine ernsthafte Überlegung wert, ob man nicht zum Beispiel in Form eines erweiterten Senats einer gestärkten Spitze ein einflußreiches Mitbestimmungsgremium gegenüberstellt. Ich bin sehr für diese gestärkte Spitze.

**Friedrich-Wilhelm Geiersbach (Deutscher Gewerkschaftsbund DGB - Landesbezirk NRW):** Frau Dr. Grüber hatte nach Alternativen in anderen Bundesländern gefragt. Ich will global auf das niedersächsische Hochschulgesetz verweisen. Ich glaube, dieses noch relativ junge Hochschulgesetz ist es wert, analysiert zu werden, auch im Hinblick auf nordrhein-westfälische Formulierungen. Das niedersächsische Hochschulgesetz kennt die Präsidialverfassung und hat den erweiterten Senat bei der Wahl der Präsidien realisiert. Es regelt zudem, daß Gremien entsprechend der Betroffenheit verschiedener Gruppen unterschiedlich quotiert besetzt werden. Zum Beispiel sitzen in Gremien, die sich mit Studium und Lehre beschäftigen, im Vergleich zu der Verteilung in anderen Gremien überproportional viele Studierende.

Zu den Erfahrungen mit der Präsidialverfassung: Auch Hessen kennt seit längerem die Präsidialverfassung, und zwar mit der Möglichkeit, die in dieser Form in der Regel immanent ist, sowohl nach außen wie nach innen offen zu sein. Ich meine, daß sowohl außenstehende Externe zum Präsidenten/zur Präsidentin gewählt als auch interne Nichtprofessoren zum Vizepräsidenten/zur Vizepräsidentin gewählt werden können. Wir finden in Hessen sämtliche Konstellationen: Präsidenten aus Hochschulen, solche von außen, Vizepräsidenten aus Professorenschaften und aus anderen Gruppen. Mir scheint: Das ist eine vorbildliche Leitungsgestaltung. Nordrhein-Westfalen sollte sich daran orientieren.

**Prof. Dr. Karl-Peter Grottemeyer (Bielefeld):** Die Stärkung des Rektorats ist natürlich nicht Selbstzweck, sondern es geht doch in Zukunft darum, die Entwicklung und auch die strategischen Überlegungen für diese Entwicklung in der Hochschule voranzutreiben und in einer gewissen Weise umzusetzen. Dabei war mein Hauptpunkt, darauf hinzuweisen, daß das Rektorat als Vorstand auch ein operationales Instrument benötigt, um dieses nach innen und nach außen umzusetzen.

Hauptaufgabe des Rektorats wird es zunehmend sein zu erkunden, wo die Stärken und Schwächen der Hochschulen nach innen sind, welche Visionen in den Fakultäten entstehen. Das kommt doch nicht alles von außen. Ein Rektorat muß wissen, wie es die Situation in den einzelnen Fachbereichen und Fächern beurteilt. Natürlich gibt es in jeder Hochschule hervorragende Teile und auch Schlafmützen. Diese Kenntnis muß im Rektorat auch aufgenommen werden können.

Mir geht es also wesentlich um das operationale Hilfsmittel, und das muß eine professionelle Verwaltung sein. Ich habe mich nicht für einen Hobbybetrieb, sondern eine professionelle Verwaltung ausgesprochen. Nur: Diese Verwaltung ist keine Behörde neben der Universität, sondern steht der Universität, dem Rektorat voll und ohne Umwege zur Verfügung - nicht über den Kanzler, der sich dann freundlich um das Rektorat kümmert. Ich will das jetzt nicht wiederholen; Sie kennen alle diese Geschichten, wie das bei einer Reihe von Hochschulen dieses Landes gelaufen ist.

Sie fragen nach dem Verhältnis zum Senat. Die besten Erfahrungen macht man mit einem Senat, der gruppenspezifisch zusammengesetzt ist; aber diese Zusammensetzung war immer durch die Fachzugehörigkeit gebrochen. Das bedeutet auch, daß dieser Senat durchaus in der Lage ist, zur Entwicklung der Hochschule insgesamt etwas zu sagen. Wenn ich mir vorstelle, daß dieser abgemagerte Senat dem Rektorat gegenübersteht, so habe ich doch gewisse Sorgen.

Mit Sicherheit werden hier automatisch andere Gremien in der Hochschule selbst entstehen. Natürlich wird ein Rektorat mit der Gesamtheit der Leiter der Fachbereiche, den Dekanen, sprechen müssen. Denn woher sonst kommt die Idee, in welche Richtung sich die Hochschule bewegt? Außerdem brauchen Sie in der Hochschule ein Gremium - ich rede jetzt nur von den Fachbezügen -, das zwischen den Vorstellungen ausgleicht, mediatisiert. Ich meine, daß die Kompetenzsteigerung des Rektorats nicht geschehen sollte, indem man andere Gremien erheblich abmagert, sondern daß man diese Gremienaufgaben darauf bezieht, was sie wirklich leisten können. Das wäre die Beratung solcher Entwicklungspläne und -überlegungen in der Hochschule.

Auch vor der Gruppenzusammensetzung habe ich nie irgendeine Sorge gehabt, wenn immer die Möglichkeit dahintersteht, die fachlichen Kompetenzen verfügbar zu haben. Es war ein riesiger Fehler im Hochschulrahmengesetz, die Dekane aus den Senaten zu exmittieren. Sie saßen danach zunehmend wie die Hühner auf der Stange, sie durften zuhören, aber die eigentliche Entwicklung und die Diskussion ging unter Umständen an ihnen vorbei. Sie verloren natürlich auch das Interesse. Der Rektor oder das Rektorat hat dann die schwierige Aufgabe, dies immer wieder zurückzubinden. Da würde ich mir eine Möglichkeit der Aussprache über solche Dinge in der Universität wünschen. Über die Zuständigkeit würde ich mich an dieser Stelle nicht so sehr äußern wollen.

Mein Hauptpetitum ist also: Stärken Sie das operationale Element des Leitungsgremiums Universität! Dazu habe ich meine Vorschläge vorgelegt.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung, anschließend an die Ausführungen von Herrn Prof. Wieland! Mich regt seit längerer Zeit in vielen anderen Zusammenhängen auf, daß die Universitäten nunmehr - ich sage das ganz ungeschützt - von der Betriebswirtschaft entdeckt worden sind. Die Universitäten sind ein wunderbares Modell, in dem man betriebswirtschaftliche Überlegungen sehr schön numerisch vordergründig anwendet. Wenn Sie wissen wollen, ob eine Universität, ein Fachbereich funktioniert, können Sie viele Zahlen als Basis zusammenstellen. Wer soll diese dicken Werke mit 1.500 Seiten, die die Expertenkommission jetzt vorgelegt bekommt, überhaupt lesen?

Ich habe selber einige Erfahrungen mit der berühmten Evaluation von Universitäten. Ich kann dieses Wort schon gar nicht mehr hören, weil es sofort darauf hinlenkt, etwas numerisch aufzunehmen. Wir glauben alle an Sicherheit, wenn wir etwas in Zahlen darstellen können. Wenn Sie wissen wollen, ob der Fachbereich Physik funktioniert: Gehen Sie hinein; sehen Sie, wie die Leute miteinander sprechen und umgehen; sprechen Sie mit den einzelnen Mitgliedern; schauen Sie, was da passiert! Danach ahnen Sie, ob dieser Fachbereich halbwegs in Ordnung ist oder nicht. Das können Sie nicht beurteilen, indem Sie etwa abfragen, wie viele Stellen und Drittmittel dieser Fachbereich hat.

Lassen Sie nicht zu, daß die Numerik als betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise völlig im Vordergrund steht, die wir ja auch in den Rankings vorfinden! Das Gravierende bei all diesen Unternehmungen ist, daß das, was im Ranking steht, in der Hochschule längst relativiert wird. Selbstverständlich freut sich jeder Fachbereich, wenn er oben steht; ein anderer ist traurig. Aber die große Gefahr ist, daß draußen ein Bild erzeugt wird - auch bei Ihnen, den Damen und Herren Abgeordneten -, das mit der Wirklichkeit überhaupt nicht übereinstimmt: Das ist eine gute, und das ist ein weniger gute Universität.

**Prof. Dr. Ulrich Battis (Humboldt-Universität zu Berlin):** Zum Verhältnis zwischen Rektorat und Senat! Man kann das nicht isolieren, aber das Rektorat hat zwar nicht vor allen Dingen, aber doch sehr ausgeprägt mit dem Ministerium zu tun. Das muß man so deutlich sehen. Aus meiner Erfahrung war das Verhältnis zum Rektorat meist wichtiger als das zum Senat. Auch wenn jetzt hier einige ehemalige Mitglieder des Senats sitzen, sage ich das einmal so ungeschützt. Man muß auch ganz deutlich sehen, daß man das bayerische Modell nicht übertragen kann. In Bayern haben wir eine Selbstentmachtung des Staates hin zu gesellschaftlichen Gruppen, sprich: Hochschulrat. Das ist insofern auch eine andere Beziehung. Die bayerische Universitätsführung ist ungeheuer abhängig vom Hochschulrat. Das kann man hiermit überhaupt nicht vergleichen.

Das Rektorat ist nicht homogen. Auch da gibt es über den Kanzler eine gewisse interne Kontrolle - wir haben es vorhin schon einmal gesagt -, die ich persönlich für richtig halte, aber darüber kann man streiten. Man kann es auch als Spaltung bezeichnen, aber bitte nicht als Doppelspitze. Das ist erstens keine Doppelspitze und erinnert zweitens immer an das, was in diesem Hohen Hause zu Recht abgeschafft worden ist, aber auf der kommunalen Ebene. Ich habe vorhin gesagt: Universitäten sind keine Unternehmen. Universitäten sind älter als der Staat, sie sind aber auch keine Kommunen. Beide sind zwar Selbstverwaltungskörperschaften, aber doch mit ganz eigenen Strukturen. Der entscheidende Punkt ist, daß an Universitäten nicht ständig demokratische Wahlen stattfinden. In den Kommunen wird in diesem Lande alle vier oder fünf Jahre parteipolitisch gewählt; so weit sind wir in den Universitäten noch nicht, und dahin wollen wir auch nicht kommen.

Herr Kessel, natürlich kann man den Senat stärken. Sicherlich wäre ich für einen erweiterten Senat, Stichwort: Dekane, was hier auch angeklungen ist. Ansonsten gibt es diese Parallelinstitution. Ich bin Jurist und glaube an die Steuerungsfähigkeit von Recht, aber daß Hochschulrecht organisatorisch besonders steuerungsfähig ist, daran glaube ich nicht. Das habe ich an den Universitäten gelernt. Hochschulen finden immer Wege, das zu umgehen, was immer Sie beschließen - auch in Bayern, überall. Es geht nur darum, daß der Grad der Steuerungsfähigkeit nicht gegen null tendiert. Das ist aber hier nicht der Fall.

In der Sache halte ich einen erweiterten Senat mit Einbezug der Dekane für sehr vernünftig. Im übrigen ist der Rektor oder die Rektorin Mitglied des Senats. Das steht ausdrücklich in § 22 Abs. 3; das sollten wir nicht völlig unter den Teppich kehren. Nach Abs. 4 kann die Grundordnung auch vorsehen, daß der Rektor den Vorsitz übernimmt. Das halte ich persönlich für sinnvoll. Das ist immerhin möglich; das ist nach dieser Regelung ja nicht ausgeschlossen. Der entscheidende Punkt ist aber - bei Herrn Daxner klang das schon an - eine andere große Änderung. Ich weiß, ich konnte als Rektor tun, was ich wollte; ich konnte nicht

abgewählt werden. Das war meine Stärke. Für vier Jahre hatte man Narrenfreiheit, wenn man nicht wiedergewählt werden wollte. Jetzt ist das anders; man kann abgewählt werden. Das ist eine völlig neue Situation für das Verhältnis zwischen Rektor/Rektorat und Senat. Das ist meines Erachtens überhaupt nicht deutlich genug herausgekommen.

In § 22 Abs. 1 Nr. 6 lesen wir, daß der Senat zuständig ist für: "Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind." Das ist weich formuliert; aber wenn ich Senat wäre, wüßte ich, was ich daraus machte. Ich würde alles, was Prof. Daxner, Prof. Ronge und Prof. Grottemeyer zu Recht vorgeschlagen haben, unter Ziffer 6 subsumieren. Das ist überhaupt kein Problem. Das sind doch alles Strukturfragen, und zu allen Strukturfragen kann der Senat - nun kommt der Pferdefuß - per definitionem nur Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

Aber wissen Sie, das ist wie beim schlichten Parlamentsbeschluß! Dazu wird den Jurastudenten gesagt: Er ist kein Gesetz, er ist von minderer Qualität. Wenn Sie aber einmal die Regierenden im Bundestag oder auch in diesem Hause fragen, wissen diese sehr genau, daß ein schlichter Parlamentsbeschluß in bedeutsamen Fragen viel wichtiger ist als irgendwelche Gesetze. Genauso ist das hier auch. Denn das ist der Schuß vor den Bug; man sagt: So wollen wir es haben, und wenn das nicht geschieht, wirst du abgewählt.

Insofern sollte man die Stellung des Rektorats nicht überbetonen, aber man sollte die Ziffer 6 vielleicht in dem Sinne, wie das hier angeklungen ist, ein bißchen umformulieren. Man sollte auch Grundsatzfragen des Haushalts und Strukturentwicklungen aufnehmen, damit man nicht sagen muß: Das interpretieren wir mit Erfolg hinein.

Ich bin mit Herrn Wieland einer Meinung, aber ich wende mich gegen die Formulierung "auch qualitativ"; denn "qualitativ" steht an allererster Stelle. Das ist ein falscher Zungenschlag, also: keine Tonnenideologie!

Nur einen Satz zur Drittmittelprivatisierung! Ich kenne gute Gründe, warum ich meine Drittmittel nicht von der Universität verwalten lasse. Nicht, weil ich nicht möchte, daß die das sehen - ich zeige alles an -, aber es geht einfach schneller, wenn ich es alleine mache.

Zur Habilitation! Ich finde es sehr sympathisch, daß hier ganz im Sinne von Wettbewerb unterschiedliche Modelle zur Auswahl gestellt werden. Herr Prof. Daxner, "strukturkonservativ" war bisher ein positiv besetzter Begriff; das ist jetzt aber bei Ihnen ganz anders herausgekommen.

**Marie-Theres Ley (Köln) (CDU):** Herr Prof. Wieland, noch eine Rückfrage zur Finanzierung! Es ging im letzten Beitrag wieder um die quantitativen Maßstäbe. Sie lehnen sie ab, weil sie für die Entwicklung der Hochschulen nicht ausschlaggebend seien. Sie haben gesagt, daß qualitative Maßstäbe angelegt werden müßten. Als Beispiel haben Sie innovative Vorstellungen, die verwirklicht werden, gebracht. - Könnten Sie uns weitere Beispiele geben? Sind Sie sicher, daß Sie auch innerhalb der Universität eine Übereinstimmung darüber erzielen, was Qualität in den einzelnen Fachbereichen beinhaltet, und können Sie die Qualitätsvorstellungen dann auch beschreiben und angeben?

**Prof. Dr. Joachim Wieland (Universität Bielefeld):** Ich denke schon, daß das ein schwieriger Prozeß ist. Ich würde ihn den Universitäten aufgeben. Ich habe zwei Jahre lang der Finanzkommission in Bielefeld vorgesessen und etwa bei Natur-, Geistes- und Gesellschaftswissenschaftlern ganz unterschiedliche Vorstellungen von Qualität erlebt. Aber ich habe festgestellt, daß es doch weitgehend Einigkeit darüber gab, wer etwa in Forschung oder Lehre herausragend ist, wer ganz gut ist und wer vielleicht nicht so gut ist. Dafür gibt es innerhalb der Universitäten ein Gespür. Ich denke nicht, daß der Gesetzgeber oder das Ministerium das vorgeben kann; aber das Ministerium kann praktisch sagen: Es geht uns darum, Qualität zu fördern.

Qualität kann nicht einfach in Zahlen gemessen werden. Folgendes, damit ich im Hinblick auf Herrn Prof. Battis nicht mißverstanden werde: Natürlich muß ein Fachbereich oder eine Universität mit vielen Studenten mehr Geld bekommen als ein Fachbereich oder eine Universität mit wenigen Studenten. Quantitative Kriterien müssen irgendeine Rolle spielen, aber es erschöpft sich nicht in quantitativen Kriterien. Es muß ein Anreiz gegeben sein, damit ein Fachbereich, ein Institut, ein Wissenschaftler, der etwas Besonderes leistet, das auch in der Hochschule so angesehen wird, entsprechende finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommt. Das kann man dadurch fördern, daß man bei der Verteilung der Mittel im Land zwischen den Hochschulen nicht ausschließlich auf solche quantitativen Kriterien abstellt, wie das bisher in Nordrhein-Westfalen der Fall ist, sondern deutlich macht: Wir stellen einen gewissen Betrag für qualitative Leistungen zur Verfügung und fordern die Hochschulen auf, sich dazu etwas einfallen zu lassen.

Sie haben mich gefragt: Was kommt dafür in Betracht? Dabei kann man ganz unterschiedlich vorgehen; es kommen nicht nur Evaluation und Entwicklungsvereinbarungen in Betracht. Sie können auch versuchen, die Hochschulen dazu zu bringen, daß etwa zwischen den verschiedenen Fachbereichen ein Gremium eingesetzt wird, das gewisse Gelder verteilt und sagt: Wir erkennen hier besondere Leistungen an. - Das alles ist etwas Neues, weil wir in den Hochschulen weithin von der Gleichheitsfinanzierung ausgegangen sind; jeder bekommt die gleiche Menge Geld. Aber wenn man etwas bewegen will, muß man die Anreize auf Qualität ausrichten.

Wir brauchen das nicht bis ins einzelne im Gesetz zu regeln. Es würde meines Erachtens ausreichen, wenn man im Gesetz das Signal gibt, daß Qualität bei der Verteilung eine Rolle spielen soll. Alles weitere muß man dann zum Teil der Exekutive überlassen, zum Teil der Erfahrung und auch den Universitäten. Ich wäre aber nach meinen Erfahrungen in Bielefeld optimistisch, daß sich dort etwas findet - wenn auch in mühevollen Auseinandersetzungen. Am Schluß werden nicht immer alle glücklich sein; aber das ist vielleicht auch nicht der Zweck der Mittelverteilung.

**Dietrich Kessel (SPD):** Ich will nur an die Formulierung im Gesetzentwurf erinnern: "Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erbrachten Leistungen insbesondere in Forschung und Lehre sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses."

Ich frage mich die ganze Zeit, Herr Prof. Wieland, wie Sie aufgrund dieser Formulierung zu der Auffassung kommen können, daß der Gesetzgeber oder derjenige, der dieses Gesetz dem Landtag zugeleitet hat, bei der Verwendung des Begriffes "Leistungen" immer nur an in Zahlen darstellbare Leistungen wie Studentenzahlen, Drittmittelmengen oder sonstiges gedacht haben soll. Sie unterstellen dem Gesetzgeber einen Leistungsbegriff, der - da würde ich Ihnen zustimmen - den Hochschulen völlig unangemessen wäre.

Lassen Sie mich den Ball an Sie zurückspielen! Warum glauben Sie denn, wenn die Hochschulen nachher mit dieser Bestimmung umgehen müßten, daß in den Hochschulen der aus meiner Sicht bisher geltende Leistungsbegriff, der sich durchaus an den qualitativen Aspekten, die Sie ja anmahnen, orientiert hat, unter die Räder kommen sollte? Das ist für mich nicht nachvollziehbar.

**Prof. Dr. Joachim Wieland (Universität Bielefeld):** Möglicherweise besteht da inhaltlich überhaupt kein Problem. Sie müssen doch nur sehen: Diese Bestimmung im Gesetzentwurf wird doch vor der bisherigen Praxis der Mittelverteilung verstanden, und die bisherige Praxis der Mittelverteilung ist quantitativ ausgerichtet. Das führt in den Hochschulen zu diesen Fragen: Sollen meine Leistungen jetzt daran gemessen werden, wie viele Doktoranden ich habe? Soll ich also einfach sehen, daß ich doppelt so viele produziere? Das möchte ich vermeiden.

Wenn Sie dieser Auffassung sind, würde ich das deutlich machen, weil sonst vor dem Hintergrund einer mehrjährigen Praxis, die sich quantitativ orientiert hat, die Gefahr sehr groß ist, wenn Sie einfach Leistung hineinschreiben, daß dies so verstanden wird, daß damit diese Praxis im Gesetz festgelegt werden soll. Es besteht also die Gefahr, daß Leistung quantitativ verstanden wird, weil diese Praxis in die Universitäten eingedrungen und dort wahrgenommen worden ist. Wenn das in den Gesetzesmaterialien deutlich zum Ausdruck kommt, wäre das die zweitbeste Lösung. Aber ich denke, es ist wichtig genug, auf Qualität Wert zu legen, das ausdrücklich ins Gesetz zu schreiben und damit auch diejenigen, die hinterher die Mittelverteilung zu vollziehen haben, auf diesen Weg zu bringen und gleichzeitig in den Hochschulen das Signal zu geben: Es geht nicht darum, mehr Quantität zu erzeugen.

**Prof. Dr. Michael Daxner (Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg):** Es tut mir leid, aber ich glaube, es geht hier um sehr viel Geld, und da gibt es ein Mißverständnis. Leistung ist ex definitione ein quantitativer Begriff. Arbeit ist der qualitative Begriff. Es geht immer um die Umrechnung ganz bestimmter Arbeitsquanten mit ganz bestimmten Ergebnissen. Ich weiß natürlich, daß hier politisch etwas anderes gemeint ist; das wird man aber nicht dadurch los, indem man jetzt qualitativ hineinschreibt. Ich glaube, es wäre sehr viel besser, wenn Sie sich einigen würden, nicht auf gesetzlicher Ebene, aber aus dem ersten Satz in § 5 Abs. 1 sollten Sie mit den Hochschulen eine Vereinbarung treffen, wo die quantitativen und die qualitativen Elemente der Leistungsvereinbarungen liegen und was davon wiederum für die Formelfinanzierung verwendet wird und was sozusagen politisch verhandelbar ist.

Die Qualitäten sind politisch verhandelbar, aber daran müssen sich dann beide Seiten halten. Ich glaube nicht, daß man gesetzlich mehr festschreiben kann, als das, was hier im Gesetz-

entwurf steht. Man kann in die Eingangsparagrafen so viele Appelle hineinschreiben, wie man will, aber damit es nicht unterlaufen wird, muß es einen Weg geben, daß zum Beispiel Hochschulentwicklungspläne und Leistungsverträge sowohl quantitativ als auch qualitativ aufeinander abbildbar sein sollen.

**Vorsitzende Sylvia Löhrmann:** Ich darf mich für die erste Runde herzlich bedanken. Es war eine anregende und sachorientierte Debatte.

(Mittagspause von 12.50 bis 13.40 Uhr)

**Vorsitzende Sylvia Löhrmann:** Wir hören nun die Statements zu Block 2.

**Prof. Dr. Jens Peter Meincke (Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen):** Ich darf mit zwei Vorbemerkungen beginnen: Ich spreche auf der Basis der eingereichten Stellungnahme. Das Papier ist von der Landesrektorenkonferenz so verabschiedet worden. Es gibt in Details unterschiedliche Akzentuierungen in der Landesrektorenkonferenz. Heute morgen sind schon zwei Mitglieder der Landesrektorenkonferenz als Experten zu Wort gekommen. Zu dem Themenkreis, den Herr Kollege Wolff angesprochen hat, werde ich mich nicht noch einmal aus der Sicht der Landesrektorenkonferenz äußern. Im übrigen lasse ich Punkte weg, in denen wir ganz unterschiedliche Meinungen haben oder zu denen wir dachten, daß im Augenblick eine Einflußnahme auf die Beratung nicht zweckmäßig sei.

Die Landesrektorenkonferenz stimmt dem Entwurf in der Grundkonzeption zu. In Einzelfragen gibt es dagegen Einwände, die einmal von allen und einmal von einzelnen Rektoren vorgebracht werden; ich werde das auch zu akzentuieren versuchen. Ich möchte einige der Einwände nennen, aber gleichzeitig im Hinblick auf eine Pressemitteilung des Ministeriums in der letzten Woche ausdrücklich hervorheben, daß solche Einwände vorzubringen, nicht bedeutet, Klagen zu erheben, zu jammern oder, wie es hieß, etwas madig zu machen. Es sind vielmehr sachliche Gesichtspunkte, die zur Erörterung gestellt werden.

Die Universitäten sind erstens durchgehend der Meinung, daß es nicht zweckmäßig ist, die Fachhochschulen und die Universitäten in einem Gesetz gemeinsam zu regeln. Das hat nichts mit Animositäten gegenüber den Fachhochschulen zu tun, denen wir ganz offen gegenüberstehen. Aber wir meinen, daß die unterschiedliche Profilbildung durchaus auch durch unterschiedliche Gesetze zum Ausdruck gebracht werden sollte. Die Begründung im Entwurf, daß beide Teile einer einheitlichen Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen seien, reicht nicht aus, um die Zusammenfassung in einem Gesetz zu rechtfertigen.

Zweitens erfolgt der Gesetzentwurf auf der Basis des Hochschulrahmengesetzes. Das Hochschulrahmengesetz hatte wieder für mehr Deregulierung plädiert und folgt dem auch in einer Reihe von Punkten. Wir meinen aber, es ist noch nicht weit genug getrieben; insbesondere zwei Punkte sind den Hochschulen ein Dorn im Auge: ganz besonders der Vorbehalt für die Eckdatenverordnung des Ministeriums in § 7, die wir so noch nie geschätzt haben und auch

jetzt nicht schätzen können, und die zu weit gefaßten Rechte des Ministeriums bei der Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen in § 108.

Wir sind drittens der Auffassung, daß die Planung im Hochschulbereich weit überschätzt wird. Mit dem planerischen Ansatz ist ein hierarchisches Element verbunden, das den Universitäten eher fremd ist, ein Ansatz von oben nach unten. Es gibt also Entwicklungsvereinbarungen mit dem Land, es gibt Entwicklungspläne der gesamten Universität, es gibt Entwicklungspläne der Fachbereiche. Von oben nach unten wird die einzelne Forschungs- und Lehrtätigkeit des Professors in solche Planungen eingebunden. Das scheint uns zu weit getrieben und zu stark in einer hierarchischen Struktur gedacht, die wir in der grundsätzlichen Linie so nicht teilen.

Ich komme nun zu einem Punkt, der heute morgen schon mehrfach angesprochen wurde. Die Rektorenkonferenz hat sich intensiv mit der Neuordnung des Verhältnisses von Rektorat und Senat befaßt. Die Universitäten sind etwas unterschiedlicher Meinung. Eine gewisse gemeinsame Linie liegt darin, daß es alle begrüßen, die Rektoratstätigkeit in gewissem Umfang zu stärken; aber einer großen Gruppe von Universitäten geht doch die "Entmachtung" des Senats zu weit. Herr Prof. Daxner hat heute morgen gemeint, daß es auf ein Gremium hinauslaufe, das man dann auch ganz abschaffen könnte. Die verbliebenen Funktionen des Senats scheinen so gering zu sein, daß man meint, ihn stärken zu müssen. Wir denken zum Beispiel aus Kölner Sicht im Rektorat nicht daran, einen Fachbereich zu schließen. Wenn wir es tun würden, würde es niemals ohne den Senat geschehen. Es gibt keinen Grund, warum der Senat dabei nicht mitwirken sollte.

Wir würden es begrüßen, wenn schon der Entwurf so verstanden werden könnte oder wenn die Gesetzesfassung es noch deutlicher machte, daß die einzelnen Universitäten in ihren Grundordnungen dem Senat bei grundsätzlichen Fragen eine Mitentscheidungszuständigkeit einräumen können. Dann haben auch die Universitäten je nach ihrem eigenen Konzept etwas unterschiedliche Möglichkeiten zu verfahren. Wir halten die Möglichkeit, wie sie im Gesetz genannt wird, daß man den Vorsitz im Senat und im Rektorat voneinander trennt, durchgehend nicht für sinnvoll. Wenn der Grund darin liegt, wie es der Entwurf in der Begründung zum Ausdruck bringt, daß man im Senat ein Kontrollgremium sieht und der Vorsitzende des Kontrollgremiums nicht zugleich der Vorsitzende des Entscheidungsgremiums sein dürfe, meinen wir: Das zeigt, daß die Unterscheidung zu weit getrieben ist. Man sollte auch dem Senat Entscheidungsbefugnisse belassen und damit auch die Begründung dafür, daß der Rektor sinnvollerweise in beiden Bereichen den Vorsitz führt.

Zur sprachlichen Gestaltung habe ich in meiner schriftlichen Fassung einiges hervorgehoben. Zum Beispiel halten wir es sprachlich für nicht glücklich, daß man jetzt alle Mitglieder der Hochschule, die dort dauernd tätig sind, unter dem mehr für abhängige Arbeit stehenden Ausdruck "Hochschulpersonal" zusammenfaßt. Es gibt eine Reihe weiterer Formulierungen, die aus meiner Sicht nicht glücklich geraten sind. Darauf hat auch Herr Prof. Daxner heute morgen schon hingewiesen. Der Entwurf könnte noch einmal auf sprachliche Feinheiten überprüft werden.

Es war heute morgen vom Hochschulrat die Rede. Der Vertreter Bayerns hat sich dafür eingesetzt, daß man dem Hochschulrat auch Entscheidungskompetenzen zuweisen sollte. Darüber haben wir in der Rektorenkonferenz nicht ausführlich gesprochen, aber ich meine,

daß man da mit sehr großer Vorsicht herangehen muß. Man muß auch immer die Praxis sehen. Wir haben ein solches Gremium, einen Hochschulrat, seit der Wiedereröffnung der Universität in den 20er Jahren als Kuratorium. Es ist aber relativ schwer, Persönlichkeiten zu finden, die wirklich bereit sind, mit großem Einsatz in diesem Gremium mitzuwirken und ihm einen wesentlichen Teil ihrer Zeit zu widmen. Wenn man hervorragende Leute haben will, muß man in Kauf nehmen, daß sie nur sehr wenig Zeit haben. Das führt wiederum dazu, daß man dem Hochschulrat ungern wichtige Entscheidungskompetenzen zugestehen will.

Der Entwurf ordnet den Hochschulen eine ganze Reihe zusätzlicher Aufgaben in der Betreuung der Studenten zu. Heute morgen wurde ja hervorgehoben, daß das aus der Sicht mancher Hochschulen etwas Wichtiges sein kann, obwohl wir mehr auf dem Standpunkt stehen, daß Studenten eigentlich mündige Bürger, erwachsene Menschen sind, die zwar in Ausnahmefällen auf Betreuung und Beratung angewiesen sind, aber keine Dauerberatung und -berieselung brauchen. Man sieht an einer Reihe von Stellen, daß den Hochschulen zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden und gleichzeitig Personal abgezogen wird. Das paßt nicht zusammen. Unter diesem Gesichtspunkt sehen wir Probleme auf die Universitäten zukommen.

Außerdem sehen wir ein Problem darin, daß der Entwurf - das ist eine mögliche Interpretation - die Vorstände in den Instituten gruppenparitätisch besetzen will. Das hatten wir bisher nicht. Bisher waren die Institutsvorstände aus den Professoren zusammengesetzt. In der entscheidenden Begründung dieser Bestimmung - § 29 - tritt das auch gar nicht klar hervor. Wenn das gemeint sein sollte, wäre das auch eine Frage an die Entwurfsbegründung, ob sie nicht solche wichtigen Weichenstellungen deutlich hervorheben müßte. Wenn es nicht gewollt sein sollte, wäre ich für eine Klarstellung dankbar.

Die Qualifizierung des Nachwuchses wurde heute morgen angesprochen. Sie hatten darüber berichtet, daß aus Ihrer Sicht bei der Qualifizierung des Nachwuchses noch eine ganze Reihe zusätzlicher Qualifikationen hervorgehoben werden müßten. Ich meine, Sie haben damit zu Unrecht die einheitliche Aufgabe des Hochschullehrers in Teilaufgaben zerlegt und gesagt: Er muß sich in der Forschung qualifizieren; er muß sich selbstverständlich auch in der Lehre qualifizieren; er muß sich in der Prüfung besonders qualifizieren; er muß sich im Hochschulmanagement besonders qualifizieren.

Das kann meines Erachtens nicht die Aufgabe der Qualifizierung des Nachwuchses sein. Dazu hängen die Dinge viel zu sehr miteinander zusammen. Die Lehre ist aus unserem Verständnis heraus ein Ausdruck der Forschungstätigkeit der Professoren. Das heißt, wenn man durch Forschung etwas besonders gut verstanden hat, kann man es auch besonders gut vermitteln. Die Lehre steht also nicht gleichsam selbstständig neben der Forschung und sollte daher auch nicht gesondert unterrichtet werden - von gewissen Mindesterfahrungen, die jeder haben sollte, einmal abgesehen. Diese gewinnen die Assistenten bei uns dadurch, daß sie vertretungsweise in Lehrveranstaltungen mitwirken.

Ich muß Sie davor warnen, Herrn Prof. Daxner zu glauben, wenn er behauptet, die Habilitation sei tot. Das ist eine Argumentationsweise, wie sie traditionell von dieser Seite aus verwendet wird. Das heißt, das erwünschte Ergebnis wird als ein schon vorhandenes beschrieben. Das ist nicht richtig. Wenn ich an die Universität zu Köln denke, so sind alle Fakultäten für die Beibehaltung der Habilitation. Das Rektorat ist geschlossen für die Beibehaltung der Habilitation. Alle Gründe, die angeführt werden, daß es ein Ritual ohne Bedeu-

tung sei, sind, wenn man sie näher untersucht, nicht stichhaltig. Ich habe bis heute keinen stichhaltigen Grund gehört.

Ich möchte Sie davor warnen zu glauben, was von vielen Seiten immer wieder in dieser Form präsentiert wird: Das Ergebnis liegt schon fest; die Sache ist praktisch schon tot; Sie können sie einfach beerdigen. - Das stimmt nicht. In unserer Universität zu Köln gibt es Bereiche, in denen die Habilitation eine geringe Bedeutung hat wie beispielsweise in der Biologie, Genetik. Aber wenn Sie die große Universität zu Köln sehen, werden Sie wissen, daß das Teilbereiche sind, die keinesfalls für die gesamte Universität charakteristisch sind. Schon die Naturwissenschaftliche Fakultät insgesamt teilt diesen Standpunkt in dieser Breite nicht, und die anderen Fakultäten teilen ihn auch nicht. Das möchte ich mit Nachdruck hervorheben.

Mein letzter Punkt bezieht sich auf die Finanzierung der Universität. Dazu wurde heute morgen gesagt, daß es wünschenswert wäre, wenn in § 5 mehr zu Qualität stehe. Wenn ich § 5 richtig verstehe, ist er eine Vorschrift, die die staatliche Finanzierung der Universitäten und nicht so sehr die inneruniversitäre Mittelverteilung betrifft. Bei der staatlichen Finanzierung der Universitäten ist es uns als zentraler Punkt äußerst wichtig, daß wir langfristige Planungen vornehmen können und nicht etwa Jahr für Jahr mit besonders guten Projekten beim Ministerium um Mittel bitten müssen. Wir müssen langfristige Konzeptionen verwirklichen können. Dafür brauchen wir Kriterien. Wenn diese Kriterien praktisch nur quantitativ festgestellt werden können, ist das besser, als wenn uns beim Ministerium ein großer Topf zur Verfügung steht, aus dem Jahr für Jahr nach irgendeinem Antragsverfahren Mittel abgerufen werden können. Sicher sind die quantitativen Kriterien nur ein Hilfsmittel - darüber muß man sich klar sein -, aber wir brauchen solche Hilfsmittel, wenn wir langfristig planen wollen. Die langfristige Planung ist für die Universität unumgänglich.

Wir brauchen über mehrere Jahre hinweg Perspektiven, wie sich unsere Finanzen gestalten werden. Daher möchte ich zur Vorsicht mahnen, wenn man gleichsam den an sich guten Ansatz, daß die Qualität etwas sehr Wichtiges ist, dazu ummünzen will, etwa die langfristigen Planungen schwieriger zu gestalten und irgendeiner Instanz beim Ministerium einen Topf zuzuweisen, aus dem Jahr für Jahr Mittel abgerufen werden können; das hielte ich für schädlich.

**Prof. Dr. Joachim Metzner (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalen):** Zur Einschätzung dieses Gesetzentwurfs erscheint es uns wichtig, sich dessen Vorgeschichte noch einmal vor Augen zu führen. Denn selten ist einem Hochschulgesetz eine so lange und so intensive Diskussionsphase vorangegangen, wie dem heute hier behandelten Entwurf. Seit sieben Jahren, genau seit dem 25. März 1993, diskutieren Rektoren, Kanzler, Studentinnen, Studenten, Ministeriumsvertreter und externe Berater die Themen der Funktionalreform des nordrhein-westfälischen Hochschulbereichs. Am Beginn stand die gemeinsame Einschätzung, daß am Ende dieser Diskussion ein tiefgreifend verändertes Hochschulgesetz stehen müsse. Entsprechende Empfehlungen liegen den Hochschulen und der Öffentlichkeit seit Januar 1995 vor. Sie wurden ergänzt und modifiziert durch einen umfangreichen, alle Gruppen einbeziehenden Meinungsbildungsprozeß innerhalb der Hochschulen, dessen Ergebnisse die beiden Landesrektorenkonferenzen 1997 veröffentlicht haben. Selten waren die

Hochschulen also so intensiv in den öffentlich dokumentierten Entstehungsprozeß eines Gesetzes eingebunden.

An den damaligen Einschätzungen des Reformbedarfs hat sich im Grundsatz fast nichts geändert. Die wichtigsten Reformervwartungen, denen der heutige Gesetzentwurf zu entsprechend versucht, ziehen sich als deutlicher roter Faden durch die langjährige Vorgeschichte. Wer sich der Mühe unterzieht, die umfangreiche Meinungsbildung dieser sieben Jahre mit dem heutigen Gesetzestext abzugleichen, wird feststellen, daß der Entwurf in praktisch allen wesentlichen Punkten auf langjährige Reformforderungen aus den Hochschulen - insbesondere aus den Fachhochschulen - eingeht und zugleich den im gleichen Zeitraum öffentlich diskutierten gesellschaftlichen Erwartungen an unsere Hochschulen entspricht. Daher sollte das Gesetz nach Meinung der Rektorinnen und Rektoren der Fachhochschulen jetzt endlich ohne großes Wenn und Aber der endgültigen parlamentarischen Entscheidungsfindung überantwortet werden.

Es gibt allerdings einige Neuregelungen, die von uns als problematisch angesehen werden. Wir haben sie schriftlich formuliert. Lassen Sie mich hier insbesondere auf eine eingehen, auf die Bestimmung über die Zuständigkeiten und damit die zukünftige Rolle des Senats in § 22, die heute schon wiederholt angesprochen worden ist. Diese Bestimmung hat in den letzten Wochen zu lebhaften Debatten in den Fachhochschulen geführt. Wir sind überzeugt, daß eine deutliche Aufteilung der Befugnisse von Senat und Rektorat oder Präsidium auf eine satzungsgewandte, Rahmenvorgaben schaffende und Kontrollfunktionen ausübende Instanz einerseits und eine strategisch und operativ verantwortliche Instanz andererseits sinnvoll und in Zukunft zur optimalen Erfüllung der Hochschulaufgaben notwendig ist. Wir sind uns auch sicher, daß dieses neue Kräftespiel, wie es im Gesetz vorgezeichnet ist, keine Schwächung der Senate nach sich ziehen muß, sondern vielmehr zu einer ständigen produktiven Herausforderung der Rektorate und Präsidien werden wird.

Dennoch haben die Rektorinnen und Rektoren der Fachhochschulen vorgeschlagen, die hochschulseitige letzte Entscheidung über die Besetzung von Professuren beim Senat zu belassen. Ausschlaggebend für diese Empfehlung ist nicht so sehr die lange Tradition dieser Senatsbefugnis, sondern vielmehr die heute besonders wichtige Tatsache, daß Berufungen über die fachliche Bedeutung hinaus für das qualitative Profil einer Hochschule bestimmend sind und in ihrer Gesamtheit, zumal in Zeiten eines Generationswechsels, regelrecht zukunftsentscheidend für eine Hochschule sein können. Sie sind jedenfalls zukunftsentscheidender als papierne Entwicklungspläne.

Deshalb ist ein Entscheidungsrecht über die Weiterentwicklung des Lehrkörpers durchaus den rahmengebenden Befugnissen des Senats zurechenbar, zumal sich die Qualität des Lehrkörpers nicht über die Berufungssatzung oder allgemeine Vereinbarungen, sondern über konkrete Personalentscheidungen sichern läßt. Es wäre auch für den Interessenausgleich innerhalb der Hochschulen gut, wenn sich der Gesetzgeber dieser Sicht anschließen könnte.

Ein Gesetz, das so viele tiefgehende Veränderungen in das Leben der Hochschulen bringen will, weckt zwangsläufig zahlreiche Bedenken bezüglich der Realisierbarkeit des angestrebten Neuen. Manche Stellungnahmen zum Gesetzentwurf aus den letzten Wochen konzentrieren sich überdeutlich und einseitig auf die Warnung vor drohenden Gefahren und Inkompatibilitäten. Lassen Sie mich daher für die Rektorinnen und Rektoren der Fachhochschulen feststellen:

Wir wagen nach sorgfältiger Prüfung des Entwurfs die Aussage, daß die avisierten Neuregelungen weder in Forschung und Lehre noch bezüglich der Verwaltung unrealisierbar sind oder im Endeffekt unlösbare Probleme mit sich bringen werden, wenn vernünftige Handhabung unterstellt wird. Die Ziele der Funktionalreform sind mit diesem Gesetz, wenn die anderen Rahmenbedingungen stimmen, erreichbar.

Dieser Optimismus ist nicht zuletzt darin begründet, daß mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf nicht wie in seinem Entwurfsvorgänger eine Phase des allgemeinen Experimentierens eingeleitet wird, dessen ungewisser Ausgang den frühzeitigen Hinweis auf mögliche Fehlentwicklungen hervorrufen kann.

Wir sehen diesen Abschied von der Experimentierklausel durchaus nicht ohne Bedauern, denn sie hätte viel produktive Kreativität freisetzen können, die wir vielleicht in den nächsten Jahren dringend brauchen.

Andererseits ist aber nun in diesem Entwurf das Neue, das wir brauchen, entweder in definierte Alternativen oder in limitierte Spielräume eingebunden, oder es ist definitiv mit dem Ende von überkommenen Rechten und Zuordnungen verbunden, wie es nun einmal einer Reform eigen ist.

Drohende Rechtsunsicherheit und abgründige Interpretationsspielräume sehen wir nicht. Wir bitten daher den Gesetzgeber, nur solchen Wünschen auf Nachbesserung oder Klarstellung Rechnung zu tragen, die nicht das gewollte Neue de facto wieder dem Alten gleichsetzen und so die notwendige, alle Bereiche einbeziehende Reform der nordrhein-westfälischen Hochschulen in Frage stellen. Daran lassen wir natürlich auch gerne eigene Wünsche messen.

In einer Hinsicht allerdings weicht der Gesetzentwurf von dem selbstgesetzten Anspruch ab, nämlich der Satzungsautonomie der Hochschule neue Spielräume oder ein Alternativangebot zu eröffnen. Leider werden nur Fachbereiche und Institute, also Einrichtungen mit starren Strukturvorgaben, als Organisationsmodelle zugelassen. Eine solche Beschränkung der Organisationsentwicklung bremst die Optimierung bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben nicht unerheblich. Wir brauchen die Erprobung von neuen Organisationskonzepten, ohne daß diese bereits qualifizierbar wären. Der vorgelegte Änderungsvorschlag der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen, der Ihnen schriftlich vorliegt, zielt daher darauf ab, diesbezüglich ein begrenztes Experimentierfeld abzustecken.

Die Diskussion des Gesetzentwurfes innerhalb unserer Hochschulen hat zahlreiche zusätzliche Änderungswünsche in den letzten Wochen zutage treten lassen; auch das gehört zur Meinungsbildung. Da dem eigentlichen Novellierungszweck Funktionalreform aber hinreichend Rechnung getragen ist, halten wir uns mit immer neuen zusätzlichen Forderungen an dieser Stelle zurück.

Eine wichtige zusätzliche Neuerung allerdings scheint uns angemessen zu sein: die Einführung des kooperativen Promotionsverfahrens, das es bereits in den Hochschulgesetzen von elf Bundesländern gibt und sich zur Zeit in zwei weiteren in der Novellierungsdiskussion befindet.

Die Stichworte Kooperation und Arbeitsteilung zwischen Hochschulen und Hochschularten bestimmen in wachsendem Maße den hochschulpolitischen Diskurs. Kooperation und Arbeits-

teilung sind wichtige Säulen des Qualitätspakts und unabdingbare Voraussetzungen für Qualitätssicherung und Effektivitätssteigerung. Im Gesetzentwurf sind daher zu Recht kooperationsfördernde Bestimmungen enthalten. Und was liegt näher in Verfolgung dieses Gedankens, als eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, die es den interessierten und eindeutig befähigten Studenten und Studentinnen der Fachhochschulen ermöglicht, bei der Erstellung einer Dissertation an der Universität in geregelter Weise auf den fachlichen Rat ihrer bisherigen Bildungsstätte, also der Fachhochschule, zurückzugreifen? - Das Promotionsprivileg der Universität wird dadurch nicht beeinträchtigt. Eine solche Regelung trüge aber der allenthalben erhobenen Forderung nach mehr Durchlässigkeit zwischen den Hochschularten Rechnung.

Lassen Sie mich abschließend feststellen: Dieses Gesetz wird die Hochschullandschaft unseres Bundeslandes nicht mit einem Schlag verändern. Ja, man kann seine Reformintention durchaus konterkarieren. Wir, also die Hochschulen, werden gefordert sein, das neue bereitgestellte Instrumentarium der Selbststeuerung und Qualitätssicherung, der Leitung und Mitwirkung sachgerecht zu nutzen. Auf Sie, meine Damen und Herren Abgeordnete, wird nach der Verabschiedung des Gesetzes die Aufgabe zukommen, den Reformprozeß auch als Haushaltsgesetzgeber angemessen zu begleiten und mitzugestalten. Das Gesetz kann Sparen helfen, indem es für Effektivität bei der Aufgabenerfüllung und Effizienz bei der Mittelverwendung sorgt. Es kann aber nicht die notwendige finanzielle Absicherung unserer Arbeit verzichtbar machen. Der Erfolg der eingeleiteten Hochschulreform wird also auch und nicht zuletzt von Ihrer Bereitschaft abhängen, den Hochschulen - und hier namentlich den Fachhochschulen - die Mittel zu geben, die sie brauchen, um ihrer wachsenden Bedeutung für die Innovation in unserer Gesellschaft gerecht zu werden. Sonst hätten sich die sieben Jahre Arbeit, die diesem Gesetz bei uns allen vorausgegangen sind, nicht gelohnt.

**Prof. Dr. Heinrich Ostholt (FH Bielefeld):** Ich möchte zunächst einmal die positiven Elemente dieses Gesetzes hervorheben, nämlich erstens die Stärkung der Leitung und zweitens die Einbindung des Forschungsauftrages für Fachhochschulen sowie drittens die Stellung der Mitarbeiter an Fachhochschulen. Das sind für uns sehr positive Elemente, die dieses Gesetz aufgenommen hat. Diese Dinge entsprechen der Wirklichkeit und können unsere Arbeit in Zukunft nur erleichtern.

Dann möchte ich doch einen kritischen Punkt, der hier im Gesetz zwar noch nicht so sehr geregelt ist, sich aber andeutet, nennen. Das ist die Entwicklung der Gesamthochschulen. Ich möchte es einfach kurz auf den Punkt bringen: Das Ziel der Entwicklung kann doch nicht sein, daß wir am Schluß Universitäten mit Fachhochschulstudiengängen haben. Dann müssen wir die ganze Sache noch einmal überlegen, dann muß erneut darüber nachgedacht werden, ob diese Zweiteilung überhaupt sinnvoll ist. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, der gerade aus meinen regionalen Erfahrungen eine Rolle spielt. Das wäre Wettbewerbsverzerrung.

Die Fachhochschulen haben sehr intensive internationale Beziehungen; auch in der Anzahl sind das sehr viele Beziehungen, die wir haben. In diesem Zusammenhang hat auch die Landesrektorenkonferenz die Doppeldiplomierung ins Gesetz gebracht. Ich möchte noch weitergehen: Ich möchte anregen, daß Hochschulen in internationaler Kooperation auch die Verleihung eines Grades für Abschlüsse von Studiengängen einer ausländischen Hochschule

übergeben können. Es ist doch eigentlich nicht sinnvoll - wie in unserem Fall -: Wir haben eine Kooperation mit einer englischen Hochschule; das ist eine sehr angesehene Hochschule. Wir stellen ca. zwei Drittel des Studienangebotes, ein Drittel wird in England gestellt. Aber das Zeugnis der englischen Hochschule - das ist eine international bekannte Hochschule - ist sehr viel wertvoller für die jungen Menschen als das, auf dem nur unser Name stehen würde.

Ich meine, wir müßten den Mut haben, ein Zeugnis einer solchen ausländischen Hochschule anzunehmen und einzubringen, um im Wettbewerb bestehen zu können. Es wäre sehr sinnvoll, wenn man unter § 96 Hochschulgrade in internationalen Kooperationen aufnehmen würde. Ich habe dafür folgenden Formulierungsvorschlag vorgelegt:

"Die Fachhochschule kann das Recht zur Verleihung von Graden für Abschlüsse in Studiengängen, die auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bestehen oder eingerichtet werden, auf andere Hochschulen übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Senats und der Hochschulleitung sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung. Die nach einer solchen Übertragung verliehenen Grade gelten auch als Grade der Fachhochschule."

**Ulf Pallme König (Sprecher der Kanzler der Universitäten):** Die Universitätskanzlerinnen und -kanzler bedanken sich sehr, daß sie eingeladen worden sind, um zu dem Gesetzentwurf des Hochschulgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die Universitätskanzlerinnen und -kanzler haben bereits einhellig gegenüber dem zuständigen Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung bekundet, daß sie sich mit dem Gesetz in den wesentlichen Punkten einverstanden erklären. Wir haben daher in unserer Stellungnahme heute auf eine Detailkritik von Vorschriften verzichtet, jedoch einige Vorschläge zu Ergänzungen unterbreitet, die wir für wesentlich halten. Auf zwei dieser Problemkreise möchte ich im folgenden eingehen.

Gestatten Sie mir zunächst eine allgemeine Bemerkung: Die Universitätskanzlerinnen und -kanzler sind sich darüber sehr bewußt, daß die Hochschulen mit dem durch den Gesetzentwurf geregelten Abbau von Überregulierungen und staatlichen Genehmigungsvorbehalten sowie mit der Implementierung von Elementen der Selbststeuerung im Interesse der Qualitätssicherung eine höhere Eigenverantwortlichkeit übertragen bekommen als im Rahmen des bisherigen Rechtszustandes. Sie erlauben sich in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die laufenden Bemühungen zur weiteren Entwicklung der Hochschulfinanzierungsmodalitäten auf folgendes hinzuweisen: Soweit der Gesetzentwurf das Bestreben erkennen läßt, alsbald Globalhaushalte einzuführen, muß darauf geachtet werden, daß auf diese Weise nicht die durch den Qualitätspakt für mehrere Jahre den Hochschulen zugesicherte finanzielle Planungssicherheit auf der Grundlage des Haushaltes 1999 in Frage gestellt wird.

Ungeachtet dessen sollten insbesondere die Einführung von Globalhaushalten, die durch Bund und Länder für den Hochschulbereich angestrebten Veränderungen des Besoldungs- und Tarifrechts sowie ein den spezifischen Belangen der Hochschulen Rechnung tragendes Liegenschaftswesen und Liegenschaftsmanagement zu einer noch größeren rechtlichen Selbständigkeit der Hochschulen bis hin zu deren eigenen Dienstherrnenfähigkeit führen.

Dieser Weg wäre auch im Hinblick darauf konsequent, daß im Zuge des jetzt in Kraft tretenden Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin im Lande Nordrhein-Westfalen als erster Schritt die Medizinischen Einrichtungen der Universitäten den Status selbständiger Universitätsklinik - nur noch der Rechtsaufsicht des Landes unterliegend - erhalten werden. Es liegt bei aller Anerkennung der Unterschiede zwischen dem Bereich der Krankenversorgung und dem Bereich von Forschung und Lehre nahe, daß zum gegebenen Zeitpunkt nach Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen dieser Weg auch den Hochschulen eröffnet werden sollte.

Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, daß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulgesetzentwurfes diese Entwicklung bereits vorzeichnet und die Möglichkeit einräumt, durch Rechtsverordnung Hochschulen zu deren Weiterentwicklung in eine andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Form zu überführen. Meine Bitte - wenn das Gesetz in Kraft treten sollte - ist: Die Exekutive - aber auch der Wissenschaftsausschuß des Landtages, der einer solchen Rechtsverordnung zustimmen muß - sollte alsbald den Hochschulen, die bereit wären, an einem Modell mitzuwirken, die Gelegenheit geben, einmal solche Modellprojekte zu erproben.

Ich darf noch folgendes hinzufügen: Am letzten Freitag hat hier im Landtag ein Workshop zum Liegenschaftsmanagement stattgefunden, der von der SPD-Fraktion veranstaltet wurde. Im Rahmen dieses Workshops ist - so denke ich - sehr deutlich geworden, daß ein hochschulgerechtes Liegenschaftsmanagement ein wesentliches Merkmal einer wirklichen Hochschulautonomie ist. Die Hoffnung ist - und das sage ich ganz bewußt in diesem Kreise, weil das Liegenschaftsmanagement nicht der Gesetzgebung dieses Gesetzes obliegt -, daß dieses Vorhaben auch an anderer Stelle - insbesondere im exekutiven Bereich - im Sinne der Hochschulen weiter vorangetrieben wird.

Lassen Sie mich jetzt vor dem Hintergrund unserer generellen Zustimmung zum Gesetzentwurf zu zwei Punkten einige Ausführungen machen, die uns sehr wesentlich erscheinen: Der erste Punkt betrifft die Weiterbildung. Wir machen den Vorschlag, daß in § 90 ein vierter Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

"Mitgliedern der Hochschule können Aufgaben im Rahmen des weiterbildenden Studiums auch als Nebentätigkeit übertragen werden. Den Mitgliedern der Hochschule darf eine entsprechende Tätigkeit einschließlich der Lehrtätigkeit, die sie außerhalb ihres Hauptamtes im Rahmen des weiterbildenden Studiums wahrnehmen, besonders vergütet werden, soweit durch das betreffende Lehrangebot Einnahmen erzielt werden und diese die damit verbundenen zusätzlichen Kosten übersteigen."

Unsere Bitte hat folgenden Hintergrund: Vielfach handelt es sich bei Weiterbildungsveranstaltungen um Veranstaltungen, die über die regelmäßige Lehrverpflichtung hinausgehen. Die Vorbereitung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen ist - da es sich nicht selten um Inhalte handelt, die so noch nicht aufbereitet sind und für eine neue Klientel bearbeitet werden - häufig besonders zeitaufwendig. Hinzu kommt, daß die Weiterbildungsaufgabe zum Hauptamt des Hochschullehrers gehört und sich daraus gewisse Probleme ergeben; eine Vergütung kann dafür grundsätzlich nicht gewährt werden. Wollen wir aber die Weiterbildungsaufgabe ernst nehmen, dann müssen wir flexiblere Handlungsmöglichkeiten an die Hand bekommen, um entsprechende Leistungen auch für die Hochschulmitglieder einfordern zu können. Deshalb lautet unser Vorschlag so. Einen ähnlichen Vorschlag gibt es im

übrigen im niedersächsischen Hochschulgesetz; insofern kann darauf verwiesen werden. Dort ist ein Engagement für Hochschulmitglieder in Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule ebenfalls zusätzlich vergütbar.

Der zweite Punkt betrifft die Drittmittelforschung. Dies ist ein sehr ernstzunehmendes Vorhaben, das auch die Kultusministerkonferenz in diesem Jahr an die Landeshochschulgesetzgeber angemahnt hat. Es betrifft den Zusammenhang mit dem Strafgesetzbuch. Wir möchten Sie bitten, in die Bestimmung des § 101 Abs. 2 des Hochschulgesetzentwurfs einen Halbsatz aufzunehmen, der besagt - das ist in der schriftlichen Stellungnahme enthalten, weshalb ich es nur sinngemäß wiedergebe -, daß es vor der Annahme von Mitteln Dritter einer vorherigen Entscheidung der Hochschule bedürfe.

Der Hintergrund dieses Vorschlags ist folgender: Im Strafgesetzbuch ist mit dem Ziel der Bekämpfung der Korruption der Tatbestand des § 331 Abs. 1 StGB - das ist die sogenannte Vorteilsannahme; parallel dazu gibt es Bestechlichkeitsvorschriften in den §§ 332 und 333 - so erweitert worden, daß die Strafbarkeit auch dann gegeben ist, wenn der Täter für ein rechtmäßiges Handeln einen Vorteil für sich oder einen anderen fordert, sich versprechen läßt oder annimmt; das ist die gesetzliche Vorschrift. Damit würde auch die Drittmittelforschung der Hochschulen - das ist unbestritten - rein begrifflich unter diesen Straftatbestand fallen können, weil es sich bei ihr um rechtmäßige Dienstausbübung der Professoren handelt und die entsprechenden Mittel als Vorteil im Sinne des § 331 Abs. 1 StGB regelmäßig von den Professoren eingeworben werden. Eine Strafbarkeit gemäß § 331 Abs. 1 StGB ist nur dann von vornherein ausgeschlossen, wenn gemäß § 331 Abs. 3 StGB "die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet hat und sie die Annahme genehmigt hat". Das ist die Vorschrift.

Die von uns vorgeschlagene Ergänzung des § 101 Abs. 2 Hochschulgesetz um den Halbsatz stellt sicher, daß vor der Berechtigung des Professors zur Durchführung des Drittmittelvorbahens die Annahme im obigen Sinne durch die Hochschule erfolgt ist. Ich bin gerne bereit, möglicherweise noch weitere Ausführungen dazu zu machen. Wir halten es für einen sehr ernstesten Punkt und bitten einfach, daß Sie der Forderung der Kultusministerkonferenz mit uns nachkommen und eine ergänzende Vorschrift ins Hochschulgesetz aufnehmen. Uns scheint das für alle Wissenschaftler ein wichtiges Vorhaben zu sein.

Es scheint so - und dafür sind wir sehr dankbar -, daß der § 103 Abs. 1 des jetzigen Universitätsgesetzes und des zukünftigen Hochschulgesetzes so bleibt, wie jetzt die Altfassung des § 103 Abs. 1 UG ist; das ist eine Zentralnorm für die Universitäten. Hier geht es um Mittelverteilungen. Wir meinen zu wissen, daß Sie jetzt im Rahmen der Beratung zum Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin - aber auch zum Landesgleichstellungsgesetz - darüber befunden haben, daß die Gesetzesfassung in ihrer jetzigen Fassung bleibt. Ich hoffe - und wäre für eine klärende Stellungnahme Ihrerseits dankbar -, daß dieses auch so ist. Diese Vorschrift ist von Bedeutung, weil das Rektorat nach wie vor die Möglichkeit haben muß, auch auf die Mittelverteilung des medizinischen Fachbereichs steuernd einwirken zu können.

Nochmals als Fazit: Die Universitätskanzlerinnen und -kanzler begrüßen den Gesetzentwurf. Wir meinen zwar, daß an einigen Punkten sicherlich Kritik geübt werden kann, möchten aber

darauf verzichten, weil damit das Gesetzesvorhaben nur verwässert würde. Wir bedanken uns dafür, daß wir diese Stellungnahme abgeben konnten.

**Hans-Joachim von Buchka (Arbeitsgemeinschaft der Kanzler der Fachhochschulen NRW):** Die Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen stimmen grundsätzlich den Tendenzen des vorliegenden Gesetzentwurfes zu. Wir begrüßen insbesondere die Konzentration des Hochschulrechts in einem Hochschulgesetz. Wir begrüßen ferner die deutliche Straffung des Gesetzes durch Verzicht auf eine Vielzahl von Detailregelungen und Ministerialvorbehalten. Damit wird die auch von unserer Seite immer wieder geforderte Autonomie und Verantwortung der Hochschulen weiter gestärkt und ein Beitrag zur staatlichen Deregulierung geleistet.

Für konsequent und richtig halten wir damit auch die Straffung der Leitungsstrukturen der Hochschule sowie die Stärkung der Aufgaben und Verantwortung von Rektorat und Dekanen. Dies erfordert allerdings auch, daß den Fachhochschulen insbesondere auf der dezentralen Ebene eine administrative Anpassung an die neuen Aufgaben ermöglicht wird; darauf komme ich gleich noch einmal zurück.

Wir bejahen auch - das ist heute schon mehrfach angesprochen worden - die grundsätzliche Leistungsorientierung der Hochschulen und die beabsichtigte Schaffung eines erweiterten Globalhaushaltes. Beachten muß man dabei allerdings die Gefahr, daß durch die Einführung von erfolgsorientierten Globalhaushalten die erforderliche Grundfinanzierung der Hochschulen nicht mehr in ausreichendem Maße berücksichtigt wird. Der gesellschaftliche Bildungsauftrag der Hochschulen setzt jenseits aller Schwerpunktbildungen und Förderungen eine auskömmliche personelle und sächliche Grundausstattung voraus, die nicht in Abhängigkeit wechselnder - auch politisch gesetzter - Erfolgskriterien geraten darf und die Finanzierung des Personalaufwandes - dies sind immerhin rund 80 % im Hochschulbereich - sichert.

Für richtig halten wir auch die Ermöglichung von von der generellen gesetzlichen Vorgabe abweichenden Organisationsmodellen in § 9. Doch sollte zur Klarstellung deutlich werden, daß organisatorische Veränderungen mit dem Abschluß von Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschule gekoppelt werden müssen, die die damit verfolgten Ziele klarstellen und überprüfbar machen und damit auch gegebenenfalls auf andere Hochschulen übertragbar machen. Die Einführung von Vereinbarungen, die die mit der Organisationsänderung angestrebten Ziele darlegen und deren Überprüfbarkeit auf Effizienz und Erfolg darstellen, ist unseres Erachtens bei dem angestrebten Wettbewerb der Hochschulen unverzichtbar. - Zur Präsidialverfassung ist schon einiges gesagt worden, und insoweit darf ich auf die schriftliche Stellungnahme unsererseits verweisen.

Zwei Aspekte möchte ich noch herausheben, nämlich die Frage der Unterstützung der Dekane in § 43. § 43 des Entwurfs bestimmt, daß wie bisher auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen werden sollen. Dabei hat die Hochschulverwaltung die Dekane wie auch die anderen Einrichtungen der Hochschule bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal deutlich betonen, daß dies schon bisher selbstverständliche Aufgabe der Hochschulverwaltung ist. Die Einführung des Wortes "insbesondere" in Satz 4 läßt

allerdings den unzutreffenden Eindruck entstehen, daß die Hochschulverwaltungen diese Unterstützungsaufgaben bisher nicht erfüllt hätten. Dies erweckt den Eindruck, daß die Dekane künftig einen Anspruch gegenüber der Hochschulverwaltung haben sollten, die Fachbereiche nicht nur sächlich, sondern auch personell im Hinblick auf den Aufgabenzuwachs auf der Fachbereichsebene auszustatten. Dies würde bedeuten, daß die Hochschulverwaltung nunmehr vorrangig die Unterstützungsaufgaben für die Fachbereiche gegebenenfalls unter Vernachlässigung der übrigen Verwaltungsaufgaben für die Hochschule als Ganzes und für die anderen Einrichtungen zu erledigen hätte; dies kann sicherlich nicht der Sinn sein. Eine weitergehende Unterstützung der Fachbereiche scheitert nicht an dem fehlenden Willen der Verwaltungen, sondern an den strukturellen und personellen Voraussetzungen der Fachhochschulen. Deshalb möchte ich in diesem Zusammenhang noch einmal sehr nachdrücklich darauf hinweisen, daß eine Stärkung der Fachbereichsebene mit Personalausstattung einhergehen muß. Hier kommt eine Ausstattungsproblematik auf den Gesetzgeber zu, die nicht mehr allein mit dem Hinweis auf die Hochschulautonomie und die Schöpfungsmöglichkeiten der Hochschulen abgewälzt werden kann.

Ich möchte einen zweiten Punkt ansprechen, der heute schon einmal angesprochen worden ist, und zwar die Problematik der Besetzung der Funktion des Kanzlers auf Zeit. Auch wenn es vielleicht derzeit angesichts der allgemeinen Diskussion inopportun sein mag, möchte ich darauf hinweisen, daß aus Sicht der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen für die auf Kontinuität angelegte Funktion des Kanzlers als des einzigen hauptamtlichen Mitglieds im Rektorat - bei ansonsten in der Regel vierjährigem Amtsturnus der übrigen Rektoratsmitglieder - eine befristete Amtszeit der Kanzler als nicht sachgerecht angesehen wird und eine Schwächung der auf Dauer angelegten Service- und Dienstleistungsfunktionen der Verwaltung darstellt.

Wir sind der Auffassung, daß die Abhängigkeit von Wiederwahlnotwendigkeiten Gefahren mit sich bringt, daß beispielsweise in haushaltsrechtlich relevanten Angelegenheiten nicht ausschließlich nach den gebotenen betriebswirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Hochschule entschieden wird, sondern mehr nach momentanen Interessenlagen. Des weiteren kann auch die eventuell negative Stimmung im Vorfeld einer anstehenden Wiederwahl die gute Arbeit des Leiters einer Verwaltung über Jahre hinweg zunichte machen. Dies kann auch dadurch begünstigt werden, daß die Hochschule die finanziellen Konsequenzen einer Nichtwiederwahl nicht zu tragen hat.

Schwierigkeiten - gerade bei den Fachhochschulen -, Kanzlerämter auf Zeit zu besetzen, könnten sich schon bald ergeben, betrachtet man die gehandelten Bewerberzahlen für aktuelle Stellenbesetzungen.

Einen letzten Punkt möchte ich aus aktuellem Anlaß ansprechen. Ich möchte anregen, die Exmatrikulationstatbestände - das ist ein ganz anderer Punkt - in § 70 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes dahin gehend zu modifizieren, daß auch Eingriffe in den bestimmungsgemäßen Betrieb der Hochschule zum Beispiel durch Hackerangriffe in die Exmatrikulationstatbestände eingebaut werden können. Denn bisher kann eine Exmatrikulation nur dann ausgesprochen werden, wenn mit Gewalt oder durch die Androhung von Gewalt der bestimmungsgemäße Betrieb der Hochschule behindert wird. Wir erleben in der letzten Zeit in einem erheblichen Maße Eingriffe durch Hacker in den Betrieb der Hochschulen, die zu nicht unerheblichen

Schadenersatzforderungen führen können. Es gibt dafür bisher keine Reagierensmöglichkeit. - Einige weitere Punkte sind in unserer schriftlichen Stellungnahme angesprochen worden; auf die möchte ich in diesem Zusammenhang letztlich verweisen.

**Prof. H.-J. Großkemper (Technische Fachhochschule Bochum "Georg Agricola"):** Ich spreche als Rektor der Technischen Fachhochschule in Bochum - einer privaten Hochschule -, die staatlich anerkannt ist, aber zugleich staatliche Teilfinanzierung erhält. Einen Status wie diese Hochschule haben neben meiner Hochschule die Katholische Fachhochschule in Köln, die Evangelische Fachhochschule in Bochum und die Rheinische Fachhochschule in Köln. Diese Hochschulen sind Mitglieder in der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW. Sie haben die Stellungnahme, die Herr Dr. Metzner hier vorgetragen hat, mitgearbeitet und stehen voll hinter dieser Stellungnahme. Wir tragen dieses Papier einvernehmlich.

Gestatten Sie mir, daß ich zwei oder drei Punkte ergänze, die aus Sicht unserer privaten Hochschulen in bezug auf das bevorstehende Gesetz wesentlich sind. Wir möchten deutlich sagen, daß wir nachhaltig die erweiterten Gestaltungsspielräume, die der Entwurf im Hinblick auf die Struktur und Aufgaben von Organen und Gremien eröffnet, unterstreichen. Wir sind sehr wohl der Auffassung, daß der Senat auch in Zukunft ein wichtiges Organ sein wird und keineswegs möglicherweise abgeschafft werden sollte. Wir werden ihn so gestalten, daß er zukunftsorientiert die Aufgaben der Profilbildung der Hochschule weitertragen kann.

Zum Hochschulrat will ich auf mehrere Hochschulen verweisen, die in der Vergangenheit ganz ausgewiesene Kuratorien um sich geschart haben, in denen sehr hochrangige Persönlichkeiten gewirkt haben. Wir hätten uns gewünscht, daß diesem Hochschulrat, der heute im Gesetz steht, sehr wohl ein Mitwirkungsrecht eingeräumt worden wäre. Das ist aber mehr eine private Einschätzung als die Stellungnahme der Hochschulen, die ich in der Summe vertrete.

Wir begrüßen nachdrücklich die Möglichkeit der Öffnung in international vergleichbare gestufte Studienabschlüsse. Wir sehen darin einen weiteren wichtigen Punkt, der uns nach außen stärkt und unseren Studierenden und Absolventen weitere Einsatzmöglichkeiten eröffnet.

Wir begrüßen nachdrücklich die Herausstellung der Evaluation in diesem Gesetz und die daraus resultierenden Qualitätssicherungsmaßnahmen als Hochschulaufgabe. Wir arbeiten hieran mit sehr fortgeschrittenen Modellen und sehen die Erfolge. Aber wenn ich so dezidiert sage, daß wir dahinter stehen, dann möchte ich an dieser Stelle aus Sicht der privaten Hochschulen auch sagen dürfen, daß die Kostenfragen, die damit verbunden und im Entwurf in § 115 Abs. 5 definiert sind, nicht zu Nachteilen unserer Hochschulart im Vergleich zu den staatlichen Hochschulen führen sollten. Dieses gilt auch, wenn wir daran denken, daß durch die Bachelor- und Master-Studienangebote in ähnlicher Weise Belastungen auf die Hochschulen zukommen.

Ein Hinweis zu § 5 - Staatliche Finanzierung und Globalhaushalt -, den wir sehr wohl im Zusammenhang mit § 6 - Evaluation - sehen: Unsere staatliche Teilfinanzierung in den Hochschulen, für die ich hier spreche, orientiert sich seit vielen Jahren an Leistungskriterien. Wir leben damit - so glaube ich - sehr ordentlich. Bei uns werden Nachfragen nach Studien-

angeboten und die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit finanziert. Das sind Kriterien, die zur Teilfinanzierung der Hochschulen herangezogen werden. Ich sehe darin eine sehr deutliche Steigerung des Wettbewerbs und auch eine Steuerung des Profils der Hochschulen. Ich denke, diese positiven Erfahrungen führten sicherlich auch zu der Formulierung des § 5. Ich sehe keineswegs die Gefahr, daß hiermit über Quantität Qualität verlorengeht, sondern Quantität kann sehr wohl auch als Instrument der Qualitätssteigerung herangezogen werden.

**Christian Ossinga (LandesAStenTreffen NRW):** Ich will nicht die ganze Stellungnahme wiederholen. Ich vertraue einfach darauf, daß der Wissenschaftsausschuß trotz der Unmenge an Papier diese liest. Ich will mich nur auf die Kernaussagen beschränken.

Die Grundrichtung des gesamten Gesetzentwurfes ist für uns völlig inakzeptabel. Daher halten wir technokratische Detailverbesserungen für sinnlos; wir werden sie uns einfach sparen. Mit diesem Entwurf werden die Ziele und Prinzipien der letzten 20 Jahre von GRÜNEN und von Sozialdemokraten über Bord geworfen. Exemplarisch erkennt man das natürlich an der Beseitigung der inneruniversitären bzw. innerhochschulischen Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Eine Detailverbesserung oder eine Kleinigkeit vielleicht doch noch vorweg, und zwar bezieht sich das auf das Verbot von Studiengebühren: Da muß dem Ministerium doch ein Fehler unterlaufen sein. Ich erinnere mich an Aussagen von Frau Behler und natürlich auch von Frau Brunn zum allgemeinen Verbot von Studiengebühren. Ganz so finde ich das in diesem Gesetzentwurf nicht mehr. Die Formulierungen, die hier getroffen werden, sind wirklich nicht ausreichend.

Aber zurück zur innerhochschulischen Mitbestimmung: Unseres Erachtens werden hier die Gewichte einseitig zugunsten von Dekanaten und Rektoraten verschoben. Die Rektorate und Hochschulen werden in Zukunft gleichgesetzt. Die Vertretung der Interessen nichtprofessoraler Statusgruppen wird nun noch zusätzlich erschwert. Oder um es schärfer zu formulieren: Die vordemokratischen Gruppenhochschulen werden nach dem Führerprinzip zu Diktatorien deformiert.

Mögliche Hemmnisse und Verkrustungen haben unseres Erachtens nach ihren Ursprung nicht in dem demokratisch legitimierten Senat oder in dem Konvent, der ohnehin in letzter Zeit kaum noch in Erscheinung tritt, sondern wohl eher im Übergewicht einer gewissen Statusgruppe, die ich hier nicht nennen muß. Der Spielraum, den das Bundesverfassungsgericht 1973 gegeben hat, darf unseres Erachtens nach nicht noch weiter eingeschränkt werden. Der muß vielmehr ausgeschöpft werden. Äußerungen hierzu wurden bereits von meinen Vorgängern - etwa vom DGB - gemacht; ich führe das im Interesse der Zeit nicht näher aus.

Dennoch: Ein autoritäres Top-Down-Management, wie es hier teilweise geplant ist, ist wirklich nicht in der Lage, die Probleme der Hochschulen zu lösen. Eine lebendige und innovative Hochschule braucht die Beteiligung aller Gruppen. Daher ist es darüber hinausgehend unseres Erachtens notwendig, Rektorate bzw. das Präsidium für alle Statusgruppen zu öffnen.

**Alf Hammelrath (Gemeinsame Kommission für die Studienreform im Land Nordrhein-Westfalen):** Die gemäß Universitätsgesetz und Fachhochschulgesetz gebildete Gemeinsame Kommission für die Studienreform in Nordrhein-Westfalen hat das Novellierungsvorhaben der bisherigen Gesetze - Universitätsgesetz und Fachhochschulgesetz - aufmerksam begleitet und die Ihnen vorliegende Stellungnahme verabschiedet. Sie beschränkt sich bei dieser Stellungnahme ausdrücklich auf bestimmte Aspekte der Neuregelungen unter dem Gesichtspunkt der Studienreform.

Die Gemeinsame Kommission sieht in den die Studienreform im engeren Sinne betreffenden Regelungen gute Ansätze, die Studienreform weiter voranzutreiben. Sie sieht allerdings gleichzeitig die Gefahr, daß diese positiven Ansätze durch die Beschränkung der Befugnisse der Gremien - wie auch schon dargestellt - unterlaufen werden. In diesem Zusammenhang hält sie auch den Gesetzesvorschlag, wie er in § 15 enthalten ist, für nicht sachgerecht, die Bildung einer zentralen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform - wie immer sie heißen mag - künftig in das Belieben der Entscheidungsgremien zu stellen.

Die Gemeinsame Kommission begrüßt, daß sie - nämlich die Gemeinsame Kommission - im Rahmen der nordrhein-westfälischen Studienreform jetzt gegenüber dem bisher geltenden Recht schon im Titel des Paragraphen ausdrücklich hervorgehoben ist. Sie verstand und versteht sich nämlich als - ich zitiere - Einrichtung "zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Koordinierung und Unterstützung der Reformarbeit an den Hochschulen"; § 8 Abs. 1 Hochschulgesetz.

Sie hält es für positiv, daß der formale staatliche Einfluß auf ihre Arbeit durch die ersatzlose Streichung der Absätze 4 und 6 Universitätsgesetz - entsprechend auch Fachhochschulgesetz - reduziert werden soll und ihr Aufgabenfeld im Sinne des § 7 Hochschulgesetz wesentlich erweitert wird.

Sie hält aber die vorgesehenen Kann-Bestimmungen in § 8 Abs. 1 und 4 Hochschulgesetz für nicht richtig. Sie plädiert nachdrücklich für die Beibehaltung der bisher vom Gesetzgeber vorgesehenen Regelungen, so etwa in § 7 Abs. 1 und 5 Universitätsgesetz, wonach diese Kommission zu bilden ist.

Dies vertritt sie um so mehr, als inzwischen eine ganze Reihe von Bundesländern dem nordrhein-westfälischen Beispiel gefolgt sind und in ihren novellierten Hochschulgesetzen die Gründung oder Einrichtung eigenständiger Beratungsgremien auf Landesebene vorsehen, die angesichts der auf internationaler und nationaler Ebene bereits bestehenden und noch bevorstehenden Neustrukturierungsanforderungen im Hochschulbereich die hochschulpolitische Diskussion auf Landesebene unterstützen, anregen und begleiten sollen. Diese Entwicklung ist konsequent und entspricht den allgemeinen Entwicklungen in Europa.

Staatliche Deregulierung und Autonomie der Hochschulen sind seither so etwas wie Zauberworte in der Hochschuldebatte geworden. Mit der Beschränkung der staatlichen Zuständigkeiten auf allgemeine Steuerungsfunktionen sowie die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für das Hochschulwesen einerseits - so, wie es das Gesetz intendiert - und der Stärkung der Verantwortung der Hochschulen für die von ihnen sinnvollerweise selbst zu regelnden und zu erledigenden Aufgaben andererseits werden Differenzierung und Profil-

bildung unter den Hochschulen wesentlich erleichtert. Allerdings wächst in gleichem Maße der Bedarf an gegenseitiger Absprache und externer Beratung.

Die steigende Heterogenität von Profilen und Angeboten an den Hochschulen findet ihr Gegengewicht in der wachsenden Tendenz zur Bildung von Netzwerken auf verschiedenen Arbeitsebenen, in denen die allen gemeinsamen Problemstellungen diskutiert werden müssen und können sowie bei aller Differenzierung und Verschiedenheit Lösungswege gefunden werden können.

Mit der politisch gewollten wachsenden Autonomie der Hochschulen ergibt sich selbstverständlich zugleich eine Minderung staatlicher Eingriffsmöglichkeiten. Damit wächst aus systemimmanenten Gründen auch auf der staatlichen Seite der Bedarf nach Gedankenaustausch mit den Hochschulen und externer Beratung zur Lösung allgemeiner Steuerungsprobleme. In diesem Sinne hat die Gemeinsame Kommission unterstützt durch das Wissenschaftliche Sekretariat seit langem und in vielfältiger Weise mit ihrer Arbeit zur Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Studienreform beigetragen. Sie hat dabei auch über die Grenzen des Landes hinaus Beachtung und Aufmerksamkeit gefunden. Ich werde nachfolgend an einigen Stellen auf einige Arbeiten der Gemeinsamen Kommission hinweisen, soweit sie sich auf das vorliegende Gesetzesvorhaben beziehen. So wird vielleicht deutlich, warum die Gemeinsame Kommission nachdrücklich für die Beibehaltung der bisher vorgesehenen Regelungen eintritt. Dabei hat sie - um auf einen Redebeitrag von heute morgen einzugehen - auch in finanzieller Hinsicht durchaus ein gutes Gewissen, denn die Kosten für diese Gemeinsame Kommission belaufen sich auf weniger als 10.000 DM jährlich - und nicht etwa auf 1 Million DM.

Nun zu einigen Aspekten - § 83 Studium und Prüfungen: Die Gemeinsame Kommission hält die studienbegleitende Studienberatung für eine genuine Aufgabe, und zwar nicht nur der offiziellen allgemeinen und fachlichen Studienberatungseinrichtungen, sondern aller Lehrenden. Diese müssen allerdings zu dieser Beratung auch befähigt sein oder befähigt werden. Sie sieht in dieser Beratung ein wirksames Mittel, den Übergang von der Schule zur Hochschule wesentlich zu verbessern, Studienanfängerinnen und -anfänger frühzeitig bei der Überprüfung und gegebenenfalls Bekräftigung ihrer getroffenen Studienfachwahl zu unterstützen und dadurch nach Möglichkeit späterem Studienabbruch oder Studienfachwechsel vorzubeugen. Insofern hält sie die vorgesehene Verpflichtung der Studierenden, an der Studienberatung teilzunehmen, nur für konsequent, wenn - wie vorher angedeutet - spiegelbildlich die Hochschulen ihrer Verpflichtung entsprechen, eine fundierte und qualifizierte Studienberatung anzubieten. Die Gemeinsame Kommission vertritt allerdings an dieser Stelle nachdrücklich die Auffassung, daß an diese Studienberatung keine Sanktionen geknüpft werden dürfen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß die schon von der letzten Gemeinsamen Kommission in ihrer Denkschrift "Perspektiven: Studium zwischen Schule und Beruf" vorgelegten Vorschläge unter anderem im Rahmen des UNI-KOMPASS-Programms und darüber hinaus von Hochschulen im Zusammenwirken mit Schulen und Arbeitsverwaltungen umgesetzt werden. Vielleicht wird durch die Hereinnahme dieser beiden Institutionen auch deutlich, welchen Sinn es unter anderem macht, diese Kommission eine Gemeinsame Kommission zu nennen.

Hinsichtlich der Regelungen, die sich auf die Organisation und Gestaltung von Lehre und Studium beziehen, hat die Gemeinsame Kommission im Zusammenhang mit den Bachelor- und Master-Studiengängen Empfehlungen ausgearbeitet, die hier als Beratung auch in diesem Kontext herangezogen werden können.

Ich beschränke mich an dieser Stelle auf einen Punkt, nämlich die Studienordnung, die nach Meinung der Gemeinsamen Kommission - so auch in § 86 - auf verlässlichen Aussagen über die Studierbarkeit der Curricula gründen und damit im Sinne von Vereinbarungen zwischen Studierenden und Lehrenden verstanden werden muß.

Nächster Punkt: Prüfungen. Mit der Einführung eines Leistungspunktesystems gemäß § 92 Hochschulgesetz wird zugleich zwangsläufig das bisherige Prüfungsverfahren flexibilisiert, so daß die studienbegleitenden Prüfungen hinsichtlich ihrer formalen, inhaltlichen und didaktischen Ausgestaltung und Funktion neu definiert werden müssen. Darüber hinaus müssen sowohl die Zusammenhänge zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen und entsprechender Prüfung als auch zwischen Lehrveranstaltung, Prüfungen und dem gesamten Curriculum neu formuliert werden. Wir können wohl davon ausgehen, daß diese Überlegungen bei der Formulierung des Gesetzentwurfes Pate gestanden haben. Sie dienen nicht nur der Modernisierung des Prüfungsverfahrens, sondern sind zugleich studienreformerische Impulse.

Um bei der effektiven, in jedem Fall didaktisch zu begründenden Gestaltung dieses viele Facetten umfassenden Komplexes einen Schritt voranzukommen, hat die Gemeinsame Kommission eine Sachverständigenkommission "Prüfungskultur" eingesetzt, die in Kürze Empfehlungen vorlegen wird.

Zu einem transparenten Prüfungsverfahren gehört auch, daß Studierende frühzeitig wissen, was sie am Ende ihres Studiums erwartet. Die Gemeinsame Kommission fordert deshalb, auch dieses entsprechend zu verankern, daß die Prüfungsordnungen erst dann vom Senat erlassen und durch das Rektorat genehmigt werden können, wenn eine den Studiengang in Inhalt und Struktur erläuternde Studienordnung mit empfehlendem Studienplan vorliegt.

Mein letztes Stichwort: Frauenförderung. Meine Damen und Herren, diese letzte Anmerkung wollen Sie bitte nicht in dem Sinne verstehen, daß sie in der Liste unserer Dringlichkeiten an letzter Stelle steht - im Gegenteil. Sie steht am Schluß, um einen Versuch zu unternehmen, hier eine längere Zeit des Behaltens zu sichern.

Die Gemeinsame Kommission begrüßt ausdrücklich, daß eine nahezu unauffällige, aber dennoch neue Formulierung der Aufgabe der Hochschule in § 3 Abs. 3 vorgenommen worden ist. Eine solche unmißverständliche Formulierung hinsichtlich der Frauenförderung scheint geeignet, im Hinblick auf die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Hochschule und die Beseitigung der für Frauen immer noch erkennbar bestehenden Nachteile einen gewissen Schritt weiterzukommen. Hieran wird - auch die bisher ausschließlich männliche Reihe der angehörten Experten macht das deutlich - erheblich und dringlich zu arbeiten sein. Nach Auffassung der Gemeinsamen Kommission ergibt sich beispielsweise hinsichtlich der Beteiligung von Frauen an den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen erhöhter Handlungsbedarf.

Im Gleichstellungsgesetz vom 4. November 1999 hat das Parlament dem Handlungsbedarf in Abschnitt 2 mit den Maßnahmen zur Frauenförderung Rechnung getragen. Dort heißt es in

§ 5 im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Mittelvergabe, daß Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages insbesondere am Anteil von Frauen bei den wissenschaftlich Beschäftigten und Professoren und am Abbau der Unterrepräsentanz von Studentinnen in allen natur-, ingenieur- und medizinischen Studiengängen zu messen seien.

Zur Umsetzung des hier wie dort formulierten gesetzlichen Auftrages hat die Gemeinsame Kommission auch hier eine Sachverständigenkommission berufen, um Empfehlungen zur Steigerung der Attraktivität ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge zu erarbeiten, die praktische Maßnahmen und Vorschläge für die Entscheidungsträger in Hochschule, Politik, Wirtschaft und Verbänden beschreiben sollen. Diese Arbeit ist nahezu abgeschlossen. Die Ergebnisse werden in Kürze vorliegen.

**Klaus-Dietrich Braun (Landeskonferenz der Hochschul-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter NRW):** Ich bedanke mich im Namen der LMK für die Einladung zu dieser Anhörung.

Der überarbeitete Referentenentwurf und insbesondere der vorliegende Regierungsentwurf bringen nach unserer Auffassung eine deutliche Verschlechterung für die demokratische Selbstverwaltung in den Hochschulen. Rektorate und Dekanate erhalten nach unserer Auffassung nahezu unbegrenzte Macht, Senat und Fachbereichsrat werden dermaßen bedeutungslos, daß sie zur Kontrolle von Rektorat und Dekanat nicht mehr in der Lage sein werden. Die erheblichen Steuermittel für die Hochschulen werden zukünftig von einigen wenigen verwaltet, in der Industrie wäre so etwas undenkbar. Die LMK schließt sich der Ihnen vorliegenden gemeinsamen Stellungnahme der Gruppenvertretung der Ruhr-Uni Bochum und dem Vortrag des DGB-Sprechers an. Ich will diese Punkte nicht noch einmal kommentieren, sondern ich äußere mich zu einigen Punkten, die uns sehr wichtig sind. Ich werde einige Paragraphen direkt ansprechen.

Zu § 2 - Grundordnung und Ordnungen - fordert die LMK, in § 2 Abs. 4 nach Satz 1 einzufügen: "An dem Entwurf der Grundordnung und der sonstigen Ordnungen sind die für die Zusammensetzung der Gremien in § 13 Abs. 1 bis 4 genannten Gruppen frühzeitig zu beteiligen." - Begründung: Nur so können Gruppeninteressen rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

Zu § 12 - Rechte und Pflichten - fordert die LMK einzufügen: "Mitglieder der Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 können sich jeweils in der Hochschule zusammenschließen und auf Landesebene Vertretungen bilden. Die Hochschulen stellen die Mittel für die Arbeit in der Selbstverwaltung zur Verfügung. Das Land stellt die Mittel für die Landesvertretungen dieser Hochschulgruppen zur Verfügung." - Begründung: Dies muß im Gesetz stehen, da erstens zu befürchten ist, daß dies in den Grundordnungen vieler Hochschulen nicht geregelt werden wird. Zweitens: Außerdem kann die einzelne Hochschule keine Verpflichtung für das Land eingehen.

Zu §§ 13 und 14 - Stimmrecht -: Die LMK fordert, den im Gesetzentwurf in § 13 Abs. 2 und § 14 Hochschulgesetz in Anlehnung an bisherige Bestimmungen enthaltenen Vorbehalt zu streichen. Das heißt, § 13 ist nach unserer Auffassung neu zu formulieren. "Alle Mitgliedergruppen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 müssen in den Gremien vertreten sein, sie wirken stimm-

berechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. Die Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sind paritätisch vertreten." - Die bisherigen Regelungen in § 13 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 HG sind ersatzlos zu streichen. § 14 HG ist ersatzlos zu streichen. - Begründung: Damit in den Hochschulen des Landes einheitlich verfahren wird, ist eine klare gesetzliche Regelung notwendig. Das kann man nicht den Grundordnungen überlassen. Ich erinnere daran: Politische Einrichtungen - zum Beispiel der Landtag - kennen keine Stimmrechtseinschränkung ihrer Mitglieder, obwohl auch dort nicht in jeder Sache jeder Abgeordnete oder jede Abgeordnete Fachfrau oder Fachmann sein kann. Es kann außerdem nicht sein, daß ein Studierender oder eine Studierende im Senat volles Stimmrecht hat, aber später - wenn das Studium abgeschlossen ist - als Mitarbeiter zum Beispiel in der Verwaltung dieses Stimmrecht nicht mehr zuerkannt bekommt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Begründung in unserer schriftlichen Stellungnahme.

Zu § 21 - Präsidium -: Die LMK spricht sich gegen die Einführung eines Präsidiums aus. - Begründung: Der Präsident bzw. die Präsidentin, der bzw. die auch von außerhalb der Hochschule kommen kann, ist dann Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte des gesamten Hochschulpersonals. Der Kanzler bleibt zwar Beauftragter für den Haushalt, ist aber personalrechtlich dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unterstellt.

Zu § 22 - Aufgaben des Senats -: Wir bitten einzufügen: "Berufungsvorschläge müssen im Senat beraten und beschlossen werden." - Begründung: Aus meiner nahezu 20jährigen Erfahrung im Senat weiß ich, daß so manche Liste, die von den Fachbereichen vorgelegt wurde, wegen gravierender Mängel im Verfahren oder wegen Fragen der Qualifikation oder wegen zum Beispiel einer drohenden Hausberufung nicht akzeptiert wurde. Durch den Senat - wenn er dann regelmäßig tagt - tritt sicherlich keine zeitliche Verzögerung ein.

§ 22 - Aufgaben des Senats -: Wir bitten einzufügen: "Alle Ordnungen, insbesondere alle Rahmenordnungen müssen im Senat beschlossen werden." - Dadurch wird eine Gleichbehandlung aller Fachbereiche in einer Hochschule erreicht.

Zu § 22 Abs. 2 - Senat bei Wegfall des Konvents -: Wir bitten einzufügen: "Für Aufgaben, die bisher vom Konvent zu erledigen waren, wird ein erweiterter Senat gebildet." - Dies ist uns besonders wichtig für die Wahlen der Rektorate, die Änderung der Grundordnung und die Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplanes. Nur so können große Bereiche der Hochschule einigermaßen vertreten werden.

Zu § 44 Abs. 3 - Kanzlerin oder Kanzler -: Es ist neben der Einstellung als Beamter auf Zeit auch eine andere Form des Beschäftigungsverhältnisses zu prüfen.

Abschließend fordere ich Sie im Namen der LMK auf, der Gesetzesvorlage der Landesregierung in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen und sich in Ihren Fraktionen für die von mir angesprochenen Änderungen inklusive des Ihnen vorliegenden Bochumer Papiers einzusetzen. Die Beschäftigten - aber wie ich weiß, auch viele Studierende - werden den Gang des Gesetzgebungsverfahrens aufmerksam beobachten. Sie können sicher sein, daß sich diese Gruppen bei der Landtagswahl im kommenden Mai daran orientieren werden, wie sich die Parteien in den Fragen Neuordnung der Hochschulmedizin, Qualitätspakt und insbesondere Hochschulgesetz verhalten haben. Dies ist mir ausdrücklich aufgetragen worden, hier so vorzutragen. - Die LMK steht für weitere Gespräche und Rückfragen gerne zur Verfügung.

**Dr. Edgar Kamphausen (Landesassistentenkonferenz NRW):** Sie haben unsere Stellungnahme vorliegen. Es sind sehr viele Bereiche genannt worden und ähnliche Beurteilungen bestimmter Bereiche, auf die ich im Augenblick verzichten will. Ich gebe Ihnen nur zusätzlich einige Prinzipien zur Kenntnis.

Das eine Prinzip ist, daß eine fachlich begründbar ausgegebene Maßnahme zur Effizienzsteigerung der Hochschule, wie etwa die Stärkung von Rektorat und Dekanat, nach unserer Auffassung nicht gegen die Selbstverwaltungskompetenz und das Mitwirkungsprinzip, sondern in ihr und mit ihrer optimalen Nutzung erfolgen sollte. Das hieße nach unserer Auffassung, daß zum Beispiel auf Fachbereichsebene Dekanate als Regellösung vorgesehen werden sollten. Die Zusammensetzung von Fachbereichsrat und Senat sollte im übrigen gesetzlich abschließend geregelt sein und nicht der Grundordnung überlassen werden. Ähnlich wie mein Vorredner sind wir in unserer Gruppe der Auffassung, daß in der Grundordnung Regelungen nicht so abweichend von Hochschule zu Hochschule getroffen werden dürfen, daß sie die Vergleichbarkeit der Situation innerhalb der Hochschulen nicht mehr zulassen würden.

Das Prinzip Effizienzsteigerung: Natürlich wollen wir eine effizientere Hochschule der Zukunft, weil wir auch die Effizienzreduktion sehr stark feststellen und unter ihr selber leiden. Was hieße Effizienzsteigerung im Sinne der Aufgabenerfüllung von Senat und Fachbereichsrat? - Wir meinen, daß zum Zwecke der Steigerung von Effizienz und Qualität der Arbeit von Senat und Fachbereichsrat sowie der Verbesserung ihrer allgemeinen und konkreten Handlungsfähigkeit die wesentlichen entscheidungs- und beratungsvorbereitenden Instrumente dieser Gremien - nämlich die Kommissionen - im Gesetz zu definieren und zu verankern sind; auch diese sollten nicht in die Grundordnung gebracht werden. Der Verzicht auf bindende Vorgaben wird von uns gewertet als Deregulierung an eindeutig falscher Stelle, denn diese zentralen und dezentralen Kommissionen fundieren und verstetigen die qualitative Bearbeitung von Problemen und sichern das notwendige Maß an Transparenz und Öffentlichkeit.

Zur Relation Wissenschaftsministerium und Hochschule in dem Gesetz unter dem Aspekt der Autonomieverstärkung der Hochschule: Wenn sich das Ministerium "zugunsten" der Hochschulen von wesentlichen Aufgaben entlastet, muß es dafür Sorge tragen, daß die Hochschulen über eine Stärkung ihrer inneren Funktionsfähigkeit die Chance erhalten, ihre erweiterten Aufgaben sinnvoll zu bearbeiten, und zwar in einer Weise, die ihrer Wissenschaftlichkeit gerecht wird. Wissenschaftlichkeit ist aber nicht bestimmt durch Anpassung an schematisierende Handlungsformen, sondern wesentlich durch Kritik, Widersprüchlichkeit, Aushandeln. Die Selbstverwaltung einer durch Wissenschaftlichkeit bestimmten Institution erfordert andere Organisationsformen und Verhaltensweisen als die eines output-orientierten Wirtschaftsbetriebes. Nach unserer Ansicht ist eine Stärkung der Selbstverwaltung durch funktionsorientierte Präzisierungen der jeweiligen Aufgabenstruktur notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine faktische Schwächung der Partizipation der Gruppen und nicht einmal ansatzweise eine Bemühung um eine Personalstrukturreform.

Der letzte Punkt ist für uns der entscheidende Punkt. Das ist seit mehr als 16 Jahren in der Hochschulpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen versprochen worden. Wir versprechen uns - wenn wir immer wieder daran appellieren -, daß doch irgendwann eine Möglichkeit erschaffen wird, jenseits der professionalisierten Schicht der Professoren so etwas ähnliches wie

eine verlässliche, Funktionen ausführende Mittelbauschicht innerhalb der Hochschulen einzuführen. Diese würde es erlauben, viele unserer Probleme zu lösen, die nämlich unter anderem darin bestehen, daß es nicht viel Sinn macht, ständig eine Verbesserung der Selbstverwaltungsstruktur auf gesetzlichem Wege zu fordern, solange nicht die Voraussetzungen dafür vorhanden sind, daß sich jemand tatsächlich selbstverwaltend einsetzen will.

In meinen 30 Jahren in der Hochschulpolitik habe ich auch die leidige Erfahrung gemacht - das ist auch die Erfahrung meiner Gruppe, und das Hochschulgesetz sollte das in irgendeiner Weise zur Kenntnis nehmen -, daß ein wesentlicher Grund der schwierigen Situation der Hochschule im Augenblick die Nicht-einmal-Ausfüllung der gesetzlich ermöglichten Selbstverwaltungstatbestände ist. Es gibt nämlich eine derartige Unlust, an dieser selbstverwalteten Hochschule teilzunehmen, weil diese Selbstverwaltung - sofern wir sie erfahren - ständig mit Frustration besetzt ist. Man stellt quasi an allen Selbstverwaltungsgremien fest, daß sie sich selbst sozusagen zu Tode begeben.

Wir haben ja heute bereits von der Leichenlegung der Habilitation gehört. Das würde ich so ähnlich sehen wie Sie: Diese Leiche lebt noch sehr schön. Wir haben von der Begräbnissituation des Senats gehört. Ich glaube, das Hauptproblem ist - das gilt übrigens für die Hochschullehreebene genauso wie für die Mittelbauebene -, daß die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und sich selber dafür zu rechtfertigen, daß man diese Verantwortung durch die faktische Struktur der Selbstverwaltung an den Hochschulen übernimmt, ausgehöhlt wird. Es wird sehr schwierig sein, dafür einfach die Personen zu finden, die bereit wären, sich auf diese Verluststrecke zu begeben.

**Hans-Ulrich Dreiner (Landes-Mittelbau-Vereinigung an Fachhochschulen):** Die Vertretung des Mittelbaus an Fachhochschulen hat bereits in der Ihnen vorliegenden schriftlichen Stellungnahme die Zusammenführung von Universitäts- und Fachhochschulgesetz in ein Gesetzeswerk positiv gewürdigt, eröffnet es doch Chancen, Universitäten und Fachhochschulen als gleichberechtigte Bildungseinrichtungen wahrzunehmen. Hierbei sollte nicht der unterschiedliche Bildungsauftrag verwischt werden, insbesondere kann dies nicht im Interesse der Fachhochschulen liegen.

Die in unserer Stellungnahme erwähnte Chance bei der Deregulierung gilt aber nur im Verhältnis zwischen Staat und Hochschule. Ansonsten bedeutet Deregulierung im vorgelegten Gesetzentwurf ausschließlich die Allzuständigkeit der Leitungsebenen Rektorat und Dekanat. Dies wird vor allem deutlich beim Vergleich der bisherigen und zukünftigen Zuständigkeiten von Senat bzw. Fachbereichsrat.

In der Diskussion zur Funktionalreform hat man den Konvent als ein verzichtbares Partizipationselement betrachtet. Hierüber waren sich alle einig. Bei genauerem Betrachten des Entwurfes liegt der Schluß nahe, daß die Autoren des Gesetzes Senat und Konvent verwechselt haben. Abgeschafft wurde der Senat. Die einzige Macht des neuen Senates - respektive alter Konvent - liegt im Erlaß der Grundordnung. Hier sollte unbedingt eine Korrektur erfolgen, denn einer gestärkten Hochschul- und Fachbereichsleitung ist ein echtes Kontrollorgan gegenüberzustellen. Zumindest sollte inhaltlich über den Fachbereichs- und Hochschulentwicklungsplan in den entsprechenden Gremien entschieden werden.

Wir, die nicht der professoralen Mitgliedergruppe angehören, müssen hier und heute in dieser Anhörung feststellen, daß aufgrund der Zusammensetzung des jetzigen Senats, der die zukünftige Struktur der Hochschule über die zu erstellende Grundordnung bestimmt, die Gruppe der Professoren nahezu über eine Zweidrittelmehrheit verfügt und somit den übrigen Mitgliedergruppen fast jegliche Möglichkeit zur Ausgestaltung der Grundordnung genommen wird. Man beachte, daß dem jetzigen Senat acht Professoren und fünf andere angehören. Wir fordern daher im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf eine echte Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeit bei der Erstellung der Grundordnung. Vorstellbar wäre, den jetzigen Konvent in den Übergangsbestimmungen mit der Erstellung und Verabschiedung der an dieses Gesetz angepaßten Grundordnung zu beauftragen.

Ein weiteres Defizit im jetzigen Gesetzeswerk stellt die Streichung des Absatzes 3 in § 12 Universitätsgesetz bzw. § 8 FH-Gesetz dar. Hierdurch könnte der Eindruck entstehen, daß die Mitwirkung an der Selbstverwaltung als Privatvergnügen einzelner Hochschulmitglieder gesehen wird. Die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel ist gesetzlich zu fixieren. Darüber hinaus sehen wir es als unverzichtbar an, daß den Mitgliedsgruppen der Hochschulen ein Selbstorganisationsrecht eingeräumt wird. Wir, die Mittelbauvertretung an Fachhochschulen, betrachten die Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß in die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als natürliche Folge der Fachhochschulentwicklung und der von dieser Gruppe erbrachten Leistungen.

Die im Gesetz vorgenommene Differenzierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach Universitäten und Fachhochschulen stellt mehr als nur einen Schönheitsfehler dar, zumal in der Professoren- und Studentenschaft eine solche Differenzierung gesetzlich nicht festgeschrieben ist. Eine Beibehaltung dieser Differenzierung könnte im Umkehrschluß Folgen für die im Gesetz eröffneten internationalen Studienabschlüsse nach sich ziehen, und schon könnte es wieder heißen: Bachelor (FH) und Master (FH). - Hier fordern wir eine an unserem schriftlichen Vorschlag orientierte Korrektur. - Wir werden Sie weiterhin durch konstruktive Vorschläge bei Ihrer Entscheidungsfindung unterstützen.

**Manfred Schoon (Arbeitsgemeinschaft der Lehrkräfte für besondere Aufgaben/Fachlehrer an den Fachhochschulen des Landes NRW):** Ich bedanke mich für die Einladung. Der vorliegende Gesetzentwurf ist für uns als Vertreter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Fachlehrer an den Fachhochschulen in den Punkten, die uns unmittelbar berühren, nicht zu akzeptieren.

Bevor ich auf diese Punkte eingehe, möchte ich kurz erläutern, warum es uns als Landesarbeitsgemeinschaft überhaupt gibt. Die Arbeitsgemeinschaft gründete sich 1994 speziell zu dem Zweck, die schwerwiegenden Mängel des FH-Gesetzes von 1993 bei der nächsten Novellierung zu beseitigen. Dazu wurden mit den Verantwortlichen im damaligen Wissenschaftsministerium Gespräche geführt und umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, um den Status und die Position der Fachlehrer an den Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens deutlich zu machen. Denn seit Inkrafttreten des neuen FHG wurde mehr als bisher der Status und die Funktion der Fachlehrer an den Fachhochschulen geschmälert.

Nun zu den einzelnen Punkten: Die Fachlehrer, die Teil der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind, wurden 1993 vertretungsrechtlich mit einer eher funktionalfremden Gruppe, nämlich den Mitarbeitern in Lehre und Forschung, verbunden. Dies hat zur Folge, daß die Professoren oft keinen Unterschied zwischen Fachlehrern und Mitarbeitern in Lehre und Forschung wahrnehmen und daraus Weisungs- und Begrenzungsrechte gegenüber den Fachlehrern geltend machen. Daß hier Änderungsbedarf besteht, liegt klar auf der Hand, da Fachlehrer und Fachlehrerinnen keine Mitarbeiter sind. Sie sind sonstige Lehrkräfte und unterscheiden sich von ihren Aufgaben her von den Mitarbeitern in Lehre und Forschung bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeitern.

Um es deutlich zu sagen: Fachlehrerinnen und Fachlehrer lehren Studienfächer, prüfen diese ab und nehmen als Erstprüfer Diplomprüfungen ab. Laut Umfrage, die wir als Arbeitsgemeinschaft 1997 an den Fachhochschulen und Gesamthochschulen Nordrhein-Westfalens durchgeführt haben, wurde festgestellt, daß 95 % der Kolleginnen und Kollegen ihre Lehrtätigkeit selbständig ausüben, daß sie zu 91 % Fachprüfungen durchführen und zu 84 % als Erstprüfer Diplomprüfungen abnehmen.

Kurzum: Die Funktionen der Fachlehrer sind ohne weiteres mit den entsprechenden Funktionen der Professoren vergleichbar. Das ist eine Tatsache und seit Bestehen der Fachhochschulen gängige Praxis. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Demontage unserer Berufsgruppe in Kauf genommen und gewisse Begehrlichkeiten in die Tat umgesetzt. In § 54 ist von "anderen Dienstleistungen" die Rede, und in § 59 von "zuständigen Professoren, die die fachliche Verantwortung übernehmen sollen".

Ich muß Ihnen sagen: Da sind die Bremer weiter. Da heißt es im Bremer Hochschulgesetz von 1996 in § 24: "Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben nehmen überwiegend die selbständige Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzung für Professoren erfordert, wahr. Sie führen die Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Lehrveranstaltungsplanes selbständig durch. Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind einem Fachbereich zugeordnet und verantwortlich." - Hier liegt ein Gesetz vor, wie wir es als Landesarbeitsgemeinschaft bei unseren Gesprächen und schriftlichen Eingaben immer wieder gefordert haben. Uns wurde im damaligen Wissenschaftsministerium viel Verständnis signalisiert - sogar Betroffenheit. Doch geschehen ist - wie so häufig in der Politik - nichts. Dabei sollten demokratische Tugenden - wie zum Beispiel "mehr Demokratie wagen" - bei den Verantwortlichen bekannt sein.

Das Recht auf Mitsprache wurde uns zugestanden. Unsere Stellungnahme zum Referententwurf des Hochschulgesetzes wurde schriftlich bestätigt, und später, als der endgültige Gesetzentwurf auf dem Tisch lag, wurde uns sogar für die konstruktive Mitarbeit gedankt. Auf jeden Fall hat der hier vorliegende Entwurf nichts, aber auch gar nichts mit unseren Einlassungen zu tun. Wir werden - wenn das Hochschulgesetz so in Kraft treten sollte - von einem Gesetz betroffen sein, das nur Konfliktstoff in sich birgt.

Ebenso verhält es sich bei der Besetzung der Selbstverwaltungsgremien. Hier werden wir aus dem Fachbereichsrat mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern sozusagen in einen Topf geworfen. Wir wollen aber ein Gesetz, das uns als Lehrkraft für besondere Aufgaben zumindest einen Sitz in den jeweiligen Gremien zugesteht, denn die beiden Berufsteilgruppen können keine gemeinsamen Interessen gegenüber der Professorengruppe oder den Studenten entwik-

keln oder vertreten. Das sind ja keine Eitelkeiten, die da aufkommen. Es ist eine Abgrenzung, damit unsere Position als Fachlehrer und Fachlehrerinnen nicht noch mehr unter die Räder kommt.

Wie sehr das Räderwerk trotzdem zu einer Gefahr wird, mußten wir bei der Änderung der Arbeitszeitverordnung erfahren. Bis 1991 gehörten die Lehrkräfte für besondere Aufgaben wie die Professoren in den Ausnahmekatalog. Uns ist bis heute schleierhaft, wer uns da herausgenommen hat. Vielleicht war das der eindeutige politische Wille des Gesetzgebers; wir wissen es nicht. Auf jeden Fall zeigt auch dieses Beispiel, wie immer wieder an unserem Status gerüttelt wird.

Mit hauptamtlich Lehrenden, die die Fachhochschule von Beginn an entscheidend mit geprägt haben, sollten die Verantwortlichen nicht so umgehen. Dadurch wird der Besitzstand angegriffen und die Fürsorgepflicht in Frage gestellt. Hinzu kommt ein Verlust an Vertrauen gegenüber dem Dienstherrn. Das hat natürlich Negativeffekte auf die Ausbildungsqualität und unsere Motivation. Das kann der Gesetzgeber nicht wollen. Schließlich steht die Qualität der Lehre auf dem Spiel, und die ist weitaus wichtiger als eine Gesetzgebung, die Machtphantasien von einzelnen Professorinnen und Professoren anregt. Dabei wollen wir nichts Ungeöhnliches. Wir wollen ein Hochschulgesetz, das unserem Fachlehrerstatus entspricht.

Die von uns geforderten Änderungen für das Hochschulgesetz sind von minimaler Natur. Für die Qualität der FH-Lehre und für die dort tätigen Fachlehrer hätten sie aber eine große Bedeutung.

**Manfred Kuhmichel (CDU):** Ich habe drei Fragen an Herrn Meincke, Herrn Metzner und Herrn Ossinga.

Wie Herr Metzner sagte, hat dieser Gesetzentwurf einen jahrelangen Vorlauf. Aber eines war von Anfang an gegenwärtig, nämlich das Spannungsfeld zweier äußerst widersprüchlicher hoher Ansprüche, die im Raum standen. Dies waren der Anspruch nach einer verbesserten demokratischen Teilhabe in einem neuen Hochschulgesetz sowie der diesem gegenüberstehende Anspruch nach der Schaffung von effizienteren Leitungsstrukturen. Der zuerst genannte Anspruch nach verbesserter demokratischer Teilhabe schwebte über der Regierungserklärung von Johannes Rau. Der andere Anspruch nach Schaffung von effizienteren Leitungsstrukturen schwebt über der Regierungserklärung von Herrn Clement.

Nun haben wir diesen Gesetzentwurf. Wir sind uns darin einig, daß es sehr schwierig ist, diese beiden Ansprüche miteinander zu verknüpfen. Insofern könnte ich diese Frage sehr vielen stellen, insbesondere den vier letzten Rednern, die für ihre besondere Problematik hier eingetreten sind. Ich will die beiden Leiter der Rektorenkonferenzen Herrn Meincke und Herrn Metzner gemeinsam fragen, inwieweit sie meinen, daß es der gegenwärtige Gesetzentwurf geschafft hat, diese beiden Ansprüche ein wenig miteinander zu harmonisieren. Oder sagen Sie uns - wenn Sie glauben, daß dies gar nicht gelingen konnte -, wohin die Waagschale gegangen ist und warum sie dorthin gehen mußte.

Frage 2 geht ganz konkret an Herrn Meincke. Herr Meincke, Sie haben in der Öffentlichkeit gesagt, daß Sie dafür seien, einen Hinweis ins Gesetz aufzunehmen, wonach jede Hochschule

entsprechend ihrer Größe und Tradition in ihrer Grundordnung vom Gesetzestext abweichen könne. Das mag falsch zitiert sein; ich habe es hier so vorliegen. Meine Frage lautet, wie Sie sich das konkret vorstellen und was sich daraus an Veränderungen, Freiheiten und Freiräumen ergeben kann, die dieses Gesetz dann beinhaltet.

Herr Ossinga, ich denke, uns allen ist bekannt, daß mit der Freigabe dieses Gesetzentwurfes für die parlamentarische Beratung die Ausschußvorsitzende ihr Amt niedergelegt hat. Das brauchen wir jetzt nicht weiter zu beleuchten. Ob das richtig war oder nicht, bewerte ich nicht.

In der Debatte bei der Einbringung dieses Gesetzentwurfes haben Parlamentarier der Regierungskoalition deutlich gemacht - nicht zuletzt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -, daß sie zumindest mehrheitlich dafür eintreten würden, daß das Gesetz in die Beratung gehen würde. Sie würden aber gleichzeitig davon ausgehen, daß noch viel nachzubessern und zu verändern sei. Das kann man in den Protokollen nachlesen.

Jetzt haben Sie, Herr Ossinga, in Ihrem Papier geschrieben, daß dieser Gesetzentwurf angefüllt sei mit strukturellen Defiziten, die auch durch den Gesetzgebungsprozeß nicht auszugleichen seien. Muß ich das so verstehen, daß Sie davon ausgehen, daß zumindest nicht mehr so nachgebessert werden kann, daß Sie mit diesem Gesetz leben könnten?

**Dietrich Kessel (SPD):** Ich habe eine Frage an Herrn Meincke. Bei Ihnen war mir nicht so klar, ob Sie als Rektor der Universität zu Köln, als LRK-Vorsitzender oder für die Mehrheit bzw. die Minderheit der Rektoren sprechen. Sie haben bei Ihrer Positionsbeschreibung sehr unterschiedliche Formulierungen gewählt. Sie haben auch des öfteren darauf hingewiesen, daß es unterschiedliche Auffassungen innerhalb der Landesrektorenkonferenz zu wesentlichen Positionen einer Stellungnahme gebe. Sie haben auch darauf hingewiesen, daß zu bestimmten Themen von Ihnen keine Meinung geäußert werden könne, da diese in der Landesrektorenkonferenz unterschiedlich bewertet worden seien.

Bei Ihrem Vorgänger, Herrn Webler, war es etwas eindeutiger. In seiner Stellungnahme, die er als Chef der Landesrektorenkonferenz im August dieses Jahres veröffentlicht hat, wurde dieser Gesetzentwurf als groß und mutig bezeichnet; ich will das nicht weiter zitieren. Auf jeden Fall war die Tendenz seiner Äußerungen - auch bezogen auf den Gesamtbereich der LRK - für uns Abgeordnete eindeutiger als Ihre Ausführungen. Vielleicht habe ich es mißverstanden. Ich schildere nur meinen Eindruck.

Ich möchte Sie fragen: Wie ist denn nun tatsächlich die Auffassung der Landesrektorenkonferenz Universitäten - Gesamthochschulen zu den Fragen der Zuständigkeiten Rektorat bzw. Senat, wie sie im Gesetzentwurf geregelt sind? Sind aus Sicht der Landesrektorenkonferenz Vorschläge zu machen, die gezielt von den Vorschlägen des Regierungsentwurfs abweichen? Wie sieht aus Ihrer Sicht als Vorsitzender der LKR die richtige Vorgehensweise aus?

Sie haben nämlich einerseits die Stärkung des Rektorats begrüßt - so habe ich es verstanden -, andererseits haben Sie jedoch aus meiner Sicht auf etwas polemische Weise von der Entmachtung des Senats gesprochen, die aus Ihrer Sicht zu weit ginge. Das paßt für mich nicht so ganz

zusammen. Deshalb wäre ich sehr dankbar dafür, wenn wir noch einmal klar die Auffassung der Landesrektorenkonferenz zu den Regelungen des Gesetzentwurfes in bezug auf die Zuständigkeiten der Rektorate einerseits und der Senate andererseits erfahren könnten.

**Dr. Katrin Grüber (GRÜNE):** Ich möchte nicht kommentieren, was Vorredner gesagt haben, sondern ich möchte an Herrn Prof. Metzner eine Frage richten, und zwar bezüglich des Zusammenspiels zwischen Rektorat und Senat. Und ich würde Sie bitten, etwas zum Stichwort doppelte Professorenmehrheit zu sagen.

**Prof. Dr. Jens Peter Meincke (Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen):** Herr Kuhmichel hat mich gefragt, wie ich den Gesetzentwurf beurteile, und zwar in seiner Ausgestaltung, einerseits mehr Effizienz und andererseits mehr demokratische Teilhabe zu bringen. Das waren unterschiedliche Strömungen, die - wie Sie sagten - bei diesem Gesetzentwurf eine Rolle gespielt haben.

Man kann insoweit auch unterschiedliche Konzeptionen erkennen. Wenn auf der Institutsebene die Professorinnen und Professoren, die dort tätig sind, den Vorstand bildeten - so sieht es der Entwurf vor -, dann würde das einerseits eine wesentliche Verstärkung der demokratischen Teilhabe - wie Sie es nennen - bedeuten. Andererseits: Würde der Gesetzentwurf zusätzliche Aufgaben auf den Dekan und auf das Rektorat verlagern, die bisher beim Senat oder beim Fachbereichsrat angesiedelt waren, dann würde das eine Schwächung der studentischen Mitteilhabe bedeuten. Der Entwurf weist unterschiedliche Tendenzen auf.

Ich selbst habe mich in dem Zitat, das Sie wohl aus der Zeitung haben, nur dafür ausgesprochen, den Grundordnungen auch die Möglichkeit einzuräumen, dem Senat die Zuständigkeit zur Mitwirkung in zentralen Aufgaben der Universität zu gewährleisten. Das ist ein Punkt, Herr Kessel, zu dem die Universitäten des Landes etwas unterschiedliche Ansichten haben. Einige Universitäten befürworten, daß die Aufgaben auf das Rektorat konzentriert werden. Es gibt andere wie zum Beispiel die Universität Essen, die das sehr stark abgelehnt hat. Das führt für mich als Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz dazu, daß ich versuche, dazu etwas differenziert Stellung zu beziehen.

Es ist eine gemeinsame Linie der Landesrektorenkonferenz, daß eine gewisse Stärkung des Rektorats sinnvoll ist, aber einem Teil der Mitglieder der Landesrektorenkonferenz geht die Stärkung so, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, zu weit. Daß zum Beispiel das Rektorat ohne Mitwirkung des Senats Fachbereiche schließen können soll, wird nicht für sinnvoll gehalten. Auch daß die Berufungslisten weiterhin durch den Senat gehen, wird von einem ganz erheblichen Teil der Rektorenkonferenz als positiv bewertet.

Um diesen unterschiedlichen Meinungen der Landesrektorenkonferenz Rechnung tragen zu können, habe ich gemeint, daß es am günstigsten sei, den Gesetzgeber dazu zu bringen, den einzelnen Universitäten in den Grundordnungen die Möglichkeit zu geben, je nach der Konzeption, nach der Größe, nach der Funktionsweise und der Tradition der Universität eine zusätzliche Befugnis des Senats vorzusehen oder eben nicht.

Sie hatten mich nach meiner Stellungnahme gefragt. Ich darf präzisieren, daß es sich nur um die Frage handelt, ob man in der Grundordnung eine zusätzliche Aufgabe für den Senat vorsehen kann.

Sie, Herr Kessel, haben mich gefragt, wie ich mich als Rektor der Universität zu Köln und als Vorsitzender der Landesrektorenkonferenz verhalte. Ich habe eingangs meiner Bemerkungen gesagt, daß die schriftliche Stellungnahme - auf deren Basis ich hier vortrage - von allen Universitäten entgegengenommen und akzeptiert worden ist. Ich habe gleichzeitig aber eingeräumt, daß es natürlich Akzentuierungen unterschiedlicher Art gibt. Zum Beispiel hat ein Rektor zum Ausdruck gebracht, das Bild der Universität, das hinter meiner schriftlichen Stellungnahme stünde, wäre das Bild der Universität, derentwegen er Hochschullehrer geworden sei. Es wäre allerdings nicht das Bild seiner Universität, das er zur Zeit vorfinde. Ich habe gemeint, daß man das Bild der Universität, derentwegen man Hochschullehrer geworden ist, auch festzuhalten versuchen müsse.

Ich habe mich zu Punkten, in denen die Hochschulen ganz konträrer Meinung sind, nicht geäußert. Ich nenne einen Punkt: Es gibt einige Hochschulen, die mit Nachdruck hervor gehoben haben, daß sie das Verbot der Studiengebühren in dem Gesetzentwurf für richtig halten. Es gibt andere Hochschulen, die das mit Nachdruck für falsch halten. Ich habe dazu also keine gemeinsame Äußerung vorgetragen. Daneben gibt es Nuancierungen. Das betraf zum Beispiel das Verhältnis zwischen Senat und Rektorat; da habe ich versucht darzustellen, daß es eine gemeinsame Linie gibt, die eine gewisse Stärkung des Rektorats für sinnvoll hält. Es gibt allerdings unterschiedliche Meinungen darüber, ob sie so weit gehen soll, wie es dieser Entwurf vorsieht.

**Prof. Dr. Joachim Metzner (Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalen):** Ich sollte noch etwas zur Frage von Herrn Kuhmichel bezüglich des Verhältnisses von Demokratie versus Effizienz sagen. Herr Kuhmichel, wir sehen hier den entscheidenden Unterschied zwischen dem Vorgängerentwurf und diesem Entwurf. Wir haben am Vorgängerentwurf damals kritisiert, daß ein Harmonisierungsversuch stattfinden sollte, den man unserer Meinung nach so nicht leisten kann.

Man kann Gruppenbeteiligung und Demokratie einerseits und mehr Leitungsstärke, um Effizienz zu erhöhen, andererseits nicht gleichzeitig deutlich steigern - jedenfalls nicht über das Maß hinaus, das wir im Augenblick in unseren Hochschulen und in unserem Hochschulsystem haben. Man kann allerdings das eine bewahren, wenn man das andere steigert. Mit Bewahren meine ich, den jetzigen Standard zu erhalten. Das heißt mit anderen Worten: Wir sehen, daß das Bild der Waage nicht so ganz stimmt, denn die eine Waagschale bleibt in diesem Falle gleich, während die andere hoch geht. In der Tat: Wir begrüßen bei diesem Gesetzentwurf, daß er sich nun relativ eindeutig für mehr Effizienz entschieden hat.

Wahrscheinlich wird ein Gesetz ja doch immer auch auf die historische Situation rekurrieren müssen. Wir sehen uns in einer historischen Situation, die diese Entscheidung für mehr Effizienz bei Bewahrung des demokratischen Standards erforderlich macht. Insofern sehen wir das, was im Augenblick diskutiert wird, von der Tendenz her als in die richtige Richtung gehend an.

Wir sind auch der Meinung - damit sage ich noch etwas zur Standardbewahrung -: Wenn die Hochschulen von den Möglichkeiten der Gremienzusammensetzung und der Zuweisung von Aufgaben an Gremien, die im Rahmen der Grundordnung möglich sind, klug Gebrauch machen, werden sich die Einflußnahmemöglichkeiten des Senats dadurch zwar verändern und auf andere Gegenstände beziehen und auf andere Ebenen verlagern, aber diese Einflußnahmemöglichkeiten werden dadurch nicht zwangsläufig geschmälert werden.

Wir haben den Eindruck, daß bei dieser zur Zeit sehr deutlichen Klage über die Entmachtung des Senats mit den Einflußmöglichkeiten, die der Senat als satzungsgebendes Gremium und als Kontrollgremium erhält, viel zu locker umgegangen wird. Wenn der Senat seine Aufgaben in den nächsten Jahren ernst nimmt, wird er als das Gremium gefordert sein, das überhaupt erst einmal Vorgaben für die zukünftige Hochschulleitung, ihre Gestalt und ihre Zusammensetzung macht. Soviel Macht hatte er noch nie. Allerdings bezieht sie sich auf einen bestimmten Zeitraum. Man muß diesen Zeitraum nutzen, um die Weichen zu stellen, damit dem Senat auch in der Zeit danach, wenn die Mühen der Ebene einsetzen, ein ausreichender Gestaltungsspielraum gegeben ist. Wir halten dies aber durchaus für möglich.

Ich komme zur zweiten Frage von Frau Dr. Grüber zur doppelten Professorenmehrheit. Wir sind zu § 19 davon ausgegangen, daß die doppelte Professorenmehrheit aus rechtlichen Gründen - angesichts der Entscheidungen, die das neu gestaltete und neu mit Befugnissen ausgestattete Rektorat in Personalangelegenheiten und insbesondere in Forschungsangelegenheiten zu treffen hat - unumgänglich ist. So wurde es uns jedenfalls immer erklärt. Wenn diese rechtliche Unumgänglichkeit nicht gegeben ist, würden wir seitens der Fachhochschulen sehr gern auf die doppelte Professorenmehrheit verzichten.

**Christian Ossinga (LandesAStenTreffen NRW):** Die Frage an mich kam von Herrn Kuhmichel und lautete: Können wir davon ausgehen, daß wir mit einem nachgebesserten Gesetz nicht leben können? Leben können wir mit einer ganzen Menge. Ich kann mir da einiges vorstellen. Ich kann mir vorstellen, daß die F.D.P. bei der nächsten Wahl 80 % bekommt, und ich könnte damit leben. Aber ob ich das will oder nicht, ist eine ganz andere Frage.

Ich würde die an mich gestellte Frage umformulieren: Womit rechnen wir? Ich fürchte, wir sind Realisten genug, um geprägt von den Erfahrungen der letzten Jahre mit dem Wissenschaftsausschuß davon auszugehen, daß die Bereitschaft dort nicht sehr hoch sein wird, grundlegende Veränderungen an diesem Gesetzestext vorzunehmen. Ich bin sicher: Änderungen werden noch folgen. Das Gesetz ist sowieso Flickwerk. Das wird dann auch keinem auffallen. Ich hoffe trotzdem, daß einige der positiven Änderungsvorschläge, die heute gemacht worden sind, noch aufgenommen werden.

Die Aufhebung einer Streichung des Senats und einer anschließenden Umbenennung des Konvents in Senat sehe ich aber noch nicht. Die Strukturdefizite werden meiner Einschätzung nach wohl leider unverändert erhalten bleiben. Ich lasse mich aber gern überraschen.

**Prof. Dr. Jens Peter Meincke (Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen):** Herr Kessel hatte mich noch zum Stichwort Entmachtung des Senats gefragt. Ich glaube, auch im

Protokoll wird sich finden, daß ich gesagt habe, ich habe einfach ein Stichwort aufgenommen, das vorher genannt worden ist. Es ist kein Wort, das die Landesrektorenkonferenz in ihren Stellungnahmen verwendet hat. Ich habe nur ein solches Stichwort aufgenommen.

**Vorsitzende Sylvia Löhrmann:** Da keine weiteren Fragen vorliegen, können wir in den dritten Block einsteigen.

**Prof. Dr. Peter Renvert (Hochschullehrerbund - Landesverband NRW):** Im Vorfeld des hier vorliegenden Gesetzentwurfs haben bereits unter Federführung von Frau Ministerin Anke Brunn unter dem Leittitel "Funktionalreform an den Hochschulen in NRW" intensive Gespräche der verschiedenen Gruppen stattgefunden. Hervorzuheben sind besonders die Werkstattgespräche, ein Gemeinschaftsprojekt der Landesrektorenkonferenz und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung NRW. An diesen Gesprächen 1997 war auch der Hochschullehrerbund hlb NRW beteiligt. Die Stellungnahme des hlb NRW zum vorliegenden Gesetzentwurf liegt schriftlich vor. Ich möchte meinen Vortrag heute in zwei Bereiche einteilen: Erstens. Was ist positiv? Zweitens. Was könnte noch überdacht bzw. verbessert werden?

Positives: Erstmals gibt es ein gemeinsames Hochschulgesetz für Fachhochschulen und Unis sowie Gesamthochschulen. Damit kommen wir dem Grundsatz im Vergleich der Fachhochschulen mit den Universitäten "andersartig, aber gleichwertig" einen erheblichen Schritt näher.

§ 5 - Schaffung des Globalhaushalts, mehr Deregulierung, mehr Verantwortung in die Hochschulen: Globalhaushalt kann nicht in erster Linie heißen, die Verantwortung für die absolut nicht ausreichenden Ressourcen von der Landesregierung auf die Hochschule zu verschieben. Bezüglich der leistungsbezogenen Mittelverteilung muß unbedingt berücksichtigt werden, daß für die Einwerbung von Mitteln für F- und E-Aktivitäten - sogenannte Drittmittel - zunächst einmal eine entsprechende Grundausstattung zu schaffen ist. Hier haben die Fachhochschulen gegenüber den Universitäten noch erheblichen Nachholbedarf, wenn man den Forschungs- und Entwicklungsauftrag der Fachhochschulen ernst nimmt und die Einwerbung von Drittmitteln mit in die zu bewertende Leistung einbezieht.

In § 6 - Evaluation - steht:

"Insbesondere die Studierenden werden zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen und Studiengänge befragt."

Zur Evaluation sagen wir grundsätzlich "Ja", doch daran zu beteiligen sind alle Mitglieder einer Hochschule, also auch Professoren. Zu evaluieren ist nicht nur die Qualität der Lehre, sondern auch die Qualität der für die Lehre zur Verfügung gestellten Ressourcen und die Qualität der Verwaltung dieser Ressourcen durch Land und Hochschulverwaltung. Bei der Publikation gleich welcher Art von Evaluationsergebnissen muß der Datenschutz voll und ganz gesichert werden. Ein An-den-Pranger-Stellen darf es nicht geben.

Die Ernennung des Kanzlers auf Zeit in § 44 ist sehr zu begrüßen und erstmalig eingefügt. Die Aufhebung des längst überfälligen Hausberufungsverbots an Fachhochschulen ist auch

sehr positiv. In § 60 und § 61 werden neben den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die wissenschaftlichen Hilfskräfte neu eingerichtet. Diese Absicht muß aber noch entsprechend mit Leben gefüllt werden. Erstmals im Hochschulgesetz verankert ist auch das Fern- und Verbundstudium. Das Land und die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums.

Negatives: Die Lehrverpflichtung in § 62. In § 62 ist nach Auffassung des hlb NRW eine Bestimmung vorzusehen, daß der Unterschied zwischen der Lehrverpflichtung an Fachhochschulen und an Universitäten schrittweise zu verringern ist. Eine deutliche Stärkung der Leitungsorgane Rektor, Rektorat, Kanzler, Dekane und Dekanat ist nur zu akzeptieren, wenn diese auch durch ein konstruktives und mit qualifizierter Mehrheit zu erfolgendes Mißtrauensvotum abgewählt werden können.

Promotionen an Fachhochschulen: Nach der Promotionsverordnung kann die Zulassung zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses oder vom Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, abhängig gemacht werden. Die Hürden sind sehr hoch. Wenn man sieht, wie viele Promotionen von Fachhochschulabsolventen in der Bundesrepublik realisiert worden sind, ist das, glaube ich, ein Manko. Der Zugang zum höheren Dienst ist zu ermöglichen.

Zur Dienstrechtsreform - das gehört vielleicht nicht ganz in diesen Rahmen - habe ich nur drei kleine Punkte. Wir hatten am 13. November 1999 in Dresden die Bundesdelegiertenversammlung des hlb und haben eine Dresdner Erklärung mit drei wesentlichen Punkten verfaßt: Erstens. Einheitliches Professorenamt für alle Hochschularten. Zweitens. Leistungsorientierung "Ja", Gehaltskürzung "Nein". Drittens. Einkommensperspektive auch für Professoren, damit der qualifizierte Nachwuchs gesichert ist.

**Prof. Dr. Wolfgang Löwer (Deutscher Hochschulverband - Landesverband NRW):** Ich möchte außerhalb der Tagesordnung, weil das heute nachmittag von Herrn Pallme König angesprochen worden ist, auch nachdrücklich dafür plädieren, daß etwas beim Problem Drittmittel und Vorteilsnahme geschieht. Die Universitäten sind als Drittmittelnehmer in einer unmöglichen rechtlichen Situation, weil die Staatsanwaltschaften die Normen des Strafgesetzbuches in einer Weise auslegen, die praktisch die Annahme der Drittmittel zur Vorteilsnahme macht. Das ist ein ausgesprochen dringliches Petition. Ich überschaue jetzt nicht, ob es so lösbar ist, wie eben vorgeschlagen, aber es muß dringlich etwas unternommen werden. Das betrifft sowohl die Zuwendungsgeber, die auch mit einem Bein im Gefängnis stehen, als auch die Zuwendungsnehmer.

Universitäten sollen eine ihrem Charakter entsprechende Selbstverwaltung haben. Das sagt die Landesverfassung so. Was ist eigentlich der Charakter der Universitäten? Darüber höre, sehe, lese ich wenig. Das, was ich mir aus dem Entwurf zusammenreimen kann, ist eher unerfreulich. Denn es handelt sich um ein eher patriarchalisches Modell. Die Studenten sind im Bild des Gesetzes keine autonomen Subjekte in der Universität, sondern betreuungsbedürftige Wesen, die es, obwohl sie junge Erwachsene sind, offenbar nötig haben, auf Schritt und Tritt betreut zu werden. Das ist wiederum mit dem Charakter der Universität, in der es auf Bildung durch Wissenschaft ankommt und den jungen Leuten der verwaltungsrechtliche Ausspruch

mitgegeben wird, daß sie hochschulreif seien, doch inkompatibel. Richtig ist natürlich, daß dieser verwaltungsrechtliche Ausspruch gelegentlich eine schriftliche Lüge ist. Das ist leider wahr. So kann man aber das Gesamtbild der Universität nicht bestimmen wollen.

Dazu paßt, daß die Universitäten in Schulen verwandelt werden sollen, in denen jetzt offenbar allein noch der Aspekt der Lehre akzentuiert wird. Dabei, meine Damen und Herren, ist bei Bildung durch Wissenschaft die Lehre natürlich ein Faktor von einiger Bedeutung, es ist aber keineswegs der Faktor, der den Erfolg oder Mißerfolg des Studiums maßgeblich bestimmt. Ich halte kein Plädoyer für schlechte Vorlesungen. Daß die Lehre aber das Element ist, das für den Studienerfolg die zentrale Bedeutung hat, verkennt wiederum den Charakter der Universität. Ihr eigentliches Problem ist doch, daß sie eine Massenuniversität geworden ist. Sie glauben, Sie könnten dieses Problem jetzt in den Griff bekommen, indem Sie bestimmte didaktische Schrauben drehen. Das wird aber nicht gelingen. Das Problem der Massenuniversität liegt tiefer.

Ihr Führungsmodell ist ebenfalls hochgradig bedenklich und verfassungsrechtlich problematisch. Der Senat und die Fachbereichsräte oder Fakultätsräte sind jetzt reine Konziliargremien der Rektorate und des Dekans. Heute nachmittag wurde gesagt: kluge Hochschulen, kluge Kollegialgremien. Darauf kommt es doch gesetzlich nicht an. Gesetzlich kommt es auf die Zuständigkeitsordnung an. Die Zuständigkeitsordnung muß auch dann halten, wenn die Organe zum Teil unklug, unwillig oder dumm sind. Die Zuständigkeitsordnung muß immer halten. Die Zuständigkeitsordnung sieht so aus, daß die Senate Beratungstätigkeit für die Rektorate ausüben. Die Entscheidungskompetenz liegt in allen wesentlichen Fragen bei den Rektoraten. Die Senate bleiben die Satzungsgeber. Aber die können zum Beispiel Satzungen für Studiengänge machen, die das Rektorat schließt. So sieht die Satzungscompetenz aus, deren Bedeutung man im übrigen ohnehin nicht überschätzen darf. Das sind nicht die wichtigsten Entscheidungen in der Universität, wie die rechtliche Ordnung von Studiengängen aussieht, wenn die Studiengänge in Plänen und anderwärts zugeschnitten werden.

Sie unterstellen weiter, daß diese Rektorate - anders als die bisherigen Kollegialentscheidungen - professioneller entscheiden können. Meine Damen und Herren, da muß ich es doch mit Heine halten, daß offenbar mit dem Amt der Verstand kommt. Die so Gewählten kommen doch aus der Hochschule heraus und haben dieselbe Meinungsbildung bisher in den Senaten oder als Rektor in Verbindung mit dem Senat betrieben. Wo soll denn der professionelle Zuwachs an Entscheidungskompetenz herkommen? Die Entscheidungsstärke natürlich wird gestärkt. Effektiver ist diese Entscheidungsstruktur. Weshalb soll sie deshalb professioneller sein, wenn das wiederum in der Regelkonstruktion - was im Prinzip richtig ist - die Leute sind, die auch bisher die Selbstverwaltung gemacht haben? Daß es dieselben Leute sein müssen, ist zwingend. Es ist ja Selbstverwaltung.

Diese Selbstverwaltung stellt sich unsere Landesverfassung so vor, daß es ein Gremium gibt. Aus der Perspektive von 1950 war es ein Gremium, das vor allen Dingen aus Professoren bestand. An die Gruppenuniversität war nicht gedacht. Denn der Satz von dem Charakter der Universitäten ist zur Unterscheidung von der Kommunalverwaltung hineingebracht worden, damit niemand auf die Idee käme, die Studenten könnten die Macht in der Universität übernehmen. Deshalb steht in der Landesverfassung "ihrem Charakter entsprechend".

Dieser Charakter sieht eben so aus, daß die Selbstverwaltung so gestaltet ist - so sagt es jedenfalls der einschlägige Kommentar zu unserer Landesverfassung -, daß es ein Kollegialorgan mit einem Rektor, der Primus inter Pares ist, gibt. Das Ganze spielt im Rahmen der Gesetze. Das muß nicht exakt dieses Bild sein. Das ist aber das Leitbild.

Von diesem Leitbild wenden Sie sich ab im Interesse von vorgeblicher Professionalisierung, die aber nur Effektivierung der Entscheidungsgänge ist. Das stimmt wohl, denn wenn es wenige Leute tun, geht es schneller, als wenn es viele tun. Daß die Entscheidungen qualitativ besser werden, ist aber eine Hoffnung, für die Sie überhaupt keine reale Basis haben, so daß von daher das Führungsmodell mit seiner Kommandostruktur eher problematisch ist.

Der Einwand lautet - Herr Battis hat es heute morgen vorgetragen -: Der Senat sei wichtig, er könne ja abwählen. Im Wege eines konstruktiven Mißtrauensvotums - abgeschrieben aus dem Grundgesetz - soll also jetzt der Rektor amtsentfernt werden. Ich bitte Sie - als ob es parlamentarisch zugehe mit Parlamentsbeschlüssen und Abwahldrohungen. Er braucht sich nur der Kumpanei von wenigen Leuten im Senat zu versichern, dann kann er niemals abgewählt werden. Die Abwählenden sollen sich auch noch vorher auf neue Kandidaten einigen können, wenn sie ihn abwählen. Das ist eine gänzlich lebensfremde Vorstellung, daß das effektive Kontrolle sein könnte. Dafür ist das Verfahren so ausgestaltet, daß es leerläuft. Das schafft der Senat einer Universität rein faktisch gesehen nicht.

Dann hat dieses Rektorat auch noch viele Befugnisse anderen Organen gegenüber. Es kann sich jederzeit kundig machen, immer jemanden schicken, der dabeisitzt und mitberät. Auskunftsrechte dem Rektorat gegenüber werden nur höchst schwerlich normiert. Der Rektor kann Beschlüsse des Senats beanstanden, mit aufschiebender Wirkung. Wenn nichts passiert, wird das Ministerium informiert. Was dahinter passiert, ist überhaupt nicht geregelt. Der Senat kann keine Beschlüsse des Rektorats mit aufschiebender Wirkung beanstanden und das Ministerium informieren. Das wäre zum Beispiel effektive Kontrolle durch den Senat.

Insgesamt ist das ein eher patriarchalisches Modell im Verhältnis zu den Studenten. Es ist ein eher kommandohaftes Modell in bezug auf Entscheidungsstrukturen innerhalb der Universität und ein gleichmacherisches Modell unter Vernachlässigung der Unterschiede im Verhältnis zu den Fachhochschulen. Konzeptionell scheint das nicht sehr modern zu sein.

**Prof. Dr. Sigrid Michel (Landeskonferenz der Frauenbeauftragten an Hochschulen in NRW):** Ich bedanke mich für die Einladung. Innerhalb kurzer Zeit sind viele von uns das zweite Mal hier. Vor nicht allzu langer Zeit waren wir hier zur Anhörung zum Landesgleichstellungsgesetz, das nun seit zwei Wochen in Kraft getreten ist.

Wir haben den Eindruck, daß im Landesgleichstellungsgesetz endlich geregelt ist, daß es eine geschlechtsparitätische Besetzung der Gremien geben könnte und daß auch die Gleichstellungsbeauftragte mehr Einfluß haben kann. Andererseits steht aber jetzt ein Hochschulgesetz zur Diskussion, das genau diesen Gremien wieder Entscheidungsmöglichkeiten nimmt. Insofern ist das im Moment eine sehr eigenartige Situation.

Ich will auf einen Aspekt ausführlicher eingehen, der mir etwas zu kurz gekommen ist. Der Gedanke des Gesetzes heißt ja: Wir wollen Organisations- und Entscheidungsstrukturen

ermöglichen, die Grundlagen des modernen Managements verpflichtet sind. Es soll klare persönliche Verantwortung geben, klare Zuständigkeiten und die Steuerung über Zielvereinbarungen. Im Rahmen dieser Zielvereinbarungen wird Gleichstellung eine Rolle spielen.

Was heißt aber modernes Management? Und was heißt modernes Management an Hochschulen? Ich bin in der Diskussion heute außerordentlich erschrocken darüber, daß ständig über Wissenschaftlichkeit an den Hochschulen gesprochen und mit einer außerordentlichen Nonchalance über die Stellungnahmen von Dr. Webler aus Bielefeld hinweggegangen wurde. Er ist ein anerkannter Forscher und hat Aussagen über die Qualität der Lehre und Evaluation gemacht. Und andere Kollegen Professoren sagen dann selbstverständlich: Das gilt gar nicht. Wer gut forscht, der auch gut lehrt. Damit werden Ergebnisse international anerkannter Forschung in Frage gestellt.

Das ist ein bisher ungelöstes Problem an den Hochschulen, daß anerkannte Kompetenz in dem einen Bereich nicht notwendig dazu führt, daß man in dem anderen Bereich gleich kompetent ist. In den modernen Dienstleistungsunternehmen - wenn wir die Hochschulen als Unternehmen begreifen, sind sie ja moderne Dienstleistungsunternehmen - wird Qualitätssicherung auch über modernes Management in Form von Total Quality Management betrieben. Da werden alle Mitarbeiter eines Unternehmens in ihrer Bedeutung für das Unternehmen gesehen und nicht nur eine Gruppe. Es zeigt sich, daß an den Hochschulen die Gruppe der Mitarbeiter in der Verwaltung, die hauptsächlich Frauen sind, in der Bedeutung für das Gelingen des modernen Dienstleistungsunternehmens systematisch unterschätzt wird.

Es ist die ganze Zeit davon gesprochen worden, daß es qualifizierte Verwaltungsmitarbeiter geben muß, die die Fachbereiche stützen. Das ist sicherlich so. Es ist über die Qualität der Lehre gesprochen worden. Aber die Qualität der Lehre ist bis jetzt nur hinsichtlich der Inhalte oder der Vermittlung gesehen worden. Qualität der Lehre bedeutet aber auch eine angemessene Studienorganisation. Das heißt, daß die Professoren ihre Vorlesungen wirklich zu den angekündigten Zeiten halten oder daß die Semesterplanung ohne Überschneidungen läuft. Das ist außergewöhnlich wichtig für den optimalen Ablauf des Studiums. Herr Webler wird sicher einiges dazu sagen können, wenn man ihn dazu befragt - auch zur Bedeutung der Verwaltungsmitarbeiter in den Fachbereichen, die die Professoren fachlich unterstützen können.

Jetzt komme ich auf die Gleichstellung. Es gibt wenig professionelles Wissen über Gleichstellung bei den Hochschulmitgliedern - bei den Männern nicht, die meistens die Leitenden sind, und bei der Gruppe der Professoren nicht, die die Leitenden bleiben werden. Es ist ja kein Zufall, daß hier wieder fast nur Männer Stellungnahmen abgeben und kaum Frauen anwesend sind.

Gleichstellung ist ein Geschäft, das man lernen muß. Zur Gleichstellung hat es viele wissenschaftliche Veröffentlichungen und Evaluationen gegeben. Ich bedauere es sehr, daß Studien, die ich an meiner Hochschule verschicke, von den Kollegen nicht gelesen werden. Es ist nicht zu erwarten, daß Leitungen - auch gestärkte Leitungen - automatisch die Erkenntnisse der Gleichstellung umsetzen können, weil sie sie einfach nicht zur Kenntnis genommen haben.

An dieser Stelle will ich auf ein Problem aufmerksam machen, das heute morgen angesprochen worden ist. Es gibt tatsächlich schon den ersten Konflikt entsprechend dem Landesgleichstellungsgesetz. Ein Rektor einer Hochschule hat seiner Gleichstellungsbeauftragten

geschrieben, sie dürfe nun an Sitzungen der Gremien und im Rektorat teilnehmen, wenn unmittelbar die Fragen der Gleichstellung betroffen seien. Gleichstellung ist aber eine Querschnittsaufgabe. Sie muß in verschiedenen Bereichen geprüft werden. Ich bin nicht sicher, ob die männlichen Rektoren, die ja in ihren Fächern, aber nicht automatisch im Hochschulmanagement qualifiziert sind, automatisch qualifiziert sind, Gleichstellung umzusetzen oder ob sie sich nicht des Sachverstands von qualifiziertem Personal bedienen müßten.

Die Politik ist aufgefordert, bei der Frage, wie sehr Gleichstellung bei der Mittelvergabe gewichtet wird, tätig zu werden. 0,5 % Mittel bezogen auf Erfolge in der Gleichstellung werden keine Rolle spielen. Hier ist die Politik gefordert. Dazu kann das Gesetz nichts sagen.

Ein so wichtiger Aufgabenbereich wie die Gleichstellung als Querschnittsaufgabe muß fachlich unterstützt werden. Der Kanzler meiner Hochschule hat darauf hingewiesen, daß es qualifiziertes Verwaltungspersonal für die Dekane geben muß. Das muß es ebenso für die Gleichstellungsbeauftragte geben, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Bis jetzt steht es nicht zur Verfügung. Da wird der Ball zwischen Ministerien und Hochschulen immer hin- und hergespielt. Das ist keine Lösung. Es muß überlegt werden, aus welcher Gruppe von Hochschulmitgliedern - wenn es ein Nullsummenspiel geben muß, weil der Haushalt nicht mehr Geld hergibt - möglicherweise noch Stellen für andere Aufgaben umgewandelt werden können, damit die Hochschulen ihre Aufgaben qualifiziert wahrnehmen können. Das ist ein ungelöstes Problem.

Der Vertreter vom DGB hat heute morgen darauf hingewiesen. Es ist unverständlich, warum das Land mit den meisten Hochschulen kein eigenes Forschungsinstitut beispielsweise für Hochschulmanagement hat. Es hat keine eigene Institution und schafft keine Anreize, damit sich diejenigen, die Leitungsaufgaben auszuführen haben - die Verantwortung ist nach dem neuen Gesetz ja größer -, ausreichend dafür qualifizieren.

Ich will Ihnen ein Beispiel aus meinem Fach, der Medizin, schildern. Wenn Sie sich die Stellenausschreibungen für Krankenhausleitungen anschauen, die im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht werden, wird darin zunehmend eine Qualifikation im Krankenhausmanagement verlangt. Es gibt an Hochschulen schon Zusatzstudien für Krankenhausmanagement, und gestandene Medizinprofessoren setzen sich noch einmal auf die Schulbank. Das kann von Rektoren und Dekanen anderer Disziplinen auch erwartet werden, daß sie sich nämlich zusätzlich instrumentelles Wissen aneignen, um ihre Aufgaben umfassend erfüllen zu können.

Die Gleichstellungsbeauftragten haben für sich schon lange Professionalisierungskonzepte gefordert. Es wäre wünschenswert, käme von seiten der Politik klare Unterstützung und eine Bereitstellung von Ressourcen, damit sich alle, die leiten sollen, auch für diese Leitung qualifizieren.

Wir haben gefordert - jetzt gehe ich noch einmal auf unsere konkreten Forderungen ein -:

in § 9 - obwohl es bereits im Landesgleichstellungsgesetz vorgesehen ist, aber es schadet nichts, wenn man es wiederholt - die Gleichstellung im Rahmen der Zielvereinbarungen aufzunehmen;

in § 16 zu ergänzen, daß auch die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen in der Gleichstellungskommission gem. § 19 a LGG getrennt von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt werden;

und wir wünschen uns, daß § 23 a LGG so in das Hochschulgesetz übernommen wird.

**Dr. Diethard Kühne (Hauptpersonalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten beim Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung NRW):** Ich bedanke mich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme abgeben zu können. Mir liegt vieles auf der Zunge, was ich extemporieren möchte zu alledem, was gesagt worden ist, aber ich will nur kurz die Relationen verdeutlichen, über die wir reden, will verdeutlichen, wer hier vertreten wird: Etwa 15 % der an den Hochschulen Beschäftigten sind Professorinnen und Professoren, etwa 30 bis 40 % sind wissenschaftlich Beschäftigte, und etwa 50 % sind nichtwissenschaftlich Beschäftigte. Ich möchte das nur ins Gedächtnis rufen, damit wir wissen, für welche Personengruppen dieses Gesetz, wenn es angewendet wird, Betroffenheit erzeugt.

Im übrigen möchte ich auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen und lediglich drei wesentliche Punkte, die uns ganz besonders bedeutsam erscheinen, herausgreifen.

Der erste Punkt betrifft das Landespersonalvertretungsgesetz und notwendige flankierende Maßnahmen, die angesichts der neuen Hochschulstruktur, die sich mit dem Gesetz ankündigt, zu erweitern wären. Denn einige der geplanten Änderungen, zum Beispiel die Übernahme betriebswirtschaftlicher Elemente in die Hochschule, werden sich auch auf die Arbeitssituation der wissenschaftlich Beschäftigten unmittelbar auswirken. Deswegen sind deren Beteiligungsrechte in der Personalvertretung erheblich berührt. Insbesondere die Stärkung der Exekutivrechte von Rektorat, Präsidium und Dekanat führt dazu, daß nunmehr eine etwas andere Form der betrieblichen Mitbestimmung um sich greift. Bisher - wenn dieses Gesetz in Kraft ist und angewendet wird, wird sich das ändern - galt vor allem das Kollegialitätsprinzip in Form der Gruppenuniversität. Wir haben heute schon einiges dazu gehört, wie dieses - zumindest tendenziell - ausgeschaltet wird.

Wir sind der Auffassung, daß die wissenschaftlich Beschäftigten, die allemal dem akademischen Mittelbau angehören, jetzt über die Personalvertretungsschiene wesentlich umfassender zu berücksichtigen wären, und zwar bei dem, was als Hochschulentwicklungsplanung, bei dem, was als Stellenplanung, bei dem, was als Organisationsplanung in den Hochschulen laufen wird, wenn dieses Gesetz so durchkommt, wie es sich in den Strukturen andeutet. Mir ist ganz besonders daran gelegen, gerade darauf hinzuweisen.

Es kann nicht angehen, daß es so läuft, wie an vielen Hochschulen bereits geschehen, daß nämlich etwa die Berichte für den Expertenrat des Qualitätspaktes an den Personalräten vorbei verabschiedet worden sind. Man erfährt nur per Glück über irgendwelche Zeitungsnotizen, daß es da so etwas wie einen entsprechenden Bericht gegeben hat, aber man wird nicht in irgendeiner Form substantiell davon unterrichtet. Das kann nicht angehen! Die Personalvertretungen vertreten immerhin den von mir vorhin umschriebenen Teil der Beschäftigten.

Wir begrüßen, daß in Zukunft die Transparenz von Entscheidungen und Beratungsprozessen durch Rechenschaftsberichte und die Stärkung des Berichtswesens erweitert werden soll. In konsequenter Anwendung dieses Grundsatzes fordern wir allerdings, daß die erhobenen Daten und internen Absprachen nicht weiterhin als geheimes Verwaltungs- und damit Herrschaftswissen behandelt werden. Dazu gehört unserer Auffassung nach auch, daß Berufungszusagen über die Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professoren und Professorinnen im Rahmen von Zielvereinbarungen zumindest gegenüber dem jeweiligen Fachbereichsrat, aber auch den Personalräten rechtzeitig bekanntgemacht werden.

Ich füge hinzu: Durch die absehbare Budgetierung der Hochschulhaushalte wird es Bestrebungen geben, Arbeitsverhältnisse aus stabilen rechtlichen Bedingungen herauszubrechen und sie wesentlich stärker in Richtung auf - wie es so schön neudeutsch heißt und modern dargestellt wird - Flexibilisierung hinzubiegen, um auf diese Art und Weise aus dem Personalhaushalt möglichst viele Rationalisierungsgewinne zu schöpfen. Deswegen hat eine Gruppe von in diesem Gesetz aufgeführten Personen ein ganz besonderes Schutzbedürfnis, nämlich die der wissenschaftlichen Hilfskräfte. Sie muß deswegen unbedingt in das Landespersonalvertretungsgesetz als eine zu vertretende Personengruppe aufgenommen werden, denn diese bringen genau die gleichen Voraussetzungen mit wie die wissenschaftlich Beschäftigten mit BAT II a-, BAT III- oder sonstigen Verträgen, sind aber nicht über das Personalvertretungsgesetz abgesichert und insofern der Manövriertlust- oder -unlust ihrer jeweiligen zuständigen Professorinnen und Professoren ausgeliefert. Ich möchte Ihnen ans Herz legen, sich darum besonders zu kümmern, obwohl Sie ja, was eine Änderung des LPVG betrifft, nicht direkt zuständig sind. Aber wir befinden uns hier ja im parlamentarischen Raum, und deswegen weise ich darauf besonders stark hin.

Ich möchte einen zweiten Punkt ansprechen, und das ist die Personalstruktur, das sind die gesetzlichen Grundlagen der Personalentwicklung. - Wir haben mit Enttäuschung das Festhalten an der bisherigen Personalstruktur zur Kenntnis genommen. Es gibt dort keine Änderungen. Gerade hier besteht aber grundlegender Reformbedarf - das ist schon mehrfach angesprochen worden -, und zwar deswegen, weil die geltenden Aufsplitterungen, Abhängigkeiten und hierarchischen Verkrustungen sowohl für die Entwicklung von Kreativität und Innovation als auch in bezug auf moderne Formen der fachlichen Zusammenarbeit äußerst hinderlich sind. Ich könnte Ihnen Beispiele nennen, wo einem manchmal die Haare zu Berge stehen.

Bei der Entwicklung von Bewertungsverfahren zur Evaluation, die von den Hochschulen in einer Ordnung geregelt werden sollen, sind ebenfalls Personalräte zu beteiligen. Ich weise hierauf ausdrücklich hin. Hier sind Mitwirkungs- bzw. sogar Mitbestimmungsrechte zu beachten, und dies insbesondere mit Blick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten oder beim Einsatz von Personalfragebögen.

Darüber hinaus muß nach Sinn und Zweck der Evaluation gefragt werden. Auswirkungen allein - und das ist bisher nur so diskutiert worden, was mich sehr verwundert - auf die hochschulinterne Mittelvergabe im Sinne von Belohnung und Bestrafung - wer gut ist, bekommt etwas mehr, wer schlecht ist, kriegt weniger und muß sehen, wie er zu Rande kommt - sind zu mechanistisch und zuwenig.

Der Hauptpersonalrat fordert zusätzliche positive Konsequenzen für eine umfassende Personalentwicklung. Wir beziehen uns dabei auf § 3 Abs. 4 Satz 2, wonach zu den Aufgaben der Hochschulen gehört, die Weiterbildung ihres Personals aktiv zu gestalten. Wir begrüßen, daß diese Aufgabe in bezug auf die Veranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Wissenschaftsmanagements präzisiert werden soll, und bewegen uns da in einer Linie mit vielen heute schon gehörten Stellungnahmen. Wir betrachten allerdings den Vorhalt "... zur Vorbereitung auf den Beruf als Hochschullehrer", also eine Ausrichtung nur auf diese Zielsetzung, als eine Engführung und sind der Auffassung, daß alle wissenschaftlich Beschäftigten dann an solchen Fortbildungsmöglichkeiten teilhaben sollen.

Ein dritter Punkt: Autonomie und Hochschuldemokratie! Wir nehmen zur Kenntnis, daß bei der Zusammensetzung der Gremien für die nichtprofessoralen Gruppen eine geringfügig höhere zahlenmäßige Repräsentanz zugelassen wird, müssen jedoch feststellen, daß zwischen den verbalen Ankündigungen in Sachen "Stärkung der Hochschuldemokratie" und den Formulierungen der gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Widersprüche bestehen. Dies betrifft insbesondere die geforderte sogenannte qualifizierte Mehrheit der Gruppe der Professoren bei der Wahl des Rektorates oder des Dekans bzw. der Dekanin.

Wir haben zur Kenntnis genommen, daß die Inkompatibilitätsregelung so, wie sie ursprünglich enthalten war, gefallen ist. Damit werden auch in Zukunft erstmals Personalratsmitglieder Mitglieder im Senat sein können. Wir begrüßen dies ausdrücklich und möchten ausdrücklich darum bitten, daß im Senat die Vorsitzenden der Personalräte beratende Mitgliedschaft erhalten - genauso wie der AStA-Vorsitzende bzw. die AStA-Vorsitzende.

Zum Schluß will ich noch drei für uns wichtige Aspekte herausheben:

Wir stellen fest, daß in § 41 keine Änderung erfolgt ist. § 41 befaßt sich mit der für die Neuentwicklung der Medizinischen Einrichtungen erforderlichen Rechtsverordnung. Wir hatten damals ein Gesetz anstatt einer Rechtsverordnung gefordert. Ich möchte das hier ausdrücklich wiederholen und um Berücksichtigung bitten.

Zweitens: Übergangsvorschriften! Der alte Senat, die jetzt bestehenden Senate, haben, wenn das Gesetz durch sein sollte, im Frühjahr die Grundordnung zu diskutieren und zu verabschieden. Diese alten Senate sind aber nicht so zusammengesetzt, wie sie nach dem neuen Gesetz zusammengesetzt sein müßten. Das heißt: Bestimmte Personen haben gar keine Gelegenheit, in diesen Senat hineingewählt zu werden. Ich bitte deshalb, bei den Übergangsvorschriften hierauf ein ganz besonderes Augenmerk zu richten, denn bliebe es dabei, wäre das eine Beschneidung von demokratischen Rechten.

Drittens! Wir möchten Ihnen nahelegen, dafür zu sorgen - das trifft sich ein bißchen mit dem, was das Forschungsinstitut für Hochschulangelegenheiten anbelangt -, daß dieses Gesetz, da es ja - wie die Ministerin uns gegenüber deutlich machte - Entwicklungsmöglichkeiten enthalten soll, einer Evaluierung zugeführt wird, und zwar in bezug sowohl auf Effizienzsteigerung, sowohl auf die Attraktivität für Studierende als auch in bezug auf das, was hier allgemein benannt wird als "Zuwachs an Hochschuldemokratie".

**Klaus Böhme (Hauptpersonalrat der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim MSWWF):** In seiner Regierungserklärung am 17. Juni 1998, in der Ministerpräsident Wolfgang Clement ein neues einheitliches Hochschulgesetz angekündigt hat, hat er unter anderem die Bereitschaft der Landesregierung hervorgehoben, dabei neue Wege zu gehen.

Wenn man sich gleichzeitig vor Augen führt, daß Frau Ministerin Behler in ihrer Einbringungsrede für das neue Hochschulgesetz am 2. September diesen Jahres als drei Schwerpunkte auch für die Zukunft der Hochschulen "Autonomie", "Handlungsfähigkeit" und - ich betone es ausdrücklich - "Partizipation" genannt hat, dann fragen wir uns, wenn wir uns den Entwurf des neuen Gesetzes anschauen, schon, wo denn diese neuen Wege zu finden wären; es sei denn, man bezeichnete das Zurückfahren von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten insbesondere der nichtprofessoralen Gruppen an den Hochschulen als neuen Weg.

Je länger eine solche Anhörung dauert, desto öfter besteht die Gefahr, daß sich Positionen und Forderungen wiederholen. Wir können Ihnen dennoch ein paar Wiederholungen nicht ersparen; das macht vielleicht auch deren Gewicht deutlich.

In einem ersten Block möchte ich die Stichworte "Mitgliedschaft" und "Mitwirkung" ansprechen. Wir sehen ein massives Problem in § 11, alldieweil die Mitgliedschaft innerhalb der Hochschule ja nach wie vor an die Hauptberuflichkeit gekoppelt ist. Nach herrschender Kommentatorenmeinung, insbesondere auch zum Hochschulrahmengesetz, ist unter der Hauptberuflichkeit eine Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu verstehen. Dies basiert auf einer uralten, bis heute nicht geänderten Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz aus dem Jahre 1979. Ich meine aber, in Zeiten einer zunehmenden und gewollten Flexibilisierung der Arbeitszeit ist eine derartige Koppelung nicht mehr aufrechtzuerhalten, speziell, wenn man sich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der obersten deutschen Bundesgerichte zum Benachteiligungsverbot von Teilzeitbeschäftigten anschaut. Die Auswirkungen einer solchen Regelung laufen auf einen Ausschluß von der akademischen Selbstverwaltung, vom aktiven und vom passiven Wahlrecht, hinaus. Auch an den Hochschulen sind von diesem Ausschluß überwiegend weibliche Beschäftigte betroffen. Nicht zuletzt mit Blick auf die Verabschiedung des Gleichstellungsgesetzes vor ein paar Wochen müßte hier etwas passieren.

Unseres Erachtens eröffnet § 36 Abs. 1 Satz 2 Hochschulrahmengesetz dem Landesgesetzgeber durchaus die Möglichkeit, auch unterhältig Beschäftigte zu Mitgliedern der Hochschule zu machen. Dies wäre ein gangbarer Weg. Ansonsten müßte dringend versucht werden - zur Not über eine Bundesratsinitiative -, in der gesamten Republik eine Neudefinition des Begriffs "Hauptberuflichkeit" herbeizuführen.

Der zweite Block bezieht sich auf die Zusammensetzung der Gremien. § 13 überläßt es den jeweiligen Hochschulen, in ihrer Grundordnung auch die Zusammensetzung der Gremien zu regeln. Wir halten es für falsch, es dem freien Spiel der Kräfte jeweils in einer Hochschule anheimzustellen, wie denn die einzelnen Gruppen innerhalb der Gremien repräsentiert werden können. Wir erwarten daher einen gesetzlichen Rahmen, wobei wir dort, wo zulässig, von einer paritätischen Besetzung, dort, wo die Professorenmehrheit erforderlich ist, zumindest von einer paritätischen Besetzung hinsichtlich der nichtprofessoralen Gruppen ausgehen.

Zu § 14 "Stimmrecht und besondere Mehrheiten", wie er im Regierungsentwurf noch überschrieben ist. Die "besonderen Mehrheiten" sind im alten § 14 noch geregelt, im neuen hingegen nicht mehr. Eigentlich also müßte man ihn nennen: "Einschränkungen des Stimmrechts". Wir bitten deshalb eindringlich darum, § 14 zu streichen und insofern nicht die Repräsentant/inn/en der Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen in der Ausübung eines Wahlmandates zu begrenzen. Wir gehen davon aus, daß die Vorschriften des § 13 Abs. 2 - sie sind weitgehend inhaltsgleich mit § 37 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz - als Regelungstatbestand ausreichen, um die Nichtbeeinträchtigung von Angelegenheiten, die unmittelbar Forschung, Kunst und Lehre sowie Berufungsangelegenheiten betreffen, sicherzustellen.

Hinsichtlich der doch mehr auf Empfehlungen und Stellungnahmen begrenzten Aufgaben des Senates - damit komme ich zu § 22 - ist schon sehr viel gesagt worden. Insbesondere ist gefordert worden, dem Senat die Beschlußfassung und nicht nur die Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan zu übertragen. Wir schließen uns darüber hinaus der von meinem Vorredner gerade erhobenen eindringlichen Bitte an, etwa in § 22 Abs. 3 auch die Vorsitzenden der jeweiligen Personalräte als nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats aufzuführen. Es ist zwar die Möglichkeit eröffnet, so etwas in der Grundordnung zu regeln. Die bisher an vielen Hochschulen gesammelten Erfahrungen lassen es aus unserer Sicht aber geboten erscheinen, eine gesetzliche Regelung vorzuziehen. Alles andere greift etwas zu kurz. Unabhängig davon gehen wir davon aus, daß das gerade verabschiedete Landesgleichstellungsgesetz, insbesondere § 23 a, ohnehin zu einer Ergänzung des Kreises der nichtstimmberechtigten Mitglieder im Senat um die jeweiligen Frauenbeauftragten führt.

Zwei Anmerkungen noch zu "Rechtsstellung und Aufgaben"! Die mit § 2 geschaffene Möglichkeit der Überführung der Hochschule durch Rechtsverordnung etwa auch in eine privatrechtliche Form wird von uns strikt abgelehnt. Wenn man denn - dies ist nachzulesen - die Meinung von Frau Ministerin Behler hört, damit solle eben nicht der Flucht ins Privatrecht Vorschub geleistet werden, dann halten wir es doch mit Herrn Battis. Er hat es heute morgen so ausgedrückt: Wir können auch anders, aber das wollen wir gar nicht. - Dies macht entsprechende Vorschriften entbehrlich. Insbesondere dürfte ein entsprechendes Verfahren nicht auch noch auf einem relativ vereinfachten Wege möglich sein, nämlich durch Rechtsverordnung des Ministeriums mit Zustimmung dieses Ausschusses. Wenn nämlich so etwas überhaupt in Frage käme, wäre unseres Erachtens der Landtag insgesamt als Souverän gefordert. Wenn das nun wiederum so ist, kann auf eine entsprechende Passage in diesem Gesetz verzichtet werden.

Das Gesetz zeigt - ich hoffe, ich habe alle Regelungen herausgefunden - an drei Punkten die Möglichkeit für die einzelnen Hochschulen auf, Aufgabenstellungen zukünftig auch in privatrechtlicher Form, und zwar ohne irgendeinen Genehmigungsvorbehalt, anzubieten, also etwa was den Wissens- und Technologietransfer angeht, was die zentralen Betriebseinheiten für Informationen, Kommunikation und Medien angeht und insbesondere, was das weiterbildende Studium angeht; übrigens - dies ist der vierte Punkt - das Fern- und das Verbundstudium auch.

Auf die eventuellen Konflikte hinsichtlich des weiterbildenden Studiums ist bereits hingewiesen worden. Das Gesetz schreibt die Weiterbildung eigentlich den Hochschulen als Amtsaufgabe ins Stammbuch.

Wir bitten darum, überall dort, wo zukünftig auch die privatrechtliche Form zugelassen werden soll, zumindest eine Vorbehaltsklausel in das Gesetz aufzunehmen, die auf § 2 Abs. 3 Satz 1 verweist: "Das Personal der Hochschulen steht im Landesdienst". Bei der Weiterbildung - es ist bereits angeklungen - würde das heißen, daß das vorhandene Personal im Wege einer Nebentätigkeit durchaus auch privatrechtlich tätig werden könnte. Ansonsten wären von entsprechenden zukünftigen privatrechtlichen Formen als Ausnahme von § 2 Abs. 3 Satz 1 eigentlich nur Neueinstellungen, nicht aber das vorhandene Personal betroffen.

Erlauben Sie mir einen nicht in unserer Stellungnahme enthaltenen Schlußsatz, mit dem ich auf einen Redner vom heutigen Vormittag eingehen möchte.

Wir machen uns in weiten Bereichen den Forderungskatalog des DGB zu eigen. Nur - bei dem DGB handelt es sich bekanntlich um einen Dachverband aus vielen Einzelgewerkschaften mit einem breiten Meinungsspektrum - teilen wir nicht die Auffassung, daß das Amt und die Funktion des Kanzlers abgeschafft werden müßte, sondern wir bitten ausdrücklich darum, daran festzuhalten.

**Erwin Lizala (Hauptschwerbehindertenvertretung beim MSWWF):** Einen schönen Dank an die Damen und Herren Ausschußmitglieder, daß Sie uns als Hauptschwerbehindertenvertretung auch die Gelegenheit geben, hier zu einem Problem im Berufungsverfahren bei Professoren, aber auch allgemein zu der Situation Schwerbehinderter in den Hochschulen Stellung zu nehmen.

Die Hauptschwerbehindertenvertretung bzw. die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen und Hauptschwerbehindertenvertretungen begrüßen die Klarstellung in § 48, daß bei Berufungsverfahren die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig gehört bzw. hinzugezogen werden muß. So ist es bereits in § 14 des Schwerbehindertengesetzes, welches sich momentan in der Novellierung befindet, vorgesehen. Bei einem Werkstattgespräch in Berlin vor sechs Wochen, an dem ich teilgenommen habe, ist noch einmal bekräftigt worden, daß dieses Recht verstärkt werden soll.

Es ist nämlich in unserer Hochschullandschaft nicht selbstverständlich, daß auch schwerbehinderte Professoren die Chance haben, sich im Berufungsverfahren darzustellen, denn es gibt immer wieder Möglichkeiten, sie unter der Überschrift "Qualifizierung" nach hinten zu setzen. Deswegen begrüßen wir es, daß eine Möglichkeit gefunden wird, auch im Bereich der Wissenschaftler, der Professoren, verstärkt Schwerbehinderte einzustellen.

**Bettina Sokol (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen):** Auch ich möchte mich zunächst einmal für die Einladung zu der heutigen Sachverständigenanhörung bedanken. Aus der Perspektive des Datenschutzes ist nicht alizu viel zu thematisieren, aber die wenigen Themen sind aus meiner Sicht umso bedeutsamer, so daß ich sie Ihnen ganz besonders ans Herz legen möchte. Ich nenne vier Punkte, die sich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme finden: Das ist einmal die Kosten- und Leistungsrechnung, das ist das Bewertungsverfahren zur Evaluation, das sind die Studierendenchipkarte und die Studienberatung.

Zur Kosten- und Leistungsrechnung und zur Evaluation kann ich mich - auch angesichts der fortgeschrittenen Zeit - kurzfassen und auf meine Stellungnahme verweisen. In beiden Punkten geht es nämlich eher um Probleme, die sich bei der Anwendung des Gesetzes auf tun könnten. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, sich betreffend diese beiden Punkte die Umsetzung des Gesetzes genau anzuschauen.

In den zwei anderen genannten Punkte hielte ich hingegen eine Änderung des Gesetzentwurfs selbst für außerordentlich wünschenswert.

Es geht zunächst um die Chipkarte, eine Vorschrift, die sich an etwas versteckter Stelle im Gesetzentwurf findet. Nach § 65 Abs. 1 wird nämlich den Hochschulen aufgegeben, in ihren Einschreibungsordnungen auch diejenigen Daten zu bestimmen, die für den Einsatz einer multifunktionalen Studierendenchipkarte Verwendung finden sollen.

Solche Karten - dies möchte ich Ihnen in Erinnerung rufen - können sehr viel mehr als ein herkömmlicher Studierendenausweis. Sie enthalten daher auch sehr viel mehr Informationen über die Karteninhaber/innen. Sie sind verwendbar für die Bibliothek, die Internetnutzung, für Rückmeldung, Semesterbescheinigung, Seminaranmeldungen, Mensazahlungen, im öffentlichen Personennahverkehr als Ticket usw., usf. Wenn Sie sich das vergegenwärtigen und aufaddieren, kommt dabei ein recht erklecklicher Teil eines Profils des/der jeweiligen Karteninhabers/Karteninhaberin zusammen.

Diese Art der Datenverarbeitung ist zudem nicht besonders leicht überschaubar. Aus Datenschutzperspektive sind daher zwei Gesichtspunkte beim Einsatz einer solchen Chipkarte besonders zu beachten.

Es muß zum einen, um dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung zu tragen, den Studierenden selber überlassen bleiben, ob und mit welchen Funktionen sie eine solche Chipkarte wünschen. Und es muß zwingend die Transparenz des Karteneinsatzes gewährleistet sein.

Dafür ist es meines Erachtens unabdingbar, daß bereits das Hochschulgesetz selbst und nicht erst die Einschreibungsordnungen die Rahmenbedingungen für einen solchen Chipkarteneinsatz festlegt. Es geht hierbei, wie gesagt, um Bestimmungen zur Verfahrenstransparenz, zur Freiwilligkeit der Entscheidung, um grundsätzliche Verbote - denken Sie zum Beispiel daran, daß Nutzungsprofile natürlich nicht erstellt werden dürfen; auch dies muß gesetzlich festgehalten werden -, aber es geht auch um die Regelung technischer Maßnahmen in Fragen der Datenrichtigkeit, der Datensicherheit und des Mißbrauchsschutzes. Wir können nämlich, wenn solche Karten in vielfacher Zahl zum Einsatz kommen, nicht erwarten, daß sie nicht auch verlorengehen. Man muß sich also fragen, wie man dann die Daten der Studierenden vor Mißbrauch schützen kann. Das Hochschulgesetz - das möchte ich noch einmal betonen - kann daher nicht darauf verzichten, wenigstens eine Art Rahmen, eine Art Korsett für eine derart vielfältige und neue Datenverarbeitungsform vorzugeben.

Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme diese Punkte ausdrücklich benannt und einen Formulierungsvorschlag unterbreitet. Er muß nicht der Weisheit letzter Schluß sein, bietet vielleicht aber eine Basis dafür, darüber nachzudenken, was das Gesetz selbst festlegen und was es den Einschreibungsordnungen überlassen sollte.

Nun zu meinem weiteren Punkt, der Studienberatung. Betreuung und Orientierung statt Kontrolle soll das Prinzip der Studienberatung sein. Das ist sicherlich zu begrüßen.

Für eine qualifizierte Beratung, eine Beratung, die ihren Namen verdienen soll, bedarf es einer ganzen Reihe von Daten und Informationen über die Studierenden. Und für eine erfolgreiche Beratung bedarf es Personen, die eine solche Beratung auch wollen. So, wie der Entwurf im Moment aussieht, haben sich die Hochschulen bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters - ich zitiere - "über den Studienverlauf zu orientieren". Dies kann doch gar nichts anderes bedeuten als die Anlegung und Auswertung von Datensammlungen über die Studierenden, um auf dieser Grundlage eine Basis für die Entscheidung über die Frage zu schaffen, ob es einer Beratung der entsprechenden Studierenden bedarf.

Sollen nun Studierende beraten werden, die möglicherweise gar keine Beratung wollen, sondern sich lediglich der nunmehr im Gesetzentwurf vorgesehenen Teilnahmepflicht unterwerfen, dürfte es mehr als fraglich sein, ob das eingangs genannte Beratungsziel unter diesen Umständen überhaupt erreichbar ist. Die angesammelten Daten wären dann ohne Not und ohne Nutzen ausgewertet worden. Das wäre unverhältnismäßig.

Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung würde eher entsprochen, würde auf die Freiwilligkeit der Studierenden gesetzt und ihrer individuellen Situation entsprechend die für eine wirklich qualifizierte Beratung - die den Studierenden nützen soll - erforderlichen Daten erst im Rahmen der Beratung bei den Studierenden selbst, mit ihnen gemeinsam erhoben und erarbeitet. Auch für diesen Punkt habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme einen Formulierungsvorschlag unterbreitet. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, würden Sie sich damit auseinandersetzen.

**Dr. Bernhard Keller (Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e.V.):** Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen und die Landesvertretung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie haben eine gemeinsame Stellungnahme vorgelegt, in der sie auf ausgewählte Novellierungsempfehlungen eingehen. Ich darf auch jetzt für beide Verbände sprechen.

In unserer Stellungnahme stehen drei Themen im Vordergrund: die neuen Steuerungsinstrumente, die Studienstrukturreformen und die neuen Chancen und Möglichkeiten des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Fachbereichen, Instituten und Hochschulen auf der einen und den Unternehmen auf der anderen Seite.

Ich darf feststellen, daß wir im Grundsätzlichen die Neuorientierung in der Hochschulpolitik in NRW begrüßen, aber dennoch einige kritische Aspekte aufgreifen möchten. Sieben Punkte möchte ich jetzt in aller Kürze vertiefen.

Erstens. Die vorgesehene Neujustierung des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschule zugunsten der Hochschulen verlangt, wie es das neue Gesetz auch vorsieht, eine Leitungsstruktur mit größeren Verantwortlichkeiten. Gleichzeitig sichert das neue Gesetz Partizipation und Gruppenhochschule. Beide Organisationsprinzipien müssen in der tagtäglichen Zusammenarbeit in Übereinstimmung gebracht werden. Wir hoffen, daß dies auch gelingt. Das war vorhin ja schon Gegenstand der Beratungen.

Zweitens. Zu den neuen Steuerungsinstrumenten zählt auch die leistungsorientierte Hochschulfinanzierung. Für manche Institute ist diese Art der Finanzierung sicherlich nichts Neues. Dennoch ist mit dieser neuen Art der Finanzierung ein gewisser Paradigmenwechsel verbunden. Daß bei dieser Art der Finanzierung bestimmte Nebenbedingungen berücksichtigt werden müssen, ist unstrittig, etwa die Sicherung der Grundlagenforschung oder auch die Berücksichtigung der Belastung der Hochschulen. Denn bezüglich der Grundlagenforschung steht außer Zweifel, daß auch eine solche Forschung möglich sein muß, die erst in 20 Jahren Früchte trägt.

Unsicher ist jedoch immer das Finanzgebaren des Staates. Die leistungsorientierte Finanzierung darf kein Anlaß sein, etwa bei einem starken Einwerben von Drittmitteln die staatlichen Mittelzuweisungen an die Hochschulen zu kürzen. Beide Verbände warnen davor. Letzendlich müssen auch Hochschulen langfristig planen, auch bei den Finanzen.

Drittens. Daß das neue Gesetz eine Kostenbeteiligung der Studierenden an ihrem Studium ausschließt, kann die Wirtschaft nicht nachvollziehen, denn eine Kostenbeteiligung schärft das Kostenbewußtsein der Studierenden, aber auch ihr Qualitätsbewußtsein im Hinblick auf die Studienangebote der Hochschulen. Außerdem ist auch mit einem sorgfältigeren Umgang mit knapper Studienzeit zu rechnen. Die Hochschulpolitik in NRW verzichtet also auf einen entscheidenden Anstoß für mehr Wettbewerb in Studium und Lehre.

Viertens. In diesen Zusammenhang der neuen Steuerungsinstrumente gehört auch der Sachverhalt, der im Hochschulrahmengesetz und im neuen Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen geregelt ist - nicht im Landesrecht -, nämlich das Mitspracherecht der Hochschulen bei der Auswahl der Studenten. Das neue Hochschulzulassungsrecht ist wenig geglückt, denn die Hochschulen haben nur ein nachrangiges Recht; und die Hochschulen können die Studienplatzvergabe zur Profilierung der Fächer nicht nutzen, um damit auch in einen Wettbewerb um Studienanfänger zu treten. Das neue Hochschulgesetz in NRW geht auf diesen Punkt nicht ein, aber es sollte dennoch Anlaß sein, einmal darüber nachzudenken, wie man auch hier das Recht der Hochschulen verbessern könnte.

Fünftens. Von den verschiedenen Studienstrukturreformen ist sicherlich eine Verbesserung der Hochschulausbildung zu erwarten. Ein Thema möchte ich hier vertiefen, und zwar die neuen Möglichkeiten der Internationalisierung der Studiengänge. Diese neuen Möglichkeiten sind zu begrüßen. Sie sind jedoch nicht ganz unproblematisch; denn mit der Einführung der Abschlüsse Bachelor und Master oder mit einer Umetikettierung allein ist es nicht getan. Eine Internationalisierung, die ihren Namen verdient, setzt in den geeigneten Fächern neue inhaltliche Schwerpunkte mit internationalen Bezügen, ist mehrsprachig in den Lehrveranstaltungen, lebt vom internationalen Studenten- und Dozentenaustausch und hat immer auch den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Auge. Die Akkreditierungsinstitutionen, die sich nun etablieren, werden bei ihrem Qualitätsurteil bei der Akkreditierung der Studiengänge auf diese Punkte achten müssen; aber das muß auch der Staat tun, denn beim Staat liegt letztlich die Verantwortlichkeit für die Qualität der Studiengänge.

Sechstens. Ein Reformpaket des Regierungsentwurfes betrifft die Wirtschaft direkt. Es ermöglicht nämlich eine intensivere Zusammenarbeit beim Wissenstransfer aus Hochschulen bzw. Fachbereichen oder Institutionen in Unternehmen. Hochschulrechtlich wird auch die privatrechtliche Kooperation mit Dritten ermöglicht, beispielsweise in Form einer Beteiligung

an Entwicklungs- und Verwertungsgesellschaften. Was jedoch ins Auge fällt, ist der Hinweis, daß bei dieser Zusammenarbeit die haushaltsrechtlichen Schranken unberührt bleiben - das steht hinten im Erläuterungstext und nicht vorne im Gesetzestext. Wenn es sich bei diesen Schranken um die kameralistische Haushaltsführung handelt, wird diese neue Möglichkeit der Zusammenarbeit nicht ihre Früchte tragen. Wir bitten also den Ausschuß, noch einmal zu prüfen, ob der Begründungstext nicht eine Einschränkung enthält, die notwendige finanzielle Freiräume verhindert.

Siebtens. Die Wirtschaft begrüßt es sehr, daß in dem neuen Gesetz der Forschungs- und Entwicklungsauftrag der Fachhochschulen weiter definiert wird, da die unmittelbare Verknüpfung zwischen Lehrtätigkeit und Forschung künftig entfällt. Die Fachhochschulen verfügen zum Teil über ein anwendungsbezogenes Forschungspotential, das zu wenig genutzt wird. Es ist zu vermuten, daß die Unternehmen in der Zukunft verstärkt die neuen Möglichkeiten der Zusammenarbeit nutzen werden.

Die anderen Punkte bitte ich in der Stellungnahme nachzulesen. Zusammenfassend darf ich feststellen, daß der Wirtschaft die Novelle nicht weit genug geht.

**Marita Klein (Deutsche Angestelltengewerkschaft DAG - Landesverband NRW):** Die Deutsche Angestelltengewerkschaft orientiert sich bei ihren Reformvorstellungen am Leitgedanken von Wissenschaft in demokratischer, sozialer und ökologischer Verantwortung. Hochschulen als Forum der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung und kritischen Reflexionen sollen Kompetenzen vermitteln, denen dieser Leitgedanke zugrunde liegt. Der Bildungsauftrag der Hochschulen besteht darin, unter den Bedingungen des forschenden Lernens kritische Urteilskraft auszubilden, die Fachgrenzen überschreitet und sich auch dem Gemeinwohl verpflichtet fühlt. Gesellschaftlicher Auftrag ist es, öffentlich einseh- und nachvollziehbare Wege zur Erkenntnis und Veränderung vorgegebener Segmente der Wirklichkeit zu suchen. Hochschulen sollen Orte der Innovation und kritischen Reflexion sein.

Aber seit Beginn der Standortdebatte wird die Zukunft der Hochschulen in der Öffentlichkeit fast ausschließlich immer unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten diskutiert. Rückläufige staatliche Ausgaben im Bildungs- und Forschungssektor gehen einher mit der Erprobung und Einführung neuer Steuerungs- und Organisationsmodelle.

Kernelemente einer so verstandenen Hochschulstrukturreform sind Entstaatlichung, Wettbewerb, Globalhaushalte, leistungsbezogene Mittelvergabe sowie sogenannte effizientere Entscheidungsstrukturen und -verfahren. Den Hochschulen wird damit mehr Autonomie im Sinne wissenschaftlicher und bildungspolitischer Handlungsfreiheit versprochen. Soweit dies ernstgemeint ist, können wir dem zustimmen. Es muß allerdings die Frage erlaubt sein, ob diese Reformabsichten nicht vielmehr Folgen einer Dezentralisierung erzwungener Sparscheidungen sind, mit denen sich Bund und Länder aus ihrer politischen Verantwortung für die Bildung als öffentliches Gut zurückziehen.

Eine Reform der Hochschulen sollte nach Auffassung der DAG folgende Punkte umfassen:

Die Qualität der Lehre muß verbessert werden. Eine Verbesserung der Beratung und der Lern- und Arbeitsbedingungen - wie heute morgen schon angeführt - muß Bedingung sein.

Chancengleichheit muß bewahrt werden, ein freier Hochschulzugang gewährleistet und das Verbot von Studiengebühren beinhaltet sein. Die soziale Öffnung der Hochschulen muß ausgebaut werden. Es muß einen gleichberechtigten Hochschulzugang für beruflich qualifizierte geben. Ebenso müssen die materiellen und sozialen Studienbedingungen verbessert werden. Eine tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist dringend notwendig; ebenso auch eine Reform der Studiengänge unter dem Leitgedanken der Förderung wissenschaftlich-kritischen Denkens, der Praxisrelevanz, der Interdisziplinarität und der Internationalisierung. Ebenso muß die Demokratisierung des Verhältnisses von Hochschule, Staat und Gesellschaft fortgeschrieben werden. Ein öffentlicher Diskurs über Forschungseinrichtungen und zu verantwortende Folgen von Forschung muß durchgesetzt werden. Die Beteiligung aller Betroffenen an der Reform der Studienstrukturen und Studieninhalte muß gegeben sein. Zukunftsweisende Reformen der Personalstruktur und des Dienstrechts durch Entbeamtung - dazu gehören natürlich auch einheitliche Personalstrukturen im nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich -, eine Angleichung der Lehr- und Forschungsbedingungen an Universitäten und Hochschulen und ebenso die Partizipation aller Hochschulmitglieder in den Fachbereichen der Selbstverwaltung sind notwendig.

Gerade in den letzten vier Punkten ist dieser Gesetzentwurf nicht verabschiedungsreif.

Zum vorliegenden Regierungsentwurf! Es sind gewichtige Veränderungen der Hochschulorganisation vorgesehen bis hin zur Ermöglichung der privatrechtlichen Form. Die DAG lehnt diese Möglichkeit ab, eine Hochschule mittels einer Rechtsverordnung in eine andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationsform umzuwandeln, weil wir Gefahren für den Bildungsauftrag des Staates sehen. Der dritte Satz des § 2 Abs. 1 ist unseres Erachtens zu streichen.

Wir lehnen auch die in § 2 vorgesehene Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Struktur der Hochschule und zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung nur mit Zustimmung des Ministeriums und mit Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung ab, und zwar aus verfassungsrechtlichen Gründen. Unseres Erachtens kann eine rechtliche Verselbständigung nur durch den Gesetzgeber erfolgen. Das heißt: Die Festlegung der Rechtsform muß weiterhin Aufgabe des Landtages bleiben.

Die DAG hält es für notwendig, innere Strukturen zu verändern. Veränderungsprozesse können jetzt schon konsequent angegangen werden. Der Schlüssel der Veränderung liegt nicht in der Veränderung der Rechtsform. Betriebswirtschaftliche Elemente können schon jetzt eingeführt und neue Steuerungsmodelle und Zielvereinbarungen im jetzigen System angegangen werden, wenn der Wille vorhanden ist. Die Beschäftigten selbst wissen um die notwendigen Strukturveränderungen und kennen die Defizite und sind bereit, an Veränderungen mitzuarbeiten. Es müssen aber veraltete hierarchische patriarchische Strukturen abgeschafft werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf besteht unseres Erachtens auch die Gefahr, daß die sehr umfangreichen Befugnisse - zum Beispiel im § 20 festgeschrieben - des Rektorats und der Dekanate die Mitbestimmung aller Gruppen der Universität einschränken.

Zu § 5 - Staatliche Finanzierung und Globalhaushalt! - Hochschulen als Teil des Wissenschaftssystems dürfen unseres Erachtens nicht dem Primat der Ökonomie unterworfen wer-

den, da sie in öffentlicher Verantwortung stehen und die Frage nach ihrem gesellschaftlichen Nutzen an vorderster Stelle rangiert.

Damit die Hochschulen ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag, nämlich die Freiheit von Forschung und Lehre zu gewährleisten, auch künftig gerecht werden können, muß der Staat allen Wissenschaftsbereichen eine Grundfinanzierung sichern. Hochschulen brauchen eine kalkulierbare Grundausrüstung, die sich an ihren Aufgaben und ihrer Auslastung bemißt. Die Grundfinanzierung muß eine bundesweite Grundversorgung sämtlicher Disziplinen sichern. Würde beispielsweise die Höhe der eingeworbenen Drittmittel als Leistungskriterium für den Aufgabenbereich "Forschung" gelten, wäre das Fortbestehen von einigen Fächern und Fachbereichen in den Sozial-, Geistes- und Kulturwissenschaften gefährdet. Obwohl deren kulturelle Bedeutung und gesellschaftliche Relevanz längst erkannt ist, würde ihnen über diesen Finanzierungsmodus die materielle Grundlage entzogen.

Eine überganglose Flexibilisierung der bisherigen belastungsorientierten Finanzierung in Richtung quantitativer Indikatoren des Outputs lehnt die DAG ab. Neben die Grundausrüstung soll eine leistungsorientierte Finanzierung treten. Für diese müssen natürlich Kriterien vereinbart werden. Bei der Festlegung gelten nach Auffassung der DAG folgende Grundsätze:

Qualitative und quantitative Leistungsbewertung, Transparenz, Verbindlichkeit und - wie in § 5 formuliert - Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Wenn die Hochschulen die ihnen zufließenden Mittel weitgehend selbst verwalten sollen, dann sind auch dafür Regeln zu entwickeln und gemeinsam festzulegen. Sie sollen allen Fachbereichen, Forschungsgebieten und Personengruppen faire Entwicklungschancen bieten. Dies muß eben in der Form garantierter Mindestausrüstungen erfolgen.

Die Schaffung eines Globalhaushaltes, verbunden mit einer Kosten- und Leistungsrechnung darf aber nicht dazu führen, daß soziale, arbeits- und tarifrechtliche Belange der Beschäftigten zunehmend außer acht gelassen werden. Denn das würde bedeuten, daß immer mehr ungeschützte Arbeitsverhältnisse eingesetzt und verstärkt auf Zeitarbeitsverträge und Teilzeit auch dort zurückgegriffen würde, wo eigentlich die Arbeitserledigung dieses gar nicht erlaubt.

Wenn das Rektorat oder die Dekanin bzw. der Dekan die Stellen und Mittel leistungsorientiert verteilen und die Grundsätze der leistungsorientierten Verteilung vom Senat festgelegt werden sollen, müssen die Willensbildungs- und Entscheidungsstrukturen im Hinblick auf die Einführung von Globalhaushalten im Entwurf revidiert werden. Eine Stärkung der Hochschulleitungsorgane muß nach Auffassung der DAG mit einem Ausbau der Gestaltungs- und Kontrollrechte der Mitbestimmungsgremien verbunden sein. Für Transparenz ist es weiterhin notwendig, eine Berichtspflicht gegenüber Senat und Hochschulrat einzuführen. Die Verteilung von Stellen und Mitteln sollte offengelegt werden.

Der Erprobung neuer Organisationsmodelle und Zielvereinbarungen kann die DAG nur zustimmen, wenn mit der Implementation neuer Steuerungsmodelle eine deutliche Erweiterung der Teilhabe aller Hochschulmitglieder einhergeht. Denn eine vernünftige Fortentwicklung der Hochschulen ist nur mit dem Sachverstand aller Hochschulmitglieder in den jeweiligen Fachbereichen und der Selbstverwaltung möglich.

Die DAG begrüßt auch die Betonung der Chancengleichheit für Frauen und Männer im Bereich der Hochschule. Bis zur Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit ist es aber noch

ein weiter Weg, wenn man zum Beispiel bedenkt, daß bundesweit der Professorinnenanteil um 8 % liegt. Aber auch im höheren Verwaltungsbereich und bei den Nichtwissenschaftler/innen-Stellen besteht ein großer Nachholbedarf. Deshalb ist unseres Erachtens die Stellung und der Einfluß der Gleichstellungsbeauftragten auszuweiten. Insbesondere sind die Handlungsmöglichkeiten nicht nur auf unmittelbar, sondern auf mittelbar die Gleichstellung betreffende Sachverhalte zu erweitern.

Auch muß - wie schon erwähnt - die Ausgrenzung von Teilzeitbeschäftigten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als Mitglieder der Hochschule aufgegeben werden. Denn gerade unter dem Aspekt "Vereinbarkeit von Beruf und Familie" können Teilzeitbeschäftigungen anderer Art immer mehr zum Tragen kommen. Teilzeit sollte aber auch bei Leitungs- und Vorgesetztenaufgaben selbstverständlicher werden.

Wir setzen uns auch - wie schon beim Landesgleichstellungsgesetz - für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen durch alle weiblichen Hochschulmitglieder ein.

Ebenso - das wurde vorhin auch schon erwähnt - ist es wichtig, daß bei der Besetzung von Gremien die geschlechtsparitätische Besetzung Beachtung findet. Nur so ist die Geschlechtergerechtigkeit, wenn auch in Maßen, voranzubringen. Gleichstellung darf nicht nur Lippenbekenntnis der Leitenden sein, sondern muß in die Tat umgesetzt werden, das heißt in Fort- und Weiterbildung und in Beurteilungen.

Auf weitere Punkte möchte ich angesichts der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr eingehen. Ich verweise auf meine Vorrednerinnen und Vorredner.

**Uda Gröner (Deutscher Beamtenbund DBB - Landesbund NRW):** In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit und der Tatsache, daß die Stellungnahme des Landesbundes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Beamtenbundes bereits vorliegt, verzichte ich auf weitere Ausführungen zu einzelnen Paragraphen.

Dennoch möchte ich die Gelegenheit nutzen, Generelles anzumerken. - Das deutsche Hochschulwesen ist eine der tragenden Säulen des Wissenschafts- und Technologiestandortes Deutschland. Insbesondere der sich verschärfende weltweite Wettbewerb stellt hohe Ansprüche an die Hochschulen und verlangt im Interesse der Konkurrenzfähigkeit, daß den damit verbundenen Herausforderungen Rechnung getragen wird. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts die Wissenschaftsgesellschaft sein wird.

Die Hochschulgesetzgebung bietet die einmalige Chance, die gesetzliche Grundlage für eine zumindest annähernde Gleichbehandlung aller Gruppen zu schaffen, die hierfür Grundvoraussetzung ist.

Obwohl das neue Hochschulgesetz die Stärkung der Partizipation als thematischen Schwerpunkt anführt, läßt es diese Chance unserer Auffassung nach weitestgehend ungenutzt.

Auf die Kommentierung vieler einzelner Paragraphen wurde aus Mangel an zeitlicher Gelegenheit verzichtet. Dieser Verzicht kann aber nicht als Einverständnis angesehen werden. Vielmehr muß bei einer großen Zahl von Einzelbestimmungen zusammenfassend noch eine viel zu hohe Regelungsdichte festgestellt werden.

Das Gesetz sieht die Delegation von staatlicher Verantwortung auf die Hochschulen vor. Grundsätzlich ist dieser Trend zugunsten von mehr Hochschulautonomie positiv zu werten, weil sicherlich vor Ort flexibler und direkter gehandelt werden kann und dies zu Zeit- und Kostenersparnis führen dürfte. Die staatliche Rechtsaufsicht sollte aber nach wie vor in vollem Umfange wahrgenommen werden. - Im übrigen verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme.

**Augustinus Henckel-Donnersmarck (Katholisches Büro NRW):** Ich kann es sehr kurz machen. Wir haben Ihnen eine Stellungnahme eingereicht, in der alles steht. Ich würde nur gerne auf drei kleine Punkte hinweisen, die sich speziell auf die Katholische Theologie beziehen.

Die staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten sind ja entstanden, weil der alte preußische Obrigkeitsstaat seine Finger in der Priesterausbildung haben wollte. Solange das System besteht, müssen die Fakultäten erhalten werden. Über die Inhalte des Unterrichts gibt es international bindende Verträge, Konkordate und Staatsverträge. Sie müssen eingehalten werden. Die Vertragspartner in einer solchen Sache sind auf der einen Seite das Land, auf der anderen Seite der Heilige Stuhl. Diese Vereinbarungen können durch Autonomiebestimmungen für die Universitäten nicht ausgehebelt werden.

Zweitens! Wie Sie schon an meinem Hemdkragen erkennen können, gehöre ich der ältesten Single-Vereinigung der Welt an. Wenn in Zukunft die Unterstützung seitens des Staates für theologische Fakultäten auch davon abhängig gemacht wird, wie viele Professorinnen und Studentinnen wir haben, haben wir schlechte Karten und würden das als ausgesprochen ungerecht empfinden. Das ist vielleicht eine Besonderheit, aber es soll doch sehr deutlich gesagt werden, daß das so ist. Und selbst wenn der Landtag ein anderslautendes Gesetz beschließen sollte - ich gehe davon aus, daß er es nicht tun wird -, wird sich die Praxis der Katholischen Kirche in dieser Hinsicht in absehbarer Zeit nicht ändern.

Drittens! Wir sind sehr für Evaluationsverfahren. Wir müssen aber darauf aufmerksam machen, daß das Inhaltliche der Religion und damit auch des Theologiestudiums nicht der Autorität des Staates unterworfen ist und deswegen Evaluationen nur dort möglich sind, wo sie mindestens im Einvernehmen mit der kirchlichen Autorität geschehen und von ihr inhaltlich selber vorgenommen werden.

Sie gestatten mir zum Abschluß eines langen Tages noch eine Bemerkung zu dem, was mich heute die ganze Zeit über, in der ich hier gesessen habe, bewegt hat. - Sie wollen größere Freiheit der Hochschule. Das Gesetz macht aber an vielen Stellen den Eindruck, daß die Regulierungen eher dichter als weiter werden. Ich verstehe zwar, daß es gute Gründe gibt, weswegen man Privatisierungen von manchen Seiten her nicht als so günstig betrachtet. Die Ergebnisse des Hochschulwesens der Vereinigten Staaten, welches ganz weitgehend ein privatisiertes ist, sind jedoch sicherlich nicht weniger überzeugend als unsere Ergebnisse. Darüber sollte man vielleicht auch nachdenken.

**Kirchenrat Karl-Wolfgang Brandt (Beauftragter der Evangelischen Kirchen NRW):** Die drei Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen begrüßen es, daß der Landtag in die Anhörung zur Neufassung des Gesetzes auch die Kirchen einbezieht. In diesem Zusammenhang bedauern wir es, daß im Rahmen der Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens ein Gespräch mit den Kirchen außerhalb des Anhörungsverfahrens der Verbände nicht zustande gekommen ist. Aus diesem Grunde habe ich mit Schreiben vom 16. Juli unsere kirchliche Position zu dem Gesetzesvorhaben in schriftlicher Form an das Ministerium gerichtet. Eine Kopie dieses Schreibens ist der heute von mir hinterlegten schriftlichen Fassung der Stellungnahme beigelegt.

In diesem Verfahren spiegelt sich ein Grundkonflikt, der auch im Gesetzentwurf wieder auftaucht. Die vorgesehenen Regelungen zur Verlagerung der Zuständigkeiten können den Bereich der staatskirchenrechtlich geordneten Verhältnisse berühren. Gleichzeitig formuliert der Gesetzentwurf aber in § 124, daß die Verträge mit den Kirchen durch das Gesetz nicht berührt werden.

Wir gehen davon aus, daß eine Veränderung der staatskirchenrechtlich geordneten Verhältnisse weder geplant noch gewollt ist und deswegen eine Beeinträchtigung der bisher gut funktionierenden rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche weder beabsichtigt noch intendiert ist und auch nicht intendiert werden soll.

Im einzelnen möchte ich auf folgendes hinweisen:

Der Entwurf verlagert die Zuständigkeit für die Ernennung von Professorinnen und Professoren, die Bereitstellung von Stellen für das notwendige Personal, die Organisation von Studiengängen und deren Struktur und schließlich die Gestaltung von Studienordnungen in das autonome Geschehen der Hochschulen. Damit sind aber Kernbereiche des Staatskirchenverhältnisses berührt. Denn nach den Vorgaben des Kirchenvertrages von 1931 und dem ergänzenden und diesen Staatskirchenvertrag von 1931 bestätigenden Vertrag von 1984 bedarf es in diesen Fragen der Fühlungnahme zwischen Staat und Kirche, das heißt: zwischen dem zuständigen Ministerium und den Kirchenleitungen der Evangelischen Landeskirchen. Demzufolge sind in diesem Bereich nicht die Hochschulen die Gesprächspartner der Kirchen, sondern das zuständige Ministerium. Und dies - darauf legen wir unbedingten Wert - muß auch so bleiben. Sie werden verstehen, daß sich die Kirchen nicht auf ein Verfahren einlassen können, in dem die Rektoren von Hochschulen nach eigenem Befinden und gegebenenfalls eigenen Planungsmaßstäben über diese wichtigen, dem Kernbereich des Staatskirchenverhältnisses zugeordneten Fragen befinden und gegebenenfalls auch nach eigenem Ermessen entscheiden. Ein solches Verfahren wäre für uns nicht annehmbar.

Die Staatskirchenverträge sehen im übrigen bei Berufungen von Professorinnen und Professoren die Beteiligung der Kirche durch die Landesregierung vor. Eine Delegation auf die Hochschulen, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, ist bei den Stellen für die Evangelische Theologie ausgeschlossen.

Das gilt auch für die Genehmigung bei Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Bereich der Evangelischen Theologie. Das Land hat für die Religionslehrerbildung ein ausreichendes, regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge zu gewährleisten. Die Einführung und Aufhebung von Studiengängen geschieht in

Absprache mit den Landeskirchen. Auch in dieser Frage werden wir uns auf Verhandlungen mit einzelnen Hochschulen nicht einlassen können.

Wir unterstützen ausdrücklich das Bemühen des Landes, bei Veränderungen im Bereich der Hochschulen daran mitzuwirken, daß die Systeme besser, zuverlässiger, flexibler, mit weniger Reibungsverlusten arbeiten und erfolgsorientierter gemacht werden sollen. Und wir erklären uns auch ausdrücklich dazu bereit, konstruktiv an Überlegungen zur Neugestaltung mitzuwirken. Wir können dazu auch Kooperationen mit den eigenen Einrichtungen im Hochschulbereich anbieten. Dies möchte ich hier hervorheben. Die von uns geäußerte Kritik richtet sich gegen die bisher nicht beantworteten offenen Fragen, die sich aus den aufgezeigten Diskrepanzen im vorliegenden Gesetzentwurf ergeben.

Zur Klarstellung möchte ich auch noch einmal darauf hinweisen, daß die Evaluation der theologischen Fachbereiche, Fächer und Studiengänge ebenfalls nur im Einvernehmen mit den Kirchen möglich ist und der Konfessionsbindung unterliegt. Die Evaluation gehört zu den gemeinsamen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 140 GG und verlangt ein Zusammenwirken von Staat und Kirche. Die Begründung des Entwurfs, die lediglich die Konfessionszugehörigkeit der an der Evaluation beteiligten Kommissionsmitglieder benennt und festschreibt, genügt zur Wahrung kirchlicher Interessen im Sinne des Artikels 140 GG nicht. Deswegen ist diesem Teil des Begründungstextes hier ausdrücklich zu widersprechen.

Das Gesagte gilt natürlich auch im Blick auf die Vergabe von Professorenstellen in der Lehrerbildung; ebenso im Blick auf die Festlegung von Studienzeiten für den Bereich der Evangelischen Theologie: Auch in diesen beiden Punkten bedarf es der Zusammenarbeit von Staat und Kirche und nicht allein der Zusammenarbeit von Kirche und Universitäten oder Rektoraten.

Auf das Recht der Kirchen, gegebenenfalls ohne staatliche Mitsprache eigene Ausbildungseinrichtungen einzurichten, vorzuhalten und auch entsprechende Abschlüsse aus eigenem Recht zu vergeben, habe ich in meinem Schreiben von 16. Juli hingewiesen. Eine Bedarfsprüfung des Staates im Rahmen der Hochschulplanung für kirchliche Einrichtungen können wir so nicht akzeptieren. Eine Diskussion um die Frage, inwieweit das Land bereit ist, eine Beteiligung der Kirchen bei der Hochschulplanung förmlich einzurichten, hat es bisher noch geben können. Wir sind aber bereit, in offener Form über Gestaltungsformen in Gespräche einzutreten.

In meinem Schreiben vom 16. Juli habe ich darauf hingewiesen, daß neben der Bestandsicherungsklausel für die althergebrachten kirchenlichen Hochschulen eine entsprechende Benennung auch für die Evangelische Fachhochschule in Bochum in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden sollte. Denn auch diese Hochschule existiert, weil die Evangelischen Landeskirchen sie als eigene Einrichtung gegründet und gewollt haben. Sie ist aber zugleich staatlich anerkannt. Die Evangelischen Landeskirchen bitten deswegen darum, daß hier für die notwendige Klarstellung durch Benennung dieser Hochschule im Gesetzestext selbst gesorgt wird.

1451

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
41. Sitzung (öffentlich)

- 88 -

Ausschußprotokoll 12/1451

01. Dezember 1999

nie-kn

**Vorsitzende Sylvia Löhrmann:** Ich darf allen Sachverständigen noch einmal ganz, ganz herzlich danken. Denen, die zugehört haben, wünsche ich eine gute Beratung und allen einen guten Nachhauseweg.

gez. Sylvia Löhrmann

Vorsitzende

16.12.1999/17.12.1999

300